

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreistages
29.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung KT m. IndoorNavigation (GV) - öffentlich	5
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH	
Vorlage ZS5/2516/XVII/2023	9
Gesellschaftsvertrag Digitaler Hub ZS5/2516/XVII/2023	11
TOP Ö 4 Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH	
Vorlage 61/2450/XVII/2023	25
Gesellschaftsvertrag_§_10 61/2450/XVII/2023	27
TOP Ö 5 Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 010/2575/XVII/2023	29
GeschO Rhein-Kreis Neuss Stand März 2023 010/2575/XVII/2023	31
Hauptsatzung RKN Stand März 2023 010/2575/XVII/2023	57
TOP Ö 6 Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW	
Vorlage 20/2566/XVII/2023	77
III. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2022 20/2566/XVII/2023	79
TOP Ö 7 Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 22 KomHVO NRW	
Vorlage 20/2567/XVII/2023	81
Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 20/2567/XVII/2023	83
komplett 20/2567/XVII/2023	109
TOP Ö 8.1 Kreishaushalt 2023: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinde	
Vorlage 20/2568/XVII/2023	137
Benennungsverfahren zur Kreisumlage 2023 gemäß § 55 KrO 20/2568/XVII/2023	145
TOP Ö 8.2 Kreishaushalt 2023: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen	
Vorlage 20/2569/XVII/2023	155
Beschlussprotokoll zu TOP 5_Kreishaushalt 2023_Beratung über den Entwurf_ Anträge der Fraktionen 20/2569/XVII/2023	157
Haushaltswirksame Beschlüsse als Anlage zum Protokoll 20/2569/XVII/2023	191
TOP Ö 9 Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern	
Vorlage 32/2468/XVII/2023	197
TOP Ö 10 Errichtung eines Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" am BBZ Weingartstraße	
Vorlage 40/2342/XVII/2023	199
Antrag BBZ Weingartstraße -Fachschule-Gesundheitsmanagement 40/2342/XVII/2023	201
TOP Ö 11 Änderung der Deponiegebühren	
Vorlage 68/2409/XVII/2023	209
TOP Ö 12 Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes	
Vorlage 010/2487/XVII/2023	211
TOP Ö 13 Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen	
Vorlage 010/2238/XVII/2023	213

Anlage - nicht wählbare Personen 010/2238/XVII/2023	217
TOP Ö 17 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/2580/XVII/2023	219
Beschlusskontrolle Kreistag 29.03.2023 - öffentlich 010/2580/XVII/2023	221

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 10. Sitzung
des Kreistages**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 29.03.2023, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



- ÖFFENTLICHER TEIL -

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH
Vorlage: ZS5/2516/XVII/2023
4. Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH
Vorlage: 61/2450/XVII/2023
5. Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 010/2575/XVII/2023
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/2566/XVII/2023
7. Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 22 KomHVO NRW
Vorlage: 20/2567/XVII/2023
8. Kreishaushalt 2023
- 8.1. Kreishaushalt 2023: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinde
Vorlage: 20/2568/XVII/2023
- 8.2. Kreishaushalt 2023: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
Vorlage: 20/2569/XVII/2023
9. Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern
Vorlage: 32/2468/XVII/2023
10. Errichtung eines Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" am BBZ Weingartstraße
Vorlage: 40/2342/XVII/2023

11. Änderung der Deponiegebühren
Vorlage: 68/2409/XVII/2023
12. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes
Vorlage: 010/2487/XVII/2023
13. Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen
Vorlage: 010/2238/XVII/2023
14. Mitteilungen
15. Anfragen
16. Anträge
17. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2580/XVII/2023
18. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
 - 1.1. Stellenplan 2023
Vorlage: ZS3/2478/XVII/2023
 - 1.2. Beförderungen von Beamtinnen und Beamten
Vorlage: ZS3/2477/XVII/2023
 - 1.3. Bestellungen von Prüfern/innen der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/2544/XVII/2023
 - 1.4. Bestellung eines/r Rechnungsprüfers/in
Vorlage: ZS3/2545/XVII/2023
2. Fortführung der Schulform des Weiterbildungskollegs im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 40/2510/XVII/2023
3. Anträge
4. Mitteilungen
 - 4.1. Mitgliedschaften Landrat 2022
5. Anfragen

6. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2581/XVII/2023



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Blauer Salon</u> Ständehaus (Lindenstr. 2), Erdgeschoss
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR809
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2516/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH

Sachverhalt:

Am 03.11.2016 wurde die Digital Innovation Hub Düsseldorf/ Rheinland GmbH in das Handelsregister unter der Nr. HRB 78987 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Rhein-Kreis Neuss, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH und die IHK Düsseldorf. Der Rhein-Kreis Neuss hält 12 % (= 3.000 EUR) vom Stammkapital (25.000 EUR) der Gesellschaft. Der Gesellschafterbeitritt wurde im Kreistag am 29.06.2016 beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag (GV) der Digital Innovation Hub Düsseldorf/ Rheinland GmbH (→ Anlage) sieht die Besetzung der folgenden Gremien durch die Gesellschafter vor:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Beirat

Die Gesellschafterversammlung (§§ 9 -11 des GV) setzt sich aus den Gesellschaftern der Digital Innovation Hub Düsseldorf/ Rheinland GmbH

- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Rhein-Kreis Neuss und
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH
- IHK Düsseldorf

zusammen.

Der Aufsichtsrat (§§13- 16) besteht aus neun Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Düsseldorf entsendet als Gesellschafter sieben Mitglieder, der Rhein-Kreis Neuss und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH entsenden als Gesellschafter jeweils ein Mitglied.

Der Beirat (§ 17) besteht aus Mitgliedern von Unternehmen, Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit besonderer Fachexpertise und Bedeutung für die Gesellschaft,

a) die von der Gesellschafterversammlung ausgewählt werden und

b) Unternehmen, Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die einen Förderbeitrag für die Gesellschaft von mindestens 20.000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren leisten.

Der Rhein-Kreis Neuss als Gebietskörperschaft (und Gesellschafter) leistet nach Kreistagsbeschluss vom 29.06.2016 den erforderlichen Mindestfinanzierungsanteil nach Buchst. b) und entsendet demnach ein Mitglied in den Beirat.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag in die Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/ Rheinland GmbH folgende Mitglieder zu entsenden:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund Organisations- und Personalveränderungen in der Verwaltung beschließt der Kreistag in Änderung (**markiert**) für den Rhein-Kreis Neuss als Gesellschafter folgende Mitglieder in die Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH zu entsenden:

Gesellschafterversammlung

als ordentliches Mitglied:	als Vertreter:
Martin Stiller, Dezernent für Finanzen, Ordnung und Wirtschaft	Robert Abts, Leiter Wirtschaftsförderung / WFG Geschäftsführer

Aufsichtsrat

als ordentliches Mitglied:	als Vertreter:
Simon Kell, FDP	Joachim Quass, Bündnis 90/ Die Grünen

Beirat

als ordentliches Mitglied:	als Vertreter:
Robert Abts, Leiter Wirtschaftsförderung / WFG Geschäftsführer	Dominik Hintzen , Wirtschaftsförderung

Gesellschaftsvertrag der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen dient der Wirtschafts-, Innovations-, Wissenschafts- und Technologieförderung in der Region Düsseldorf/Rheinland.

Mit dem Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland soll die Bedeutung der Wirtschaftsregion Düsseldorf für die digitale Wirtschaft in NRW und Deutschland weiter ausgebaut werden. Der Hub soll digitale Innovationen und ihre Transformation durch intensiven Austausch und enge Zusammenarbeit von Startups, Hochschulen, Mittelstand und Industrie im Hub vorantreiben. Diese Ziele sollen durch die Umsetzung eines breit gefächerten Maßnahmen- und Veranstaltungspakets erreicht werden.

Der Hub soll ein zentrales Serviceangebot konzipieren, um Anfragen von Startups, Hochschulen, Mittelstand und Industrie zu neuen Gründungs-, Innovations- und Geschäftsvorhaben im Bereich digitaler Geschäftsmodelle, Lösungen und Produkte zu bearbeiten und Kontakte mit passenden, potenziellen Partnern herzustellen. Damit dient er als Drehscheibe und setzt Impulse für die Mobilisierung der digitalen Wirtschaft in der Region.

Neben dem Serviceangebot für Anfragen von Startups, Hochschulen, Mittelstand und Industrie führt der Hub verschiedene, wiederkehrende Innovationsformate durch. Bei diesen Innovationsformaten kommen Gründer, Experten, Wissenschaftler sowie Mitarbeiter von Unternehmen aus Mittelstand und Industrie zusammen, um gemeinsam neue digitale Geschäftsmodelle, Lösungen und Produkte zu entwerfen und zu diskutieren. Aus den vielversprechendsten Innovationsideen sollen sich im Idealfall konkrete Businessprojekte z.B. in Form von neuen Startups oder gemeinsamen Entwicklungs- und Pilotprojekten von Mittelstand und Industrie ergeben.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.

Sie kann Tochtergesellschaften zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks errichten.

§ 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember des Jahres der Eintragung endet.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die Landeshauptstadt Düsseldorf eine Stammeinlage in Höhe von € 12.750,
 - b) die Landeshauptstadt Düsseldorf treuhänderisch eine Stammeinlage in Höhe von € 6.250,
 - c) der Rhein-Kreis Neuss eine Stammeinlage in Höhe von € 3.000 ,
 - d) die WFMG-Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH eine Stammeinlage in Höhe von € 3.000.
- (3) Alle Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,

- (3) der Beirat
- (4) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/-innen.
- (2) Die Geschäftsführer/-innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer/-innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (5) Mehrere Geschäftsführer/-innen sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen gemäß § 8, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Die Geschäftsführer/-innen haben die in § 10 vorgesehenen Zustimmungserfordernisse zu beachten.
- (8) Die Geschäftsführer/-innen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, früh erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder und die Mitglieder des Beirates vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung umfassend zu unterrichten.
- (10) Hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Warenzeichen), geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder ähnlichen Rechten; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen benötigt die Geschäftsführung vorab die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/-in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen /Prokuristin vertreten. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer/-innen alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn einer oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten nach dem Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Beschluss- und Informationsvorlagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung.
- (4) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/-innen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Sachverständige zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt derjenige Gesellschaftervertreter, dessen Gesellschaftsanteile den größten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft ausmachen. Haben mehrere Gesellschafter gleich hohe Anteile, so stimmen sich diese über den Vorsitz ab.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b) die Verwendung des Ergebnisses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen,
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers unter Einschluss der Beauftragung mit der Prüfung und Berichterstattung gemäß § 53 HGrG.

(2) Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung über:

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
- c) die Zustimmung zur Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils,
- d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- e) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
- f) die Festlegung oder Änderung der lang- und mittelfristigen Unternehmensplanung der Gesellschaft,
- g) den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und ggf. den Nachtrag zum Wirtschaftsplan,
- h) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind,
- i) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen sowie von anderen gleichartigen Rechtsgeschäften, sofern ein Betrag von € 50.000 überschritten wird,
- j) die Errichtung von Zweigniederlassungen, den Erwerb, die Gründung oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Veränderung der Beteiligungsquote oder die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen,
- k) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, Hauptversammlungen und Aufsichts- oder Beiräten von Tochtergesellschaften oder solchen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine Kündigungsfrist, die länger als die gesetzliche Kündigungsfrist und länger als drei Monate ist, oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als € 75.000 vorsehen,
- m) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und einen Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als € 50.000 vorsehen,
- o) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als € 50.000 begründen,

- p) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als € 50.000; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren,
- q) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat,
- r) die Auflösung der Gesellschaft,
- s) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,
- t) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Falls im Wirtschaftsplan ein über die im Rahmen des Förderprojekts erteilten Zusagen hinausgehender Zuschuss der Gesellschafter vorgesehen ist, bedarf der Gesellschafterbeschluss nach Abs. 2 Buchst. g der Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter.

- (3) Den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind Art und Umfang und die sonstigen näheren Einzelheiten der jeweiligen Befreiung von dem Wettbewerbsverbot festzulegen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je € 50 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich oder per Fax innerhalb der vorgegebenen Frist mit dem Verfahren einverstanden erklären und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Benennung des Schriftführers obliegt dem Gremium. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zuzusenden. Erfolgt innerhalb der Frist von einem Monat kein schriftlicher Widerspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift an, in der der Beschlusswortlaut und die Stimmenabgaben der Gesellschafter festzuhalten sind. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen zu unterschreiben und den

Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Eine Information über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse erhält der Beirat.

§ 12 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt grundsätzlich immer unmittelbar vor einer Gesellschafterversammlung und wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Beifügung aller notwendigen Beschluss- und Informationsvorlagen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Geschäftsführer/-innen teilzunehmen.
- (3) Die Stadträte der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach sowie der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss haben das Recht, den von ihr bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaft entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/-in der Landeshauptstadt Düsseldorf oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter sowie sechs weitere von der Landeshauptstadt Düsseldorf entsandte Mitglieder,
 - b) ein vom Rhein-Kreis Neuss entsandtes Mitglied,
 - c) ein von der WFMG-Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH entsandtes Mitglied

Mit Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Anteile gehen zwei bis dahin von der Landeshauptstadt Düsseldorf besetzte Aufsichtsratsmandate auf den neuen Gesellschafter über.

Der/die Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht beratend teil.

- (2) Wer ein Aufsichtsratsmitglied entsendet, ist auch berechtigt, es jederzeit abzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 15 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die im Einzelfall an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch eine Stimmbotin oder einen Stimmboten an der Beschlussfassung teilzunehmen. Stimmbotin oder Stimmbote kann nur ein Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Stimmbotschaft muss der/m Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in in der Sitzung überbracht werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder per Fax innerhalb einer vorgegebenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und vier weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Über die Erörterungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und kontrolliert die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Handlungen. Der Aufsichtsrat prüft ebenfalls Ersatzansprüche gegen Mitglieder der Geschäftsführung.

- (2) Der Aufsichtsrat prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag nach Vorlage durch die Geschäftsführung. Er erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung und Entlastung der Geschäftsführer/-innen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Aufsichtsrat erteilt nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung den Prüfauftrag an den Abschlussprüfer.

§ 17 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung sowie die Gesellschafter bei operativen und strategischen Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung. Empfehlungen des Beirates werden der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung als Entscheidungshilfe vorgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt. Mitglieder des Beirates sind:
 - a) Unternehmen, Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit besonderer Fachexpertise und Bedeutung für die Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung ausgewählt werden. Jedes von der Gesellschafterversammlung ausgewählte Unternehmen kann jeweils eine/einen Vertreter/in in den Beirat entsenden.
 - b) Unternehmen, Gebietskörperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, die einen Förderbeitrag für die Gesellschaft von mindestens 20.000 Euro jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren leisten. Diese Unternehmen, Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können während der Dauer der Förderung jeweils eine/einen Vertreter/in in den Beirat entsenden.
- (3) Die Gesellschafter können einem Unternehmen trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. b) ausnahmsweise die Mitgliedschaft im Beirat versagen, wenn mit einzelnen Unternehmen, die Mitglied des Beirates sind, eine Exklusiv-Mitgliedschaft vereinbart wurde und das Unternehmen im unmittelbaren Wettbewerb in derselben Branche zu diesem Beiratsmitglied steht.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/einen Beiratsvorsitzende/n. Beschlüsse und Empfehlungen fasst der Beirat

mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Beiratsvorsitzende.

- (5) Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich. Weitere Sitzungen des Beirates können bei Bedarf einberufen werden. Sitzungen des Beirates werden von der/dem Beiratsvorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil.
- (6) Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung der Gesellschaft mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe von Ort und Zeit.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus Plan-Bilanzen sowie einem detaillierten Erfolgsplan, einem Finanzplan und der Stellenübersicht. Abweichungen zur Vorjahresplanung sind darzustellen und zu erläutern.
- (2) Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan und der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Finanzplan sind den Gesellschaftern und den Aufsichtsratsmitgliedern Quartalsberichte zeitnah zuzusenden.
- (3) Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag aufzustellen.

§ 19 Finanzierung der Gesellschaft, Liquiditätssicherung

- (1) Die Gesellschafter gewähren der Gesellschaft nach rechtzeitig anzumeldendem Liquiditätsbedarf Abschlagszahlungen auf die im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehenen Zuschüsse. Die Zuschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach bedürfen im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans der Zustimmung der Räte. Der Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss bedarf der Zustimmung des Landrates.
- (2) Bei den Abschlagszahlungen gemäß Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG. Die Zahlungen sind im Gesellschaftsverhältnis be-

gründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht muss auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den in Abs. 1 bezeichneten Jahresabschluss gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig müssen der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sowie in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden.
- (4) Der Landeshauptstadt Düsseldorf stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Landeshauptstadt alljährlich zu veranlassen. Die Rechnungsprüfungsämter der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss sind berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (5) Der Landeshauptstadt Düsseldorf steht das Recht zu, von der Gesellschaft die Angaben, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind, zu verlangen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr erwarteten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9, lit. a HGB im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (6) Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus sonstigen Gründen Änderungen der Jahresergebnisse gegenüber den bisher festgestellten Jahresergebnissen ergeben, sind diese Änderungen im ersten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

§ 21 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt nach vorheriger Prüfung durch den Aufsichtsrat auch über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, als Gewinn vortragen oder Ausschüttungen beschließen. Soweit ein Gewinn unter den Gesellschaftern verteilt wird, bemessen sich die Anteile der Gesellschafter nach dem Verhältnis der bis zum jeweiligen Zeitpunkt von ihnen gewährten Zuschussmittel.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000).

§ 23 Zulässigkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 24 Verfahren der Veräußerung

Neue Gesellschafter können aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung geben. Die bisherigen Gesellschafter können sowohl im Verhältnis ihres Kapitalanteils Stammkapitalanteile abgeben als auch einzelne Gesellschaftsanteile außerhalb dieses Verhältnisses abgeben, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.

§ 25 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen.
- (2) Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters haben die verbleibenden Gesellschafter jeweils ein entsprechendes Ankaufsrecht an dem Geschäftsteil des ausscheidenden Gesellschafters. Falls sich die Gesellschafter nicht auf einen Kaufpreis einigen können, wird dieser durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellt, der durch die Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestellt wird.
- (3) Wird ein Ankaufsrecht nach Abs. 2 bis zum Wirksamwerden der Kündigung weder von den verbleibenden Gesellschaftern noch von einem Dritten ausgeübt, so wird die Gesellschaft nicht fortgesetzt. Sie wird unverzüglich im Wege der Liquidation aufgelöst.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf des ersten Förderzeitraums von drei Jahren werden die Gesellschafter gemeinsam eine Evaluation durchführen. Über den genauen Ablauf sowie die Art und Weise der Durchführung der Evaluation werden sich die Gesellschafter vorab unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist nach Abs. (5) abstimmen.
- (5) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr möglich.

§ 26 Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (2) Die Gesellschaftsorgane erklären jährlich in einem Corporate Governance Bericht, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Düsseldorf entsprochen wurde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

§ 27 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen für das Land NRW im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu beachten.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird seine Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung wird vielmehr durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und rechtswirksam ist. Dieses gilt sinngemäß auch, wenn dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen sollte, bei deren Ausfüllung insbesondere auch die in seiner Präambel festgehaltenen Grundsätze zu beachten sind.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2450/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Regiobahn GmbH endet die Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Konstituierung des derzeitigen Aufsichtsrates erfolgte in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlung am 18.09.2018.

Die Neukonstituierung des Aufsichtsrates muss demnach im Anschluss an die Entscheidung über die Entlastung des derzeitigen Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 in der Gesellschafterversammlung erfolgen. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Testierung wird die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 15.06.2023 erfolgen.

Die Regiobahn GmbH bittet die Gesellschafter nun um schriftliche Benennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Rhein-Kreis Neuss entsendet laut § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ein Mitglied in den Aufsichtsrat.

In der aktuellen Amtsperiode ist der Kreistagsabgeordnete Heiner Cöllen Mitglied des Aufsichtsrates.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Frau/Herrn _____ als Mitglied in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH für die Dauer der kommenden Amtsperiode zu entsenden.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag_§_10

ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Stadt Düsseldorf entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder
 2. der Kreis Neuss, die Stadt Neuss und die Stadt Kaarst entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied
 3. der Kreis Mettmann entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder
 4. die Wuppertaler Stadtwerke entsenden 1 stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied
 5. die VRR-GmbH entsendet ein beratendes Mitglied.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt diese neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung als Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom ersten oder zweiten Stellvertreter

abgegeben.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlußfassung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Aufsichtsratsmitgliedern weitere beratende Mitglieder als Sachverständige angehören.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über:
 - 1. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - 2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit entweder der Wert im Einzelfalle 500.000 DM übersteigt oder es sich nicht um Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes handelt.
 - 3. die Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als 20.000 DM je Einzelfall,
- (3) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorbereitend beraten.
- (4) In dringenden Fällen können die Geschäftsführer eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2575/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung) vom 27.04.2022 hat sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Kreise ergeben, soweit diese die Möglichkeit eröffnen wollen, digitale und/oder hybride Gremiensitzungen durchzuführen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass es zurzeit noch keine zertifizierten Anwendungen für ein Video-Konferenzsystem zur Durchführung digitaler/hybrider Sitzungen i.S.d § 47a Abs. 4 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 11 Digitalsitzungsverordnung gibt. Insofern ist gegenwärtig eine praktische Umsetzung der neuen Regelungen zu digitalen oder hybriden Sitzungen nicht möglich.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW hat inzwischen die Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW überarbeitet. Die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss, sowie die Geschäftsordnung des Kreistages wurden daher entsprechend angepasst (s. **Anlage**).

Aufgrund der vielen Änderungen wird empfohlen, die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss und die Geschäftsordnung des Kreistages neu zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss und die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Kreistages.

Anlagen:

GeschO Rhein-Kreis Neuss Stand März 2023
Hauptsatzung RKN Stand März 2023

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Einberufung des Kreistages	4.23
§ 2 Teilnahme an Sitzungen	4.24
§ 3 Vorsitz	4.24
§ 4 Ältestenrat	4.25
§ 5 Tagesordnung	4.25
§ 6 Beschlussfähigkeit	4.25
§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen	4.26
§ 8 Fraktionen	4.28
§ 9 Vorlagen und Anträge	4.28
§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten	4.29
§ 11 Anfragen	4.29
§ 12 Eingaben	4.30
§ 13 Verhandlungsleitung	4.30
§13a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen	4.31
§13b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen	4.32
§13c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen	4.33
§ 14 Zwischenfragen	4.34
§ 15 Persönliche Erklärungen	4.34
§ 16 Verletzung der Ordnung	4.35
§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	4.35
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	4.36
§ 19 Schluss der Aussprache	4.36
§ 20 Vertagung und Unterbrechung	4.36
§ 21 Abstimmung	4.37
§ 22 Form der Abstimmung	4.37
§ 23 Wahlen	4.39
§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	4.39
§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift	4.40
§ 26 Verschwiegenheitspflicht	4.41
§ 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	4.41

§ 28	Vertretung von Ausschussmitgliedern	4.43
§ 29	Abweichung von der Geschäftsordnung.....	4.44
§ 30	Inkrafttreten	4.44

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen einberufen. Die elektronische Ladung erfolgt durch Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.

(2a) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und

muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(5) Die Sitzungsunterlagen sind vor Beginn der Sitzung auf ein mobiles Endgerät herunterzuladen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 3

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

(2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die

dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.

(3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.

(2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Abgeordneten vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet. Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen

(4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von

- a) Grundstücksgeschäften,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,
- d) Auftragsvergaben.

Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 18 und dort insbesondere Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

(6) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 8 Fraktionen

Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.

§ 9 Vorlagen und Anträge

(1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.

(2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.

(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

(4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.

(5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.

(8) Der Landrat und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht

gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 11

Anfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.

(4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.

(5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.

(6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschussmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

§ 12

Eingaben

(1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledigung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

(2) Der Landrat teilt dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.

(3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

- a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
- b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,
- c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

Er unterrichtet den Kreisausschuss.

§ 13

Verhandlungsleitung

(1) Der Landrat leitet die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden, Äußerungen zu einem Antrag der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.

(7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Redezeit gilt auf regelmäßig 10 Minuten begrenzt, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§13a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/die Landrätin am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Der Landrat/die Landrätin kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

§ 13b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digital Sitzungsverordnung den Kreistagsmitgliedern.

(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digital Sitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn der Landrat/die Landrätin auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 2a) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§13c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für den Landrat/die Landrätin, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. beim Entzug des Rederechts nach § 16 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens

10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/die Landrätin über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Der Landrat/die Landrätin hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt

(4) Der Landrat/die Landrätin hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

§ 14

Zwischenfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15

Persönliche Erklärungen

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Verletzung der Ordnung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfall unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.

(5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör

verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum ist die Sitzung geschlossen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

§ 19

Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

§ 21

Abstimmung

(1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

§ 22

Form der Abstimmung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.

(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten

bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/die Landrätin, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen.

Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/die Landrätin die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/die Landrätin, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(1b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stimmberechtigten für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Kreistag kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden Sitzung beim Landrat/der Landrätin eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat/die Landrätin oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen. Für das Abstimmungsverfahren kann auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe gewählt werden.

(4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
Die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine- sicherzustellen.

(2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

(3) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 22 Abs. 1a – 1c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - wenn sie unleserlich sind,

- wenn sie mehrdeutig sind,
 - wenn sie Zusätze enthalten,
 - wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
- (3a) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 13c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,

- bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
- dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen,
- h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der Zurverfügungstellung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsabgeordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen rechtzeitig im Kreistagsinformationsportal zur Verfügung zu stellen.

In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:

a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,

b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,

c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,

d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner anzuhören; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.

(6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.

(7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

§ 28

Vertretung von Ausschussmitgliedern

(1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder von Kreistagsmitgliedern vertreten werden sollen.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

§ 29

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertragen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.11.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung):

Sitzungstag	Eingang beim Landrat
-------------	----------------------

Mo. 17.	Fr. 7.
---------	--------

Di. 18.	Fr. 7.
---------	--------

Mi. 19.	Fr. 7.
---------	--------

Do. 20.	Mo. 10.
---------	---------

Fr. 21.	Di. 11.
---------	---------

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen.

Hauptsatzung

des Rhein-Kreises Neuss

vom XX. März 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz.....	4.3
§ 2 Gebiet.....	4.3
§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge	4.4
§ 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse	4.4
§ 4a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages	4.4
§4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	4.6
§4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzngen.....	4.6
§ 5 Mitglieder des Kreistages	4.7
§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder	4.7
§ 7 Landrat und Stellvertreter.....	4.8
§ 8 Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	4.9
§ 9 Kreisausschuss	4.9
§ 10 Ersatz des Verdienstausfalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse.....	4.10
§ 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse	4.11
§ 12 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	4.13
§ 13 Kreistagsfraktionen.....	4.13
§ 14 Verträge	4.14
§ 15 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind	4.14
§ 16 Allgemeiner Vertreter des Landrats.....	4.15
§ 17 Personalangelegenheiten.....	4.15
§ 18 Anregungen und Beschwerden	4.16
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte.....	4.17
§ 20 Bekanntmachungen	4.18

§ 21	Inkrafttreten.....	4.19
------	--------------------	------

Hauptsatzung

des Rhein-Kreises Neuss

vom XX. März 2023

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.
- (3) Der Landrat hat folgende Postanschriften:
 - a) Oberstraße 91, 41460 Neuss
 - b) Lindenstraße 2 – 16, 41515 Grevenbroich

§ 2

Gebiet

Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich sowie Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen.

§ 3

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Im gespaltenen Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold. (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1952).

(2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

(3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Das Kreiswappen auf weißem Grund, dessen beide Längsseiten durch schmale schwarze Streifen begrenzt werden. Die Farben des Kreises sind schwarz-weiß (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1952).

§ 4

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

(1) Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Kreistag zu regeln, die von ihm zu beschließen ist.

(2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt auch für den Kreisausschuss, soweit er sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkmünuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein/ihr Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises www.rhein-kreis-neuss.de unter der die Aufnahme abgerufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.

Aufnahmen von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(3) Die Absätze 1 – 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32

Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

(2) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder

(1) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW haben die Kreistagsabgeordneten sowie die Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

(2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:

1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
 - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 7

Landrat und Stellvertreter

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Diese vertreten den Landrat im Falle der Verhinderung bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 8

Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

(1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

(2) Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Anteil der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt; Änderungen bedürfen eines Kreistagsbeschlusses.

(3) Soweit der Kreistag nicht persönliche Stellvertreter für Ausschussmitglieder bestellt, erfolgt die Stellvertretung gemäß Regelung in der Geschäftsordnung.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.

(5) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretern Kommissionen bilden. Jede im Fachausschuss vertretene Fraktion ist berechtigt, mindestens ein Mitglied zu entsenden. Die Tätigkeit der Kommissionen ist sachlich zu begrenzen. Ihre Bildung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

(6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und deren Mitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.

(2) Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses haben als Ehrenbeamte den Diensteid nach Art. 80 der Landesverfassung NRW zu leisten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde oder von dem von ihr bestimmten Vertreter vereidigt.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat neben den Mitgliedern Stimmrecht. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10

Ersatz des Verdienstauffalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

(1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben gem. §§ 29, 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch die derzeit geltende Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der derzeit geltenden Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

(5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt i. S. d. § 30 Abs. 3 KrO NRW führen, erhalten 10,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (vgl. § 29 KrO NRW). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten gemäß § 30 KrO NRW eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung.

Für Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO werden für folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing
- Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
- Ausschuss für Soziales und Wohnen
- Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit
- Finanzausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Mobilitätsausschuss
- Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
- Personalausschuss

- Planungs-, Klima- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Bildungsausschuss
- Sportausschuss

Die Ausschussvorsitzenden erhalten aber für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Entschädigungsverordnung NRW.

(2) Nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für sonstige Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Beiratssitzungen; jedoch nicht für Beamte und Angestellte des Rhein-Kreises Neuss.

(3) Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner oder Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht als Mitglied, sondern als Zuhörer teilnimmt; dies gilt nicht für Sitzungen, zu denen ein Kreistagsmitglied als Berichterstatter ausdrücklich eingeladen wurde bzw. in denen es einen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW gestellten Antrag mitberaten darf.

(4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(6) Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der

mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. eine Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 EUR erstattet.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

Die Stellvertreter des Landrates und die Fraktionsvorsitzenden sowie nach näherer Bestimmung des § 31 KrO NRW auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festzulegende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 13

Kreistagsfraktionen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten gemäß § 40 Abs. 3 der Kreisordnung NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen

ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Kreises. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

§ 14 Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.500,00 EUR nicht überschreitet.
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.500,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW sind der Landrat und der Kreisdirektor.

§ 15 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

(1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
- c) sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR

d) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen

(2) Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 16

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

§ 17

Personalangelegenheiten

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.

(2) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

(4) Entscheidungen des Kreistages nach Abs. 1 und 2 über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.

(6) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 2 und 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fallen, sind von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss

nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Nach § 3 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechnigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Kreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird beim Rhein-Kreis Neuss eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen

in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist nicht zulässig.

(3) Der Landrat als Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen einer Dienstanweisung.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet vollzogen. Die Bereitstellung erfolgt unter folgender Internetadresse: www.rhein-kreis-neuss.de

Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse ist in der

- a) Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der
- b) Westdeutschen Zeitung -Neuss und Grevenbroich- hinzuweisen.

Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 3 entsprechend.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, vollzogen. Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, und in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften der Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss. Ist in einer speziellen Bestimmung keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Neuss vom 06.11.2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2566/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über- / und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß der Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2022 des Rhein-Kreises Neuss sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 15.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahre 2022 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde für 2022 das dritte Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 83 GO NRW nimmt der Kreistag die im III. Verzeichnis 2022 unter b. dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

III. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2022

III. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2022 gem. § 83 GO NRW

a) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

- keine -

b) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr.	010	Innere Verwaltung				
	Produkt	010.111.120 – Neu-, Um- und Erweiterungsbau – hier: 7.11112003.710.100 – allgemeine Hochbaumaßnahmen, Verwaltungsgebäude				
		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
1	Mehraufwand 7.11112003.710.100	7851 0000	Hochbaumaßnahmen	384.635,52	30.000,00	
	Deckungsmittel 7.25101004.710.100 - Baumaßnahmen Neubau Archiv -	7851 0000	Hochbaumaßnahmen	919.338,32		30.000,00

Begründung:

Aufgrund von Preissteigerungen reichten die veranschlagten Mittel für die Sanierung des Nebengebäudes „Auf der Schanze 1a“ nicht aus.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2567/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 22 KomHVO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 (KT/20130306/Ö8) die nachfolgende Regelung der Art, des Umfangs und der Dauer der zu übertragenden Ermächtigungen beschlossen:

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine Weiterübertragung zulassen. Konsumtive über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Übertragung ausgeschlossen.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen und auch konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen, die mit zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen korrespondieren, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bzw. bis zur Verwendung für ihren Zweck verfügbar.

Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen behalten ihre Ermächtigung bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Übertragung von investiven über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

Über die Bildung einer Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer am Jahresende auf Antrag.

Einige für 2022 eingeplante Maßnahmen konnten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die dafür eingeplanten Mittel werden mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung übertragen und stehen in 2023 neben den Planpositionen zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW von 2022 nach 2023 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2022 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. In 2023 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann bei Inanspruchnahme eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2023 ergeben kann. Die Kreislage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2022 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2023 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	42.690.389,45 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2023	42.690.389,45 €

AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	42.690.389,45 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	60.028.888,34 €
AUSWIRKUNGEN AUF LIQUIDE MITTEL	102.719.277,79 €

Eine Gesamtübersicht der zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen im Ergebnisplan und Finanzplan 2023 zur Kenntnis.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

GESAMTÜBERBLICK DER ÜBERTRAGUNGEN

AUSWIRKUNG AUF ERGEBNISRECHNUNG 2022/ERGEBNISPLAN 2023

ÜBERTRAGENE AUFWENDUNGEN

42.690.389,45 €

AUSWIRKUNG AUF FINANZRECHNUNG 2022/FINANZPLAN 2023

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

42.690.389,45 €

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT

60.028.888,34 €

AUSWIRKUNG AUF LIQUIDE MITTEL

102.719.277,79 €

RHEIN-KREIS NEUSS

DER LANDRAT

i.A.

Stiller

Kreiskämmerer

20.1

NEUSS/GREVENBROICH, 27.02.2023

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
010	1.100.010.111.010	52911000	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	Büro Landrat	Sonst. Dienstl. für Projekte							
Durch Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung wird die Umsetzung von hybriden Sitzungen ermöglicht. Das Thema Live-Übertragungen wird in 2023 fortgesetzt.									
	1.100.010.111.020	52810070	0,00 €	105.000,00 €	-1.946,84 €	103.053,16 €	31.345,53 €	71.707,63 €	40.000,00 €
	Presse- /Öffentlichkeitsarbeit	Werbemittel, Verkaufsartikel, Multimedialprojekte							
Die Mittel werden für das in 2022 noch nicht umgesetzte Projekt "Regionale Lebensmittelversorgung" benötigt. Die Umsetzung des Projektes soll in 2023 erfolgen.									
	1.100.010.111.080	52910000	0,00 €	5.000,00 €	26.975,00 €	31.975,00 €	2.975,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €
	ZS 2 Controlling	Aufwendungen sonst. Dienstleistungen							
Die Mittel werden für eine Orga-Untersuchung durch einen externen Dienstleister benötigt.									
	1.100.010.111.091	54120010	29.000,00 €	412.000,00 €	-77.993,25 €	363.006,75 €	130.657,76 €	235.810,87 €	100.000,00 €
	Allgem. Personalwirtschaft	Aus- und Fortbildung (Budget)							
Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.									
	1.100.010.111.100	54312000	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	6.100,00 €	2.000,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
	Amt für Polizeiverwaltung	Öffentlichkeitsarb., Bekanntmachung, Ausschreibungen							
Die Mittel werden für die gestiegenen Kosten z.B. für den Prinzenempfang 2023 benötigt.									
	1.100.010.111.110	54120010	10.000,00 €	13.000,00 €	-1.190,96 €	21.809,04 €	7.621,06 €	14.187,98 €	14.100,00 €
	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Aus- und Fortbildung (Budget)							
Fortbildung wurde nach 2023 verschoben.									
	1.100.010.111.110	54290020	338.000,00 €	275.000,00 €	-45.963,14 €	567.036,86 €	227.919,73 €	339.117,13 €	339.000,00 €
	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Untersuchung Prüfung Gebühren							
Durch die gesetzl. Neuregelung zur Umsatzsteuer ist in 2023 weiterhin mit erheb. Beratungsleistungen durch Steuerberater und Rechtsanwälte zu rechnen. Ebenso steht die Abrechnung der überörtlichen Prüfung durch die GPA noch an.									
	1.100.010.111.111	54310030	0,00 €	27.000,00 €	0,00 €	27.000,00 €	24.741,98 €	2.258,02 €	2.200,00 €
	Zahlungsabwicklung	Konto- und Depotgebühren							
Die Mittel werden für die Gebühren für die EC-Cashgeräte benötigt. Die Gebühren werden zentral von Amt 20 beglichen.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.010.111.112 Liegenschaften	52414000 Unterhaltung sonst. baul. Anlagen	13.000,00 €	23.850,00 €	-13.000,00 €	23.850,00 €	16.411,91 €	7.438,09 €	5.688,00 €
	Die Mittel werden für bereits erteilte Aufträge benötigt.								
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung Verw.	52413000 Bauunterhaltung	730.450,48 €	738.014,00 €	711.500,00 €	2.179.964,48 €	1.128.576,62 €	1.051.387,86 €	914.000,00 €
	Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a Erneuerung Trafostation Verw.hochhaus, Beleuchtung, Rettungswege), offene Rechnungen und erteilte Aufträge benötigt.								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	52411010 Budget Reinigung Verwaltung	145.500,00 €	574.300,00 €		719.800,00 €	623.632,84 €	96.167,16 €	80.000,00 €
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	53990010 Flüchtlingshilfe Ukraine	0,00 €	2.600.000,00 €	-336.207,46 €	2.263.792,54 €	382.223,28 €	1.881.569,26 €	1.800.000,00 €
	Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen, offene Rechnungen								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	54120020 Dienst- und Schutzkleidung (Budget)	0,00 €	38.150,00 €	29.000,00 €	67.150,00 €	46.178,02 €	20.971,98 €	18.500,00 €
	Ausstehende Bestellungen und Rechnungen, weitere Schutzkleidung für Hausmeister								
	1.100.010.111.123 IUK	52330020 Erstattung an ITK	389.518,31 €	3.481.801,00 €	0,00 €	3.871.319,31 €	2.893.638,11 €	977.681,20 €	145.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte zentrale Infrastruktur und IT-Sicherheit (Cyber-Versicherung).								
	1.100.010.111.123 IUK	52550000 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	0,00 €	198.250,00 €	255.095,80 €	453.345,80 €	392.007,55 €	61.338,25 €	30.000,00 €
	Die übertragenen Mittel dienen für die Projekte Wechsel zu Arcserve Backup nach Veeam Backup und zusätzliche Server für Citrix Anwendungen.								
	1.100.010.111.123 IUK	52910000 Aufw. sonst. Dienstleistungen	346.556,02 €	591.550,00 €	-496.879,34 €	441.226,68 €	353.233,67 €	87.993,01 €	87.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte digitale Raumbeschilderung und Nachlizenzierung der Software IQ-Suite.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.010.111.123 IUK	54230000 Leasing	172.756,94 €	1.171.376,00 €	0,00 €	1.344.132,94 €	1.230.108,73 €	114.024,21 €	84.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte Weiterbetrieb Software Sormas Gesundheitsamt und HP Server für Citrix-Anwendungen.								
	1.100.010.111.123 IUK	54290110 Internet, E-Mail, externe Datenbanken, Softwarepflege	179.083,98 €	977.920,00 €	-40.000,00 €	1.117.003,98 €	810.344,26 €	306.659,72 €	220.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte Lizenzen Software Firewallcluster zur Virenfilterung und Lizenzen Software Kyocontrol zur Erkennung von Barcodes beim Scannen.								
	1.100.010.111.123 IUK	54120010 Aus- und Fortbildung (Budget)	133.364,62 €	78.100,00 €	59.463,23 €	270.927,85 €	196.976,56 €	73.951,29 €	73.000,00 €
	Die Fortbildung der nicht abgeschlossenen Maßnahmen (Projekte) findet erst in 2023 statt.								
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	52910000 Aufwand sonst. Dienstleistungen	86.447,47 €	0,00 €	150.000,00 €	236.447,47 €	54.287,03 €	182.160,44 €	182.160,44 €
	Masterplan Digitalisierung: Die Projekte (u.a. E-Akte, digitale Poststelle) sind noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	54290110 Bewirtschaftungskosten	14.280,00 €	0,00 €		14.280,00 €	1.569,37 €	12.710,63 €	12.710,63 €
	Stabsstelle Digital.	Aus- und Fortbildung (Budget)							
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	54314000 Vermögensgegenstände bis 800 €	8.063,47 €	0,00 €		8.063,47 €	1.615,02 €	6.448,45 €	0,00 €
	Die Fortbildung der nicht abgeschlossenen Maßnahmen findet erst 2023 statt. Weitere Mittel werden für Büromöbel benötigt, die nicht zentral von 65 beschafft werden.								
020	1.100.020.122.010 Allgem. Ordnungs- angelegenheiten	54314000 Verm.gegenstände bis 800 € (Budget)	15.710,43 €	1.500,00 €	3.841,44 €	21.051,87 €	6.054,85 €	14.997,02 €	10.900,00 €
	In 2022 bestellte Schutzkleidung und weitere Ausrüstungsgegenstände werden erst in 2023 geliefert, zusätzlich wird ein neuer Mitarbeiter ausgestattet.								
	1.100.020.122.011 Ausländeramt	54314000 Verm.gegenstände bis 800 € (Budget)	12.000,00 €	1.500,00 €		13.500,00 €	6.449,52 €	7.050,48 € ohne Budget	7.630,00 €
	In 2022 bestellte Schutzkleidung und weitere Ausrüstungsgegenstände werden erst in 2023 geliefert, zudem wird ein neuer Mitarbeiter ausgestattet. Ausreichende Mittel sind im Budget vorhanden								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.020.122.011 Ausländeramt	54990050 Aufw. für Pässe und Passersatzpapiere (Budget)	0,00 €	165.000,00 €	148.771,16 €	313.771,16 €	271.185,71 €	42.585,45 € ohne Budget	32.000,00 €
	Der erwartete zusätzliche Aufwand durch das Chancen-Aufenthaltsrecht entsteht erst 2023, das Chancen-Aufenthaltsrecht trat erst am 31.12.22 in Kraft.								
	1.100.020.122.020 Fahrerlaubnisbehörde	54313000 Sachverständigen- und Gerichtskosten (Budget)	0,00 €	67.100,00 €	-11.000,00 €	56.100,00 €	22.967,76 €	33.132,24 €	10.000,00 €
	Mittel werden für ein Funktionsgutachten nach § 13 Personenbeförderungsgesetz für Taxiunternehmen das bereits beauftragt ist, benötigt. Bisher liegt nur Teilrechnung vor. Verfahren noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.020.122.023 Ahndung von Owi	54290000 Inanspruchnahme von Rechten/Diensten	40.000,00 €	90.000,00 €	-34.179,43 €	95.820,57 €	52.208,73 €	43.611,84 €	30.000,00 €
	Für 2 weitere Lizenzen (Traffi Desk Pro) und Akkus werden 30 TEUR benötigt.								
	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr	54314000 Vermögensgegenstände bis 800 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	1.162,73 €	3.837,27 €	3.800,00 €
	In 2022 nicht erfolgte Beschaffung von Möbeln für den KatS Lageraum								
030	1.100.030.217.010 Norbert-Gymnasium	53170010 Zuschuss Norbert-Gymnasium	50.000,00 €	1.446.500,00 €	-27.717,41 €	1.468.782,59 €	1.370.365,21 €	98.417,38 €	98.000,00 €
	Der Zuschuss für die Aufwendungen DigitalPakt wird erst 2023 abgerechnet.								
	1.100.030.217.010 Norbert-Gymnasium	53170020 Geschäftsbetrieb Sportinternat	75.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €	190.000,00 €	159.999,97 €	30.000,03 €	30.000,00 €
	Die Mittel werden zum Ausgleichs des Defizits von 2022 und der daraus resultierenden erhöhten Abschlagszahlungen 2023 benötigt.								
	1.100.030.217.010 Marienberg Gymnasium	53170030 Zuschuss Marienberg	0,00 €	1.109.000,00 €	0,00 €	1.109.000,00 €	1.090.011,54 €	18.988,46 €	18.900,00 €
	Der RKN beteiligt sich an der Ersatzschulfinanzierung. Der wertgesicherte Höchstbetrag richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex. Der VPI hat sich stark erhöht, in 2023 wird mit erheblicher Nachzahlung gerechnet.								
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	52912020 Gute Schule 2020 65 (baul. Maßnahmen)	1.593.949,90 €	0,00 €	550.000,00 €	2.143.949,90 €	502.055,50 €	1.641.894,40 €	1.641.894,40 €
	Fördermaßnahme "Gute Schule 2020" , nicht verausgabte Mittel müssen übertragen werden. Die Mittel müssen innerhalb von 48 Monaten verausgabt werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	div. IT-Konten IT-Konten	651.345,58 €	1.585.653,00 €	0,00 €	2.236.998,58 €	1.263.033,00 €	973.965,58 €	350.000,00 €
Die Mittel werden 2023 für das pädagogische Druckerkonzept, Leasingaustausch, Beamer und IT-Verm.gegenstände bis 800 € benötigt.									
	1.100.030.XXX.XXX Bauunterhaltung Schulen (Förderschulen und BBZ)	52411001 Reinigung und Sachversicherung	0,00 €	1.850.908,00 €	5.000,00 €	1.855.908,00 €	1.675.655,59 €	180.252,41 €	100.000,00 €
Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.									
	1.100.030.XXX.XXX Bauunterhaltung Schulen (Förderschulen)	52413000 Bauunterhaltung	5.233.000,00 €	3.493.912,00 €	-732.292,24 €	7.994.619,76 €	2.834.277,93 €	5.160.341,83 €	5.060.000,00 €
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a. Beleuchtung, MSR-Anlagen, Schließanlagen) offene Rechnungen und erteilte Aufträge benötigt.									
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52910030 Schülerbeförderung	760.000,00 €	4.144.800,00 €	294.363,55 €	5.199.163,55 €	4.955.690,28 €	243.473,27 €	239.000,00 €
Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Einzelbeförderungen benötigt.									
	1.100.030.XXX.XXX BBZ	52910030 Schülerbeförderung	180.000,00 €	848.300,00 €	-61.770,98 €	966.529,02 €	740.428,02 €	226.101,00 €	220.000,00 €
Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Mehraufwendungen durch weitere Preisanpassung benötigt.									
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52810020 u. 52910020 Verpflegungskosten und Ferienbetreuung	0,00 €	232.000,00 €	70.878,11 €	302.878,11 €	246.452,92 €	56.425,19 €	55.750,00 €
Die Mittel werden für steigende Verpflegungskosten und für ein probeweise erweitertes Ferienangebot benötigt.									
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52910230 Betreuung OGATA	0,00 €	836.700,00 €	45.407,87 €	882.107,87 €	868.712,00 €	13.395,87 €	13.395,87 €
Die zusätzlichen Mittel "OGS-Helferprogramm" sind zweckgebunden und müssen zurückgezahlt werden. Endabrechnung fehlt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.XXX.XXX Schulen und Zentrale Dienstl. Schulträger	54310000 und 52810000 Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen sonst. Sachleistungen	135.017,00 €	984.141,00 €	-21.475,48 €	1.097.682,52 €	592.755,50 €	504.927,02 €	447.048,20 €
	Die zusätzlichen Mittel "Aufholen nach Corona" aus 2021 sind zweckgebunden und müssen ggf. zurückgezahlt werden. Endabrechnung und Verwendungsnachweis noch nicht erstellt.								
	1.100.030.231.010 BBZ Grevenbroich	54314000 Vermögensgegenstände bis 800 €	0,00 €	31.000,00 €	0,00 €	31.000,00 €	16.590,63 €	14.409,37 €	10.213,16 €
	Die bestellten Waren (Rollcontainer, Schiebetürenschränke, Konferenztisch u.a. Kleinmöbel) werden erst 2023 geliefert.								
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	54290000 Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	0,00 €	8.100,00 €	11.119,50 €	19.219,50 €	9.682,48 €	9.537,02 €	9.537,02 €
	Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Aufwendungen für den Schließdienst der Turnhalle benötigt.								
	1.100.030.242.010 Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	52911000 Sonst. Dienstleistungen für Projekte	0,00 €	133.000,00 €	-98.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
	Über die Ausführung "Aktionsplan Handwerk" ist noch nicht entschieden worden.								
	1.100.030.243.010 Zentrale Dienstleistungen des Schulträgers	52911000 sonst. Dienstleistungen für Projekte	60.000,00 €	0,00 €	-10.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	Die Mittel werden für die Machbarkeitsstudie "Regionale Versorgungsstrukturen Stärken" und die Maßnahmen benötigt.								
	1.100.030.243.011 Schulamt und Schulaufsicht	52810000 Aufwendungen sonst. Sachleistungen	14.194,11 €	15.000,00 €	0,00 €	29.194,11 €	22.893,50 €	6.300,61 €	6.300,00 €
	Die Mittel werden für ausgefallenen Veranstaltungen des "Regionalen Bildungsnetzwerks" benötigt.								
	1.100.030.243.011 Schulamt und Schulaufsicht	54680110 Schulsozialarbeit	0,00 €	1.601.900,00 €	0,00 €	1.601.900,00 €	1.270.000,00 €	331.900,00 €	331.900,00 €
	Die Abrechnung der Beschäftigungsgesellschaft für die zusätzlichen erbrachten Leistungen vom 01.01.-31.12.22 liegt noch nicht vor.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	52413000 Bauunterhaltung	147.794,74 €	15.400,00 €	0,00 €	163.194,74 €	127.386,16 €	35.808,58 €	35.000,00 €
	Die Mittel werden für die begonnene Maßnahme (Podest im Eingangsbereich) benötigt.								
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	52911000 sonst. Dienstl. für Projekte	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	411,75 €	49.588,25 €	49.588,25 €
	Die Ausbildung zum Medienscout startet erst in 2023.								
	1.100.030.243.013 Schulpsycholog. Dienst	52910000 Aufwendungen sonst. Dienstleistungen	2.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	14.000,00 €	5.696,35 €	8.303,65 €	3.000,00 €
	Die Anschaffung der digitalen Plattform ID37 erfolgt erst in 2023.								
	1.100.030.243.013 Schulpsycholog. Dienst	52911000 sonst. Dienstl. für Projekte	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	Das Resilienzprojekt wird in 2023 fortgesetzt.								
040	1.100.040.XXX.XXX Bauunterhaltung Kultur	52413000 Bauunterhaltung	1.238.000,00 €	44.050,00 €	-383.700,00 €	898.350,00 €	192.413,64 €	705.936,36 €	678.000,00 €
	Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a. für Zons: Umbau Südgebäude inkl. Brandmeldeanlage, Aussenanlage) benötigt.								
	1.100.040.251.010 Archiv	54312000 Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	Die Mittel waren ursprünglich für einen Bildband "Corona-Helfer" vorgesehen, sollen für die geplante Wander-Ausstellung zum Thema: Corona-Pandemie verwendet werden.								
	1.100.040.252.010 Kulturzentrum Dormagen-Zons	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen	22.509,91 €	60.000,00 €	-14,00 €	82.495,91 €	62.577,91 €	19.918,00 €	19.918,00 €
	Der Flügel für den Konzertbetrieb muss general überholt werden, die Beauftragung der Werkstatt konnte in 2022 nicht erfolgen, der Kostenvoranschlag liegt noch nicht vor.								
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	52550000 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen (Budget)	0,00 €	34.000,00 €	0,00 €	34.000,00 €	4.404,51 €	29.595,49 €	29.595,49 €
	Die Mittel werden für die Holzwurmbehandlung der landwirtschaftlichen Geräte benötigt, Kostenvoranschlag wurde nicht abgegeben, bis jetzt konnte keine Firma beauftragt werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	52910220 Schülerbeförderung Kultur	0,00 €	24.500,00 €	0,00 €	24.500,00 €	12.962,64 €	11.537,36 €	9.000,00 €
	Einmalige Fahrtkosten für das neue Kinderprogramm im Geflügelhof. Das Programm ist jedoch in 2022 nicht gestartet.								
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen (Budget)	8.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	43.000,00 €	34.300,17 €	8.699,83 €	8.000,00 €
	Die Mittel werden u.a. für Neugestaltung der Tafeln, Flyer, Aufsteller etc.und für die Ausstellung mit Christoph Peters benötigt.								
	1.100.040.252.012 Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen	5.000,00 €	14.000,00 €	0,00 €	19.000,00 €	8.486,79 €	10.513,21 €	10.500,00 €
	Die Preisverleihung des Mundartpreises des Kreises (Friedestrompreis) wurde nach 2023 verschoben, die eingeplanten Mittel werden daher erst in 2023 benötigt.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	50190010 Honorarkräfte	0,00 €	245.000,00 €	75.335,56 €	320.335,56 €	316.415,58 €	3.919,98 €	3.000,00 €
	Die Nachzahlung 2022 für der Künstlersozialkasse steht noch aus.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	52411000 Energie	17.490,00 €	12.600,00 €	0,00 €	30.090,00 €	22.279,56 €	7.810,44 €	7.810,44 €
	Die Nebenkostenabrechnung für 2022 liegt noch nicht vor.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	54120030 Dienstreisen	0,00 €	14.000,00 €	9.800,00 €	23.800,00 €	13.636,85 €	10.163,15 €	10.163,15 €
	Die Mittel werden noch für Abrechnungen der Dienstreisen 2. HJ benötigt.								
	1.100.040.281.011 Kulturpflege	52414000 Unterh. Sonst. Gebäude	0,00 €	2.300,00 €	0,00 €	2.300,00 €	552,42 €	1.747,58 €	1.666,00 €
	Der Mittel werden für die offenen Bestellscheine für die Unterhaltung der jüdischen Gedenkstätte Rosellen benötigt.								
	1.100.040.281.011 Kulturpflege	52911000 Sonst. Dienstl. für Projekte	10.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	9.739,40 €	30.260,60 €	20.000,00 €
	Die mit Beschluss FA 15.03.22 eingestellten HHMittel für die Machbarkeitsstudie "Multifunktionshalle" müssen übertragen werden, sie werden für den Prüfauftrag benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
92	1.100.040.281.011	52911330	7.169,94 €	22.000,00 €	0,00 €	29.169,94 €	21.735,77 €	7.434,17 €	7.434,17 €
	Kulturpflege	Masterplan Kultur (Neu: Interkommunaler Kulturentwicklungsplan)							
	Aufgrund zweckgebundener Erträge (Fördermittel) bleiben die Aufwandsermächtigungen verfügbar.								
	1.100.040.281.011	52911350	82.707,02 €	90.000,00 €	0,00 €	172.707,02 €	54.881,59 €	117.825,43 €	80.000,00 €
	Kulturpflege	Umsetzung Digitalisierungskonzept							
	Die Umsetzung des Konzepts ist noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.040.281.011	53170000	100.000,00 €	45.000,00 €	20.000,00 €	165.000,00 €	65.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
050	Kulturpflege	Zuwendungen lfd. Zwecke private Unternehmungen							
	Der Zuschuss für Schloss Dyck (Sanierung Wirtschaftshof) wurden noch nicht abgerufen.								
	1.100.040.281.011	54310100	6.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	18.000,00 €	13.279,05 €	4.720,95 €	4.500,00 €
	Kulturpflege	Publikationen / Förderung kultureller Aktivitäten							
	Die Mittel aus dem Förderbescheid "Aufarbeitung der Geschichte der Stadt Kaarst zur NS-Zeit" wurden noch nicht abgerufen.								
050	1.100.050.312.010	54612000	0,00 €	1,00 €	1.720.000,00 €	1.720.001,00 €	0,00 €	1.720.001,00 €	1.720.000,00 €
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Rückerstattung Gemeindebeteiligung							
	Rückerstattung KdU an Kommunen gem. Sozialhilfesatzung								
	1.100.050.312.010	54680100	0,00 €	5.200.000,00 €	-350.000,00 €	4.850.000,00 €	4.401.046,69 €	448.953,31 €	448.000,00 €
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Leistungen für BuT							
050	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.050.331.010	53180101	0,00 €	0,00 €	58.000,00 €	58.000,00 €	0,00 €	58.000,00 €	18.000,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Verhütungsmittelfonds							
Fortführung des Projektes in 2023									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
53	1.100.050.331.010	53180220	0,00 €	9.000,00 €	0,00 €	9.000,00 €	1.494,32 €	7.505,68 €	7.500,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Förderung von Selbsthilfegruppen							
	Die ausgefallenen Fortbildungen für Selbsthilfegruppen sollen nachgeholt werden.								
	1.100.050.331.010	53180242	33.500,00 €	574.000,00 €	0,00 €	607.500,00 €	414.472,02 €	193.027,98 €	193.000,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Soziales Handlungskonzept							
	Die Mittel werden für das Projekt "Ankommen im Rhein-Kreis Neuss" benötigt.								
	1.100.050.331.011	53990020	0,00 €	12.000.000,00 €	0,00 €	12.000.000,00 €	10.625.361,14 €	1.374.638,86 €	1.200.000,00 €
	Pflegewohn geld	Pflegewohn geld							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.050.351.010	52911021	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
060	Allgem. Sozialverwaltung	Kreisentwicklungskonzept Inklusion							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.050.351.012	53180610	0,00 €	405.200,00 €	-52.859,59 €	352.340,41 €	250.855,16 €	101.485,25 €	101.485,25 €
	Kommunales Integrationszentrum	Integrationsförderung							
	Die Projekte sind noch nicht abgeschlossen und werden in 2023 fortgesetzt.								
	1.100.050.351.012	54290150	4.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	54.000,00 €	24.630,51 €	29.369,49 €	29.369,49 €
	Kommunales Integrationszentrum	Sprachhelferpool							
060	Der Sprachhelferpool wird gefördert, er befindet sich noch im Aufbau, die Mittel werden benötigt.								
	1.100.060.362.010	53180270	5.000,00 €	75.000,00 €	-8.238,45 €	71.761,55 €	53.737,33 €	11.549,62 €	11.500,00 €
	Jugendarbeit	Zuschüsse Maßnahmen Jugendarbeit aE (Budget 2)							
	Die Mittel werden für die gestiegenen Betriebskosten der Jugendeinrichtungen und für die Förderung der gestiegenen Kosten der geplanten Maßnahmen der freien Träger benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
19	1.100.060.363.011	53328010	0,00 €	3.490.000,00 €	-49.024,83 €	3.440.975,17 €	2.562.231,88 €	610.863,62 €	300.000,00 €
	Jugend- und Familienhilfe	Heimerziehung Minderjährige (Budget)							
	Es ist wieder mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, die nicht benötigten Mittel von 2022 werden nach 2023 übertragen.								
	1.100.060.364.010	52413000	9.414,00 €	4.400,00 €	0,00 €	13.814,00 €	279,16 €	13.534,84 €	10.000,00 €
	Familienbüro	Bauunterhaltung							
	Die Mittel werden für die nicht abgeschlossene Maßnahme (Zeltplatz Kerpen - Anstrich Holzhaus) übertragen.								
	1.100.060.364.010	52910130	5.000,00 €	18.000,00 €	0,00 €	23.000,00 €	13.911,54 €	9.088,46 €	5.000,00 €
	Familienbüro	Familienkarte							
	Die Familienkarte soll in digitaler Form angeboten werden, dazu muss eine digitales Produkt erarbeitet werden.								
	1.100.060.364.010	52911090	5.000,00 €	133.500,00 €	25.000,00 €	163.500,00 €	145.776,15 €	17.723,85 €	10.000,00 €
	Familienbüro	Familienfreundlicher RKN							
	Das Digital-Angebot soll weiter ausgebaut werden.								
070	1.100.070.414.010	52811400	400.884,00 €	1.018.500,00 €	0,00 €	1.419.384,00 €	1.047.157,53 €	372.226,47 €	172.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Infektionsschutz Sachkonto							
	Die Mittel werden für den Infektionsschutz benötigt.								
	1.100.070.414.010	52910180	75.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	33.336,13 €	76.663,87 €	46.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Gruppenprophylaxe							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	52910260	23.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	73.000,00 €	4.855,00 €	68.145,00 €	68.145,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Hebammenfortbildung							
	Das Konzept für die Hebammenarbeit wird 2023 fortgeführt.								
	1.100.070.414.010	52911160	110.000,00 €	12.700,00 €	0,00 €	122.700,00 €	36.928,01 €	85.771,99 €	35.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Projekt "rund um gesund"							
	Zweckgebundene Projektkosten, mehrere Krankenkassen fördern das Projekt "aufgeweckt", die Mittel werden für verschobene Maßnahmen aus 2022 benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.070.414.010	52911400	92.014,55 €	150.000,00 €	-4.423,95 €	237.590,60 €	41.914,30 €	195.676,30 €	195.600,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Maßnahmen des Infektionsschutzes (Budget)							
	Die Mittel werden für den Infektionsschutz benötigt.								
	1.100.070.414.010	54120020	20.000,00 €	21.500,00 €	0,00 €	41.500,00 €	1.024,43 €	40.475,57 €	30.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Dienst- und Schutzkleidung							
	1.100.070.414.010	54120030	15.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	25.189,94 €	24.810,06 €	24.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Dienststreifen							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54210020	30.000,00 €	130.000,00 €	0,00 €	160.000,00 €	29.564,43 €	130.435,57 €	40.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Sprachheilhilfe							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54290020	30.000,00 €	132.000,00 €	0,00 €	162.000,00 €	48.865,52 €	113.134,48 €	10.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Untersuchungen, Prüfungen, Gebühren							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54310000	20.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €	51.083,09 €	18.916,91 €	18.900,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Geschäftsaufwendungen							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54314000	10.000,00 €	30.000,00 €	86.627,19 €	126.627,19 €	68.955,46 €	57.671,73 €	57.671,76 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Vermögensgegenstände bis 800 €							
	Zweckgebundene Fördermittel für die Anschaffung von VG bis 800 im Rahmen Digitalpakt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
080	1.100.080.421.010 Sportförderung	52420000 Unterh. Baul. Anlagen	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Die Mittel werden für die Erneuerung der Spundwände an der Kanuübungsstrecke benötigt.									
	1.100.080.421.010 Sportförderung	52911000 Sonstige Dienstleistungen für Projekte	167.000,00 €	279.000,00 €	-11.875,87 €	434.124,13 €	249.174,48 €	184.949,65 €	150.000,00 €
Projekte und Veranstaltungen (z.B. Gutachten zur Weiterentwicklung 4-Türen-Modell, Betreuung der senegal. Delegation der Special Olympic World Games) mussten nach 2023 verschoben werden bzw. können erst in 2023 zum Abschluss gebracht werden.									
	1.100.080.421.010 Sportförderung	53180470 Zuschüsse zur Förderung des Sportes	36.500,00 €	650.828,00 €	0,00 €	687.328,00 €	634.030,79 €	53.297,21 €	50.000,00 €
Großveranstaltungen von 2022 werden in 2023 nachgeholt. Weitere Mittel werden zur Finanzierung der Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnehmer der "Special Olympics World Games" in Berlin benötigt.									
090	1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	52811080 Breitbandausbau Sachkosten	721.509,66 €	10.000.000,00 €	0,00 €	10.721.509,66 €	440,30 €	10.721.069,36 €	10.721.069,36 €
Es handelt sich um Fördermittel von Bund und Land für den Breitbandausbau der bisher unterversorgten Gebiete im Rhein-Kreis Neuss. Aufgrund von Verzögerungen verschiebt sich der Ausbau auf 2023.									
	1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	52910250 Schlichtungsstelle Braunkohle NRW	229.976,29 €	155.457,00 €	-149.252,46 €	236.180,83 €	38.527,12 €	197.653,71 €	197.653,71 €
Es werden Mittel zur Aufrechterhaltung der Schlichtungsstelle durch RWE zur Verfügung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Mittel müssen zurückgezahlt werden.									
	1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	52911010 Koordination kommunaler Entwicklungspolitik	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	12.010,01 €	37.989,99 €	37.989,99 €
Die Mittel werden für die Fortführung der in 2019 begonnenen Förderprojekte mit der kolumbianischen Partnergemeinde Campohermoso benötigt.									
	1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	52911020 Kreisentwicklung	74.151,82 €	80.000,00 €	0,00 €	154.151,82 €	71.099,96 €	83.051,86 €	83.051,86 €
Die Mittel werden z.B. für die Grundlagenuntersuchungen für die Kreisentwicklung und die Erhebung von Grundlagendaten benötigt.									
	1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	52911320 Strukturwandel	2.266.876,06 €	1.000.000,00 €	-49.005,00 €	3.217.871,06 €	698.190,21 €	2.519.680,85 €	2.519.680,85 €
Fortführung von Maßnahmen des Strukturwandels.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
97	1.100.090.511.010	52911380	200.000,00 €	360.000,00 €	-10.000,00 €	550.000,00 €	3.077,48 €	546.922,52 €	534.286,42 €
	Kreisentwicklung	Maßnahmen zum Klimaschutz							
	Die Mittel werden für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Klimabilanz des RKN benötigt (Klimavorsorgekonzept).								
	1.100.090.511.010	52911410	320.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	420.000,00 €	534,70 €	419.465,30 €	419.465,30 €
	Kreisentwicklung	Mobilitätsmanagement							
	Das Mobilitätskonzept befindet sich im Vergabeprozess.								
	1.100.090.511.012	52420020	80.019,70 €	150.000,00 €	0,00 €	230.019,70 €	132.073,79 €	97.945,91 €	97.945,91 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Pflege und Unterhaltung LP I-VI							
	Diverse Aufträge zur kreisweiten Pflege der Naturdenkmäler und die LP-Pflege sind noch nicht abgerechnet.								
	1.100.090.511.012	52420030	338.227,95 €	100.000,00 €	0,00 €	438.227,95 €	121.776,62 €	316.451,33 €	316.451,33 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Biotop- und Artenschutz							
	Die Mittel werden zur Durchführung des geförderten EFRE-Projekts "Löbholweg Butzheim" und für Maßnahmen zum Schutz und für die Entwicklung der europ. geschützten Tier- und Pflanzenart.								
	1.100.090.511.012	53180510	30.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	33.000,00 €	17.134,76 €	15.865,24 €	10.000,00 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"							
	Der Kreiswettbewerb hat 2022 stattgefunden, es stehen noch offene Forderungen aus.								
	1.100.090.511.020	52910070	100.000,00 €	260.000,00 €	0,00 €	360.000,00 €	104.341,58 €	255.658,42 €	250.000,00 €
	Geodatenmanagement und Vermessung	Raumbezogenes Informationssystem							
	Die Befahrung war 2022 geplant, wird aber erst in 2023 durchgeführt.								
120	1.100.120.542.010	52420050	0,00 €	316.000,00 €	0,00 €	316.000,00 €	0,00 €	316.000,00 €	316.000,00 €
	Bau von Kreisstraßen	Bauleistungen für Dritte							
Bauleistungen für Dritte (Anlagenteile befinden sich in Dritteigentum), die Maßnahmen hier: Kreisverkehre L142/K7 und B59/K19 sind noch nicht abgeschlossen.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
86	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	52420210 K33n	3.521.300,00 €	2.834.420,00 €	0,00 €	6.355.720,00 €	0,00 €	6.355.720,00 €	6.355.720,00 €
	K 33n Straßenneubau. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.120.542.011 Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	52420060 Unterhaltung und Reinigung von Entwässerungsanlagen (120.542.011 Budget 2)	22.300,00 €	72.700,00 €	0,00 €	95.000,00 €	72.125,29 €	22.874,71 €	22.800,00 €
	Die Mittel werden für die auftragsgebundene Vormerkung benötigt.								
	1.100.120.542.011 Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	52420070 Kreisstraßenunterhaltung (120.542.011 Budget 2)	40.000,00 €	260.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €	165.476,56 €	134.523,44 €	44.000,00 €
	Die Mittel werden für die auftragsgebundene Vormerkung benötigt.								
	1.100.120.542.011 Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	52420090 Unterhaltung Grünflächen und Gehölze (120.542.011 Budget 2)	107.620,00 €	179.300,00 €	0,00 €	286.920,00 €	0,00 €	0,00 €	7.200,00 €
	Die Mittel werden für auftragsgebundene Mittelvormerkungen und Kostensteigerung benötigt.								
	1.100.120.542.011 Betrieb und Unterhaltung von	52420120 Markierungen (120.542.011 Budget 2)	45.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €	105.000,00 €	31.417,51 €	73.582,49 €	45.000,00 €
	Die erteilten Einzelaufträge wurden noch nicht ausgeführt bzw. zum Abschluss gebracht.								
140	1.100.140.561.010 Untere Wasserbehörde	52910200 Amtl. Überwachung und Gewässerschutz	34.403,02 €	0,00 €	-640,00 €	33.763,02 €	1.675,52 €	32.087,50 €	23.000,00 €
	Für zwei in 2022 beauftragte Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 22.900€ benötigt.								
	1.100.140.561.010 Untere Wasserbehörde	54290010 Ersatzvornahmen	187.718,28 €	215.000,00 €	-3.300,00 €	399.418,28 €	36.297,24 €	363.121,04 €	60.000,00 €
	Die Mittel werden für 3 Grundwassermessstellen benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
§ 150	1.100.140.561.010	5499500	0,00 €	135.000,00 €	0,00 €	135.000,00 €	123.082,00 €	11.918,00 €	10.000,00 €
	Untere Wasserbehörde	Mitgliedsbeiträge							
	Es ist von einem Anstieg der Beiträge für die Mitgliedschaft im Erftverband auszugehen.								
	1.100.140.561.011	52910210	23.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	73.000,00 €	20.030,86 €	52.969,14 €	30.000,00 €
	Untere Bodenschutzbehörde	Untersuchung von Altlasten							
	Es stehen noch Arbeiten und Rechnungsstellungen im Rahmen eines in 2022 begonnen fortlaufenden Untersuchungsprogramms aus.								
	1.100.140.561.013	54995000	0,00 €	32.000,00 €	2.000,00 €	34.000,00 €	31.358,82 €	2.641,18 €	2.000,00 €
	Untere Naturschutzbehörde	Mitgliedsbeiträge							
	Die Mittel dienen der Deckung der zusätzlichen Bedarfs für die Umstellung des Projektes "Schwarzpappelmutterquartier Zonser Grind".								
	1.100.150.571.010	52811100	160.000,00 €	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €	20.119,37 €	139.880,63 €	139.800,00 €
	Wirtschaftsförderung	Kommunale Koordinierung							
Die Mittel werden für die Kofinanzierung von LVR -Jugendwerkstätten, eigenständige Homepage "kommunale Koordinierung", und andere nicht abgeschlossene Projekte benötigt.									
	1.100.150.571.010	52911050	7.000,00 €	30.000,00 €	-4.816,63 €	32.183,37 €	20.816,88 €	11.366,49 €	11.000,00 €
	Wirtschaftsförderung	Touristische Vermarktung							
Verschiedene Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (u.a. Radio-Spot, Neuauflage touristische Publikation) konnten bis Ende 2022 nicht abgeschlossen werden.									
	1.100.150.571.010	52910110 u.a.	1.520.100,00 €	553.800,00 €	0,00 €	2.073.900,00 €	850.963,94 €	1.222.936,06 €	1.210.900,00 €
	Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung Budget 2 (sonst. Dienstleistungen)							
Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.									
	SUMME AUFWENDUNGEN		24.250.488,72 €	72.572.131,00 €	1.271.411,10 €	98.094.030,82 €	50.877.730,52 €	46.658.487,91 €	42.690.389,45 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
010	1.100.010.111.112 Liegenschaften, Versicherungen	7.1111204.715.100 Grunderwerb allgemeines Grundvermögen	78210010 Auszahlung Grunderwerb	693.759,32 €	20.000,00 €	0,00 €	713.759,32 €	218.866,87 €	494.892,45 €	494.892,45
	Erwerb des Pavillons, Auf der Schanze 1 in GV und Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels.									
	1.100.010.111.112 Liegenschaften, Versicherungen	7.1111206.715.100 Grundstücks-/ Gebäudeerwerb	78210000 Auszahlungen Grunderwerb	3.245.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	4.245.000,00 €	0,00 €	4.245.000,00 €	4.245.000,00
	Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels.									
	1.100.010.111.120 Neu-, Um- und Erweiterungsbau	7.1111203.710.100 Hochbaumaßnahmen	78510000 Hochbaumaßnahme	204.635,52 €	0,00 €	210.000,00 €	414.635,52 €	230.135,27 €	184.500,25 €	184.500,25
	Photovoltaikanlage (Verwaltungsgebäude Grevenbroich) noch nicht schlussgerechnet und Umbau Pavillon Grevenbroich.									
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung	7.11112101.715.100 Dienstfahrzeuge	78310010 Dienstfahrzeuge	0,00 €	0,00 €	346.472,98 €	346.472,98 €	123,76 €	346.349,22 €	346.349,22
	Die bestellten E-Fahrzeuge werden erst 2023 geliefert. (Fördermaßnahme)									
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung	7.11112104.710.100 Hochbaumaßnahmen	78510000 Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	77.669,38 €	77.669,38 €	51.849,17 €	25.820,21 €	25.820,21
	Die Hochbaumaßnahme E-Ladestationen ist noch nicht beendet. (Fördermaßnahme)									
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb	7.11112203.715.100 Verm.gegenstände über 800	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	18.942,49 €	31.000,00 €	0,00 €	49.942,49 €	16.962,82 €	32.979,67 €	23.000,00
	Ausstehende Bestellungen und Rechnungen									
	1.100.010.111.123 Informations- und Kommunikationstechnik	7.11112303.700.100 Informations- und Kommunikationstechnik	78310040 immat. Vermögensgegenstände	236.418,00 €	13.000,00 €	-91.305,24 €	158.112,76 €	90.762,81 €	67.349,95 €	67.349,95
	Mittel für nicht abgeschlossene Maßnahmen (z.B. digitale Raumbeschilderung, zusätzliche VN-Ware-Lizenzen)									
020	1.100.020.126.010 Brandschutz	7.12601000.715.100 Brandschutz	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	38.906,39 €	87.000,00 €	0,00 €	125.906,39 €	24.758,35 €	101.148,04 €	101.148,04
	Die Mittel werden u.a. für die Einrichtung des Lageraumes des operativen Stabes benötigt.									
	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr	7.12801000.720.100 Gefahrenabwehr	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	5.000,00 €	39.232,32 €	44.232,32 €	1.364,60 €	42.867,72 €	42.867,72
	Die Mittel werden für Beschaffungen im Katastrophenschutz benötigt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
030	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen u. BBZ	7.2XXXXXXX.700.100 DigitalPakt	78510050 Hochbaumaßnahmen	3.037.377,27 €	0,00 €	-266.190,91 €	2.771.186,36 €	319.924,98 €	2.451.261,38 €	2.451.261,38
Fördermaßnahme "DigitalPakt": Nicht verausgabte Fördermittel können bis 2024 verausgabt werden.										
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	7.XXXXXXXX.XXX.XXX Hochbaumaßn. (ELA-Anlage)	78510010 Hochbaumaßn. (ELA-Anlage)	1.830.755,74 €	0,00 €	0,00 €	1.830.755,74 €	11.104,64 €	1.819.651,10 €	1.819.651,10
Das Konzept der Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahrenlagen musste mehrfach neu geplant werden. Die gesamte Beschilderung <u>aller</u> Schulen muss einheitlich sein. Einbau einer "Amokschließung" an sämtlichen Klassen-und Fachräumen, sowie in wichtigen Räumen. Die Abnahme des BBZ Grevenbroich als Musterschule erfolgt in Kürze, der Einbau der Schließung im BTI wird voraussichtlich 2023 abgeschlossern sein. Die anderen Schulen befinden sich noch in der Planungsphase.										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101004.710.100 Mosaikschule Sondermaßnahme	78510000 Hochbau (Erweiterungsbau)	584.696,13 €	2.300.000,00 €	0,00 €	2.884.696,13 €	19.168,77 €	2.865.527,36 €	2.865.527,36
Anlage im Bau										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101002.715.100 Mosaikschule	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00
Für die Küchenzeile wurde noch kein Angebot abgegeben.										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101009.715.100 Mosaikschule Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	15.396,65 €	25.000,00 €	0,00 €	40.396,65 €	31.299,62 €	9.097,03 €	4.100,00
Die Scheuersaugmaschine für die Reinigung im Schwimmbad wurde noch nicht geliefert.										
	1.100.030.221.011 Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	7.22101010.715.100 Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	2.836,86 €	6.000,00 €	15.000,00 €	23.836,86 €	4.142,59 €	19.694,27 €	19.600,00
Die Küchenzeile für den neuen Klassenraum wird erst nach Fertigstellung angeschafft.										
	1.100.030.221.012 Schule am Nordpark Neuss	7.22101029.715.100 Schule Am Nordpark Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	11.000,00 €	-1.545,23 €	9.454,77 €	5.916,17 €	3.538,60 €	3.000,00
Die bestellten Lagerungskissen werden erst in 2023 geliefert.										
	1.100.030.221.013 Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	7.22101031.710.100 Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	78510020 Hochbaumaßnahme, KInvFGII	129.863,74 €	0,00 €	74.791,56 €	204.655,30 €	140.451,11 €	64.204,19 €	64.204,19
Fördermaßnahme KInvFöG II: Noch nicht verausgabte Fördermittel müssen übertragen werden.										
	1.100.030.221.014 Joseph-Beuys-Schule Neuss	7.22101041.715.100 Joseph-Beuys-Schule Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	11.500,00 €	11.500,00 €	0,00 €	23.000,00 €	0,00 €	23.000,00 €	11.500,00
Die Mittel werden für ein Bildschirminformationssystem benötigt. Das Vorhaben kann, nach erneutem Abstimmungsgespräch, in 2023 umgesetzt werden.										

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.221.014 Joseph-Beuys-Schule Neuss	7.22101049.715.100 Joseph-Beuys-Schule Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 € (Sondermaßnahmen)	14.500,00 €	6.000,00 €	0,00 €	20.500,00 €	0,00 €	20.500,00 €	20.500,00
	Die Beschaffung des Spielgerätes verzögert sich.									
	1.100.030.221.016 Martinusschule	7.22101060.715.100 Martinusschule	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	4.300,00 €	6.000,00 €	0,00 €	10.300,00 €	9.035,96 €	1.264,04 €	1.200,00
	Ein neues Spielhaus als Rückzugsort soll angeschafft werden.									
	1.100.030.221.017 Schule am Chorbush	7.22101071.715.100 Schule am Chorbush	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	14.132,44 €	6.000,00 €	0,00 €	20.132,44 €	16.618,35 €	3.514,09 €	3.500,00
	Die Mittel werden für abschließbare Schränke für die Tablets und Laptops benötigt.									
	1.100.030.221.018 Herbert-Karrenberg-Schule	7.22101082.710.100 Herbert-Karrenberg-Schule	78510000 Hochbau (Erweiterungsbau)	1.787.638,82 €	1.925.000,00 €	0,00 €	3.712.638,82 €	87.414,93 €	3.625.223,89 €	3.625.223,89
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101000.715.100 Berufskolleg Grevenbroich	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	106.328,03 €	20.000,00 €	9.119,80 €	135.447,83 €	84.514,67 €	50.933,16 €	50.933,16
	Die Mittel werden Lehrküche, Waschmaschine und 2 Tischtennisplatten benötigt.									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101001.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510020 KInvFGII	242.887,07 €	0,00 €	0,00 €	242.887,07 €	99.034,41 €	143.852,66 €	143.852,66
	Anlage im Bau (Türbeschläge, Schulhof) Fördermittel KInvFöG II müssen übertragen werden.									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101001.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510030 Photovoltaik	63.707,53 €	0,00 €	20.000,00 €	83.707,53 €	75.437,17 €	8.270,36 €	8.270,36
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101009.715.100 Berufskolleg Grevenbroich Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	47.133,34 €	40.000,00 €	-7.370,00 €	79.763,34 €	0,00 €	79.763,34 €	79.700,00
	Die Sondermaßnahmen für den Kfz-Bereich "Hochvolt-Klima-Trainer" und "CAN-/LIN-" Bus-Beleuchtungsanlage und Wabco-Trailer konnten aufgrund der Modernisierungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten noch nicht angeschafft werden.									
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101012.715.100 Berufskolleg Dormagen CTA- Labor	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	11.466,18 €	5.000,00 €	0,00 €	16.466,18 €	5.966,18 €	10.500,00 €	10.500,00
	Die Gegenstände werden erst 2023 angeschafft.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101014.715.100 Berufskolleg Dormagen	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	2.913,16 €	7.086,84 €	7.000,00
	Die Mittel werden für eine Anzeigetafel für den Sportunterricht, 2 Tischtennisplatten und ein Kälte-Umwälzthermostat benötigt.									
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101015.710.100 Berufskolleg Dormagen	78510000 BBZ Dormagen Energ. Sanierung	2.494.020,25 €	200.000,00 €	0,00 €	2.694.020,25 €	0,00 €	2.694.020,25 €	2.694.020,25
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101020.715.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	31.000,00 €	20.000,00 €	2.456,19 €	53.456,19 €	28.342,85 €	25.113,34 €	25.000,00
	Die in 2022 geplanten Maßnahmen (Mikrofonanlage, Beschaffung SPS und Robotik-Starterpaket) können erst in 2023 umgesetzt und abgeschlossen werden.									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101022.710.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78510030 Photovoltaikanlage	232.500,00 €	0,00 €	0,00 €	232.500,00 €	0,00 €	232.500,00 €	232.500,00
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101025.710.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78510040 Neugestaltung der Außenanlage	394.004,63 €	0,00 €	0,00 €	394.004,63 €	321.209,42 €	72.795,21 €	72.795,21
	Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, es werden Mittel aus KInvFöG II verwendet.									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101029.715.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	47.152,49 €	0,00 €	0,00 €	47.152,49 €	13.059,06 €	34.093,43 €	34.000,00
	Die in 2022 geplanten und teilweise begonnenen Maßnahmen werden erst in 2023 umgesetzt bzw. schlussgerechnet.									
	1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101030.715.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	20.906,61 €	10.000,00 €	13.500,00 €	44.406,61 €	26.528,53 €	17.878,08 €	17.800,00
	Die Lieferung der Gegenstände erfolgt erst in 2023. Das neue Fitnesskonzept soll 2023 umgesetzt werden.									
	1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101037.710.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78510020 BBZ Weingartstraße, KInFGII	1.240.457,79 €	0,00 €	-14.000,00 €	1.226.457,79 €	727.243,56 €	499.214,23 €	499.214,23
	Austausch von Fenstern, Mittel aus der Fördermaßnahme KInVFGII.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum	7.24301200.715.100 Kreismedienzentrum	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	6.662,92 €	1.337,08 €	987,77
	Das bereits bestellte Mobiliar wird erst 2023 geliefert.									
040	1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101003.715.100 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	78310020 Ersteinrichtung	51.444,87 €	0,00 €	0,00 €	51.444,87 €	1.848,93 €	49.595,94 €	2.000,00
	Der Beamer für den Besprechungsraum konnte noch nicht angeschafft werden.									
	1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101004.710.100 Neubau Archiv	78510000 Hochbaumaßnahmen	919.338,32 €	0,00 €	-210.000,00 €	709.338,32 €	192.305,27 €	517.033,05 €	517.033,05
	Die Mittel werden für nachträgliche Herstellungskosten benötigt.									
	1.100.040.252.012 Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	7.25201021.720.100 Kulturzentrum Zons	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	38.190,20 €	0,00 €	0,00 €	38.190,20 €	20.226,24 €	17.963,96 €	6.623,54
	Die Einrichtung einer Dauerausstellung zur deutschsprachigen Dialektliteratur ist noch nicht schlussgerechnet.									
060	1.100.060.361.010 Jugendarbeit	7.36101009.740.100 Kindertageseinrichtungen	78120000 Zuweisung für Kita an Gemeinden	0,00 €	4.238.500,00 €	-574.287,00 €	3.664.213,00 €	1.254.518,19 €	2.409.694,81 €	1.870.000,00
	Die Baumaßnahme Kita Stadionstr. der Stadt Jüchen verzögert sich. Der Zuschuss zum Waldkindergarten Korschenbroich wird erst 2023 ausgezahlt.									
	1.100.060.362.010 Jugendarbeit	7.36201002.715.100 Jugendarbeit	78310010 Dienstfahrzeug	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	55.000,00 €	55.000,00
	Der Bus für den rollenden Jugendtreff muss ersetzt werden. Die Ausschreibung und Vergabe erfolgte durch 65. Lieferung erfolgt voraussichtlich in 2023.									
070	1.100.070.414.010 Gesundheitsschutz und - pflege	7.41401001.715.100 Gesundheitsschutz und -pflege	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	78.900,00 €	12.000,00 €	71.693,87 €	162.593,87 €	51.393,66 €	111.200,21 €	111.200,00
	Die geplante Maßnahme (Zahnbehandlungseinheit in Neuss) musste verschoben werden. Zweckgebundene Fördermittel für die Anschaffung von VG über 800 im Rahmen Digitalpakt müssen übertragen werden.									
080	1.100.080.421.010 Sportförderung	7.42101004.710.100 Sportförderung	78510000 Sportstättenprojekte	864.747,69 €	511.000,00 €	0,00 €	1.375.747,69 €	188.247,48 €	1.187.500,21 €	1.100.000,00
	Die Erstellung der Planungsunterlagen für die Säbelfechthalle, das Radsportforum und den Wildwasserpark ist noch nicht abgeschlossen.									
090	1.100.090.511.010 Kreientwicklung/Struktur- wandel	7.51101001.710.100 Hochbaumaßnahme Klimaschutz	78510060 Hochbaumaßnahme Klimaschutz	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	0,00 €	2.400.000,00 €	89.574,96 €	2.310.425,04 €	2.310.425,04
	Die Mittel werden für verschiedene Klimaschutzprojekte benötigt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.090.511.012 Freiraum-, Landschaftsplanung und - pflege	7.51101204.710.100 Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege	78210000 Grunderwerb	390.840,07 €	200.000,00 €	0,00 €	590.840,07 €	93.967,56 €	496.872,51 €	496.872,51
	Die Mittel werden für weitere Grunderwerbe (u.a. zur Waldvermehrung) benötigt.									
120	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210009.710.100 Straßenplanungen	78520030 Straßenplanungen	649.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	949.000,00 €	22.404,26 €	926.595,74 €	650.000,00
	Es bestehen noch auftragsgebundene Mittelvormerkungen. Zudem müssen noch Planungsleistungen und rechtsguterachterliche Leistungen gezahlt werden.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210014.710.100 Straßenplanungen	78520090 Erneuerung Entwässerungsanlagen	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	30.000,00
	Es bestehen noch auftragsgebundene Mittelvormerkungen.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210017.710.100 Barrierefreier Umbau Bushaltestellen	78520040 sonst. Straßenbaumaßnahmen	596,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.596,00 €	0,00 €	50.596,00 €	50.000,00
	Fortführung der Maßnahmen									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210104.710.100 K1-Restausbau Rheinfähre, 2.BA	78210030 Grunderwerb Straßenbau	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00
	Gebühren für Straßenschlussvermessung stehen noch aus.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210405.710.100 K 4.8 - OD Vorst	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	400.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210704.710.100 K 7 / K 17 - Deckenerneuerung	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210807.780.100 K 8. 3 Radweg Glehn-Schlich	78520020 Radwegebaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	83.251,39 €	16.748,61 €	2.500,00
	Die Mittel werden für kleinere Abschlussarbeiten benötigt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210904.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch- Strümp	78210030 Grunderwerb	1.448.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	1.448.000,00
	Der Grunderwerb bzw. Flächensanierung durch Stadt Meerbusch abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210905.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch- Steinbo	78520010 Straßenbaumaßnahmen	7.127.400,00 €	2.704.000,00 €	-182.000,00 €	9.649.400,00 €	20.116,63 €	9.629.283,37 €	9.600.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211001.710.100 K 10 Radweg (Oekoven- Barrenstein)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	76.390,00 €	0,00 €	0,00 €	76.390,00 €	4.137,87 €	72.252,13 €	5.000,00
	Die Mittel werden zur Sicherstellung von grunderwerbsrelevanten Auszahlungen übertragen.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211006.710.100 K 10 (Noithausen-Barrenstein)	78520080 Brückenbauwerkssanierung	28.000,00 €	525.000,00 €	0,00 €	553.000,00 €	0,00 €	553.000,00 €	553.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211009.710.100 K 10.2 - OD Noithausen	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €	60.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211205.710.100 K 12 (Radweg L 380 bis Reuschenberger Str.)	78520020 Radwegebaumaßnahme	300.000,00 €	379.000,00 €	0,00 €	679.000,00 €	0,00 €	679.000,00 €	679.000,00
	Die Maßnahme wird in 2023 umgesetzt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211208.710.100 K 12 (Radweg L 380 bis Reuschenberger Str.)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	1.700,00 €	8.000,00 €	0,00 €	9.700,00 €	0,00 €	9.700,00 €	9.700,00
	Die Maßnahme verzögert sich, die Mittel werden für Vermessungsleistungen und Katastergebühren benötigt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211209.710.100 K 12 (Kreuzungsberich B 9)	78520010 Straßenbaumaßnahme	7.500,00 €	120.000,00 €	0,00 €	127.500,00 €	0,00 €	127.500,00 €	127.500,00
	Die Maßnahme verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211401.710.100 K 14.1 (Erneuerungsmaßnahme Niersbrücke)	78520080 Brückenbauwerkssanierung	625.922,46 €	0,00 €	0,00 €	625.922,46 €	0,00 €	625.922,46 €	115.000,00
	Die Maßnahme (Projekt mit Stadt MG) verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212100.780.100 K 21.2- OD Hochneukirch	78520010 Straßenbaumaßnahme	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	110.000,00
	Die Maßnahme wurde verschoben.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212500.710.100 K 25.1 (L 116 - OE Bedburdyck)	78520010 Straßenbaumaßnahme	190.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €	90.000,00
	Der Auftrag ist erteilt, die Ausführung erfolgt in 2023.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213106.710.100 K 31 Eisenbahnunterführung	78520030 Straßenplanungen	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €	250.000,00
	Die Mittel werden für die Planungskosten für das Brückenneubauprojekt mit der DB benötigt. Die Maßnahme verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213302.710.100 K 33n (AS Dormagen-Delrath)	78210030 Grunderwerb Straßenbau	2.460.600,00 €	759.535,00 €	0,00 €	3.220.135,00 €	0,00 €	3.220.135,00 €	3.220.135,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213303.710.100 K 33n (AS Dormagen-Delrath)	78520010 Straßenbaumaßnahme	1.733.153,00 €	3.800.000,00 €	0,00 €	5.533.153,00 €	75.756,58 €	5.457.396,42 €	5.450.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213305.710.100 K 33.7 (Neukirchen bis B477)	78520010 Straßenbaumaßnahme	230.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	272.000,00 €	1.924,10 €	270.075,90 €	270.000,00
	Der Auftrag ist erteilt, die Ausführung erfolgt in 2023.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213512.710.100 K 35n - Umgehung Kleinenbroich (2. BA)	78210030 Grunderwerb Straßenbau	87.887,00 €	0,00 €	0,00 €	87.887,00 €	5.656,35 €	82.230,65 €	82.230,00
	Der Grunderwerb wird fortgesetzt und befindet sich nach wie vor in der Verhandlungsphase.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213513.710.100 K35n Umgehung Kleinenbroich	78520010 Straßenbaumaßnahme	1.065.600,00 €	100.000,00 €	0,00 €	1.165.600,00 €	0,00 €	1.165.600,00 €	1.165.600,00
	Die Fortführung der Umgehung kann erst dann begonnen werden, wenn das erforderliche Baurecht vorhanden ist.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213700.710.100 K37 Ausbau S-Bahn Büttgen/Ortsumgehung	78520010 Straßenbaumaßnahme	332.095,00 €	0,00 €	0,00 €	332.095,00 €	0,00 €	332.095,00 €	332.095,00
	Die Abrechnung des Bundes-bzw. Staatsdrittels durch die Bezirksregierung Düsseldorf steht nach wie vor noch aus.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213703.710.100 K37 n Neuführung Hüngert	78520010 Straßenbaumaßnahme	446.150,00 €	0,00 €	0,00 €	446.150,00 €	22.101,62 €	424.048,38 €	424.000,00
	Die Schlussrechnung liegt vor und wird derzeit geprüft.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213708.710.100 K37 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen Siemensstraße/Regiobahn	78520010 Straßenbaumaßnahme	200.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	210.000,00 €	0,00 €	210.000,00 €	210.000,00
Es sind Maßnahmen zur Elektrifizierung zweier Streckenabschnitte und zum Bau eines zweiten Gleises geplant.										
150	1.100.150.573.010 Finanzanlagen und Bürgschaften	7.57301004.730.100 Finanzanlagen und Bürgschaften	78480000 Erwerb von sonst. Finanzanlagen	5.500.000,00 €	2.500.000,00 €	0,00 €	8.000.000,00 €	186.795,20 €	7.813.204,80 €	7.813.204,80
Die Mittel werden für Maßnahmen der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum RKN GmbH benötigt.										
	SUMME AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT			42.920.677,90 €	24.058.535,00 €	-324.762,28 €	66.654.450,62 €	4.985.038,99 €	61.669.411,63 €	60.028.888,34 €

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2567/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 22 KomHVO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 (KT/20130306/Ö8) die nachfolgende Regelung der Art, des Umfangs und der Dauer der zu übertragenden Ermächtigungen beschlossen:

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine Weiterübertragung zulassen. Konsumtive über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Übertragung ausgeschlossen.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen und auch konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen, die mit zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen korrespondieren, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bzw. bis zur Verwendung für ihren Zweck verfügbar.

Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen behalten ihre Ermächtigung bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Übertragung von investiven über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

Über die Bildung einer Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer am Jahresende auf Antrag.

Einige für 2022 eingeplante Maßnahmen konnten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die dafür eingeplanten Mittel werden mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung übertragen und stehen in 2023 neben den Planpositionen zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW von 2022 nach 2023 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2022 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. In 2023 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann bei Inanspruchnahme eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2023 ergeben kann. Die Kreislage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2022 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2023 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	42.690.389,45 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2023	42.690.389,45 €

AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	42.690.389,45 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	60.028.888,34 €
AUSWIRKUNGEN AUF LIQUIDE MITTEL	102.719.277,79 €

Eine Gesamtübersicht der zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen im Ergebnisplan und Finanzplan 2023 zur Kenntnis.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

GESAMTÜBERBLICK DER ÜBERTRAGUNGEN

AUSWIRKUNG AUF ERGEBNISRECHNUNG 2022/ERGEBNISPLAN 2023

ÜBERTRAGENE AUFWENDUNGEN

42.690.389,45 €

AUSWIRKUNG AUF FINANZRECHNUNG 2022/FINANZPLAN 2023

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

42.690.389,45 €

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT

60.028.888,34 €

AUSWIRKUNG AUF LIQUIDE MITTEL

102.719.277,79 €

RHEIN-KREIS NEUSS

DER LANDRAT

i.A.

Stiller

Kreiskämmerer

20.1

NEUSS/GREVENBROICH, 27.02.2023

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

112

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
010	1.100.010.111.010	52911000	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	Büro Landrat	Sonst. Dienstl. für Projekte							
Durch Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung wird die Umsetzung von hybriden Sitzungen ermöglicht. Das Thema Live-Übertragungen wird in 2023 fortgesetzt.									
	1.100.010.111.020	52810070	0,00 €	105.000,00 €	-1.946,84 €	103.053,16 €	31.345,53 €	71.707,63 €	40.000,00 €
	Presse- /Öffentlichkeitsarbeit	Werbemittel, Verkaufsartikel, Multimediamprojekte							
Die Mittel werden für das in 2022 noch nicht umgesetzte Projekt "Regionale Lebensmittelversorgung" benötigt. Die Umsetzung des Projektes soll in 2023 erfolgen.									
	1.100.010.111.080	52910000	0,00 €	5.000,00 €	26.975,00 €	31.975,00 €	2.975,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €
	ZS 2 Controlling	Aufwendungen sonst. Dienstleistungen							
Die Mittel werden für eine Orga-Untersuchung durch einen externen Dienstleister benötigt.									
	1.100.010.111.091	54120010	29.000,00 €	412.000,00 €	-77.993,25 €	363.006,75 €	130.657,76 €	235.810,87 €	100.000,00 €
	Allgem. Personalwirtschaft	Aus- und Fortbildung (Budget)							
Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.									
	1.100.010.111.100	54312000	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	6.100,00 €	2.000,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €
	Amt für Polizeiverwaltung	Öffentlichkeitsarb., Bekanntmachung, Ausschreibungen							
Die Mittel werden für die gestiegenen Kosten z.B. für den Prinzenempfang 2023 benötigt.									
	1.100.010.111.110	54120010	10.000,00 €	13.000,00 €	-1.190,96 €	21.809,04 €	7.621,06 €	14.187,98 €	14.100,00 €
	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Aus- und Fortbildung (Budget)							
Fortbildung wurde nach 2023 verschoben.									
	1.100.010.111.110	54290020	338.000,00 €	275.000,00 €	-45.963,14 €	567.036,86 €	227.919,73 €	339.117,13 €	339.000,00 €
	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Untersuchung Prüfung Gebühren							
Durch die gesetzl. Neuregelung zur Umsatzsteuer ist in 2023 weiterhin mit erheb. Beratungsleistungen durch Steuerberater und Rechtsanwälte zu rechnen. Ebenso steht die Abrechnung der überörtlichen Prüfung durch die GPA noch an.									
	1.100.010.111.111	54310030	0,00 €	27.000,00 €	0,00 €	27.000,00 €	24.741,98 €	2.258,02 €	2.200,00 €
	Zahlungsabwicklung	Konto- und Depotgebühren							
Die Mittel werden für die Gebühren für die EC-Cashgeräte benötigt. Die Gebühren werden zentral von Amt 20 beglichen.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.010.111.112 Liegenschaften	52414000 Unterhaltung sonst. baul. Anlagen	13.000,00 €	23.850,00 €	-13.000,00 €	23.850,00 €	16.411,91 €	7.438,09 €	5.688,00 €
	Die Mittel werden für bereits erteilte Aufträge benötigt.								
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung Verw.	52413000 Bauunterhaltung	730.450,48 €	738.014,00 €	711.500,00 €	2.179.964,48 €	1.128.576,62 €	1.051.387,86 €	914.000,00 €
	Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a Erneuerung Trafostation Verw.hochhaus, Beleuchtung, Rettungswege), offene Rechnungen und erteilte Aufträge benötigt.								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	52411010 Budget Reinigung Verwaltung	145.500,00 €	574.300,00 €		719.800,00 €	623.632,84 €	96.167,16 €	80.000,00 €
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	53990010 Flüchtlingshilfe Ukraine	0,00 €	2.600.000,00 €	-336.207,46 €	2.263.792,54 €	382.223,28 €	1.881.569,26 €	1.800.000,00 €
	Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen, offene Rechnungen								
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb und Logistik	54120020 Dienst- und Schutzkleidung (Budget)	0,00 €	38.150,00 €	29.000,00 €	67.150,00 €	46.178,02 €	20.971,98 €	18.500,00 €
	Ausstehende Bestellungen und Rechnungen, weitere Schutzkleidung für Hausmeister								
	1.100.010.111.123 IUK	52330020 Erstattung an ITK	389.518,31 €	3.481.801,00 €	0,00 €	3.871.319,31 €	2.893.638,11 €	977.681,20 €	145.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte zentrale Infrastruktur und IT-Sicherheit (Cyber-Versicherung).								
	1.100.010.111.123 IUK	52550000 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	0,00 €	198.250,00 €	255.095,80 €	453.345,80 €	392.007,55 €	61.338,25 €	30.000,00 €
	Die übertragenen Mittel dienen für die Projekte Wechsel zu Arcserve Backup nach Veeam Backup und zusätzliche Server für Citrix Anwendungen.								
	1.100.010.111.123 IUK	52910000 Aufw. sonst. Dienstleistungen	346.556,02 €	591.550,00 €	-496.879,34 €	441.226,68 €	353.233,67 €	87.993,01 €	87.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte digitale Raumbeschilderung und Nachlizenzierung der Software IQ-Suite.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
114	1.100.010.111.123 IUK	54230000 Leasing	172.756,94 €	1.171.376,00 €	0,00 €	1.344.132,94 €	1.230.108,73 €	114.024,21 €	84.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte Weiterbetrieb Software Sormas Gesundheitsamt und HP Server für Citrix-Anwendungen.								
	1.100.010.111.123 IUK	54290110 Internet, E-Mail, externe Datenbanken, Softwarepflege	179.083,98 €	977.920,00 €	-40.000,00 €	1.117.003,98 €	810.344,26 €	306.659,72 €	220.000,00 €
	Übertragene Mittel dienen für die Projekte Lizenzen Software Firewallcluster zur Virenfiterung und Lizenzen Software Kyocontrol zur Erkennung von Barcodes beim Scannen.								
	1.100.010.111.123 IUK	54120010 Aus- und Fortbildung (Budget)	133.364,62 €	78.100,00 €	59.463,23 €	270.927,85 €	196.976,56 €	73.951,29 €	73.000,00 €
	Die Fortbildung der nicht abgeschlossenen Maßnahmen (Projekte) findet erst in 2023 statt.								
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	52910000 Aufwand sonst. Dienstleistungen	86.447,47 €	0,00 €	150.000,00 €	236.447,47 €	54.287,03 €	182.160,44 €	182.160,44 €
	Masterplan Digitalisierung: Die Projekte (u.a. E-Akte, digitale Poststelle) sind noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	54290110 Bewirtschaftungskosten	14.280,00 €	0,00 €		14.280,00 €	1.569,37 €	12.710,63 €	12.710,63 €
	Stabsstelle Digital.	Aus- und Fortbildung (Budget)							
	1.100.010.111.124 Stabsstelle Digital.	54314000 Vermögensgegenstände bis 800 €	8.063,47 €	0,00 €		8.063,47 €	1.615,02 €	6.448,45 €	0,00 €
020	Die Fortbildung der nicht abgeschlossenen Maßnahmen findert erst 2023 statt. Weitere Mittel werden für Büomöbel benötigt, die nicht zentral von 65 beschafft werden.								
	1.100.020.122.010 Allgem. Ordnungs- angelegenheiten	54314000 Verm.gegenstände bis 800 € (Budget)	15.710,43 €	1.500,00 €	3.841,44 €	21.051,87 €	6.054,85 €	14.997,02 €	10.900,00 €
	In 2022 bestellte Schutzkleidung und weitere Ausrüstungsgegenstände werden erst in 2023 geliefert, zusätzlich wird ein neuer Mitarbeiter ausgestattet.								
	1.100.020.122.011 Ausländeramt	54314000 Verm.gegenstände bis 800 € (Budget)	12.000,00 €	1.500,00 €		13.500,00 €	6.449,52 €	7.050,48 €	7.630,00 €
	In 2022 bestellte Schutzkleidung und weitere Ausrüstungsgegenstände werden erst in 2023 geliefert, zudem wird ein neuer Mitarbeiter ausgestattet. Ausreichende Mittel sind im Budget vorhanden								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.020.122.011 Ausländeramt	54990050 Aufw. für Pässe und Passersatzpapiere (Budget)	0,00 €	165.000,00 €	148.771,16 €	313.771,16 €	271.185,71 €	42.585,45 € ohne Budget	32.000,00 €
	Der erwartete zusätzliche Aufwand durch das Chancen-Aufenthaltsrecht entsteht erst 2023, das Chancen-Aufenthaltsrecht trat erst am 31.12.22 in Kraft.								
	1.100.020.122.020 Fahrerlaubnisbehörde	54313000 Sachverständigen- und Gerichtskosten (Budget)	0,00 €	67.100,00 €	-11.000,00 €	56.100,00 €	22.967,76 €	33.132,24 €	10.000,00 €
	Mittel werden für ein Funktionsgutachten nach § 13 Personenbeförderungsgesetz für Taxiunternehmen das bereits beauftragt ist, benötigt. Bisher liegt nur Teilrechnung vor. Verfahren noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.020.122.023 Ahndung von Owi	54290000 Inanspruchnahme von Rechten/Diensten	40.000,00 €	90.000,00 €	-34.179,43 €	95.820,57 €	52.208,73 €	43.611,84 €	30.000,00 €
	Für 2 weitere Lizenzen (Traffi Desk Pro) und Akkus werden 30 TEUR benötigt.								
	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr	54314000 Vermögensgegenstände bis 800 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	1.162,73 €	3.837,27 €	3.800,00 €
	In 2022 nicht erfolgte Beschaffung von Möbeln für den KatS Lageraum								
030	1.100.030.217.010 Norbert-Gymnasium	53170010 Zuschuss Norbert-Gymnasium	50.000,00 €	1.446.500,00 €	-27.717,41 €	1.468.782,59 €	1.370.365,21 €	98.417,38 €	98.000,00 €
	Der Zuschuss für die Aufwendungen DigitalPakt wird erst 2023 abgerechnet.								
	1.100.030.217.010 Norbert-Gymnasium	53170020 Geschäftsbetrieb Sportinternat	75.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €	190.000,00 €	159.999,97 €	30.000,03 €	30.000,00 €
	Die Mittel werden zum Ausgleich des Defizits von 2022 und der daraus resultierenden erhöhten Abschlagszahlungen 2023 benötigt.								
	1.100.030.217.010 Marienberg Gymnasium	53170030 Zuschuss Marienberg	0,00 €	1.109.000,00 €	0,00 €	1.109.000,00 €	1.090.011,54 €	18.988,46 €	18.900,00 €
	Der RKN beteiligt sich an der Ersatzschulfinanzierung. Der wertgesicherte Höchstbetrag richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex. Der VPI hat sich stark erhöht, in 2023 wird mit erheblicher Nachzahlung gerechnet.								
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	52912020 Gute Schule 2020 65 (baul. Maßnahmen)	1.593.949,90 €	0,00 €	550.000,00 €	2.143.949,90 €	502.055,50 €	1.641.894,40 €	1.641.894,40 €
	Fördermaßnahme "Gute Schule 2020" , nicht verausgabte Mittel müssen übertragen werden. Die Mittel müssen innerhalb von 48 Monaten verausgabt werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	div. IT-Konten IT-Konten	651.345,58 €	1.585.653,00 €	0,00 €	2.236.998,58 €	1.263.033,00 €	973.965,58 €	350.000,00 €
	Die Mittel werden 2023 für das pädagogische Druckerkonzept, Leasingaustausch, Beamer und IT-Verm.gegenstände bis 800 € benötigt.								
	1.100.030.XXX.XXX Bauunterhaltung Schulen (Förderschulen und BBZ)	52411001 Reinigung und Sachversicherung	0,00 €	1.850.908,00 €	5.000,00 €	1.855.908,00 €	1.675.655,59 €	180.252,41 €	100.000,00 €
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.030.XXX.XXX Bauunterhaltung Schulen (Förderschulen)	52413000 Bauunterhaltung	5.233.000,00 €	3.493.912,00 €	-732.292,24 €	7.994.619,76 €	2.834.277,93 €	5.160.341,83 €	5.060.000,00 €
	Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a. Beleuchtung, MSR-Anlagen, Schließanlagen) offene Rechnungen und erteilte Aufträge benötigt.								
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52910030 Schülerbeförderung	760.000,00 €	4.144.800,00 €	294.363,55 €	5.199.163,55 €	4.955.690,28 €	243.473,27 €	239.000,00 €
	Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Einzelbeförderungen benötigt.								
	1.100.030.XXX.XXX BBZ	52910030 Schülerbeförderung	180.000,00 €	848.300,00 €	-61.770,98 €	966.529,02 €	740.428,02 €	226.101,00 €	220.000,00 €
	Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Mehraufwendungen durch weitere Preisanpassung benötigt.								
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52810020 u. 52910020 Verpflegungskosten und Ferienbetreuung	0,00 €	232.000,00 €	70.878,11 €	302.878,11 €	246.452,92 €	56.425,19 €	55.750,00 €
	Die Mittel werden für steigende Verpflegungskosten und für ein probeweise erweitertes Ferienangebot benötigt.								
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen	52910230 Betreuung OGATA	0,00 €	836.700,00 €	45.407,87 €	882.107,87 €	868.712,00 €	13.395,87 €	13.395,87 €
	Die zusätzlichen Mittel "OGS-Helferprogramm" sind zweckgebunden und müssen zurückgezahlt werden. Endabrechnung fehlt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.XXX.XXX	54310000 und 52810000	135.017,00 €	984.141,00 €	-21.475,48 €	1.097.682,52 €	592.755,50 €	504.927,02 €	447.048,20 €
	Schulen und Zentrale Dienstl. Schulträger	Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen sonst. Sachleistungen							
	Die zusätzlichen Mittel "Aufholen nach Corona" aus 2021 sind zweckgebunden und müssen ggf. zurückgezahlt werden. Endabrechnung und Verwendungsnachweis noch nicht erstellt.								
	1.100.030.231.010	54314000	0,00 €	31.000,00 €	0,00 €	31.000,00 €	16.590,63 €	14.409,37 €	10.213,16 €
	BBZ Grevenbroich	Vermögensgegenstände bis 800 €							
	Die bestellten Waren (Rollcontainer, Schiebetürenschränke, Konferenztisch u.a. Kleinmöbel) werden erst 2023 geliefert.								
117	1.100.030.231.012	54290000	0,00 €	8.100,00 €	11.119,50 €	19.219,50 €	9.682,48 €	9.537,02 €	9.537,02 €
	Berufskolleg Neuss- Hammfeld	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen							
	Die Mittel werden in 2023 zur Finanzierung der Aufwendungen für den Schließdienst der Turnhalle benötigt.								
	1.100.030.242.010	52911000	0,00 €	133.000,00 €	-98.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
	Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	Sonst. Dienstleistungen für Projekte							
	Über die Ausführung "Aktionsplan Handwerk" ist noch nicht entschieden worden.								
	1.100.030.243.010	52911000	60.000,00 €	0,00 €	-10.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	Zentrale Dienstleistungen des Schulträgers	sonst. Dienstleistungen für Projekte							
	Die Mittel werden für die Machbarkeitsstudie "Regionale Versorgungsstrukturen Stärken" und die Maßnahmen benötigt.								
	1.100.030.243.011	52810000	14.194,11 €	15.000,00 €	0,00 €	29.194,11 €	22.893,50 €	6.300,61 €	6.300,00 €
	Schulamt und Schulaufsicht	Aufwendungen sonst. Sachleistungen							
	Die Mittel werden für ausgefallenen Veranstaltungen des "Regionalen Bildungsnetzwerks" benötigt.								
	1.100.030.243.011	54680110	0,00 €	1.601.900,00 €	0,00 €	1.601.900,00 €	1.270.000,00 €	331.900,00 €	331.900,00 €
	Schulamt und Schulaufsicht	Schulsozialarbeit							
	Die Abrechnung der Beschäftigungsgesellschaft für die zusätzlichen erbrachten Leistungen vom 01.01.-31.12.22 liegt noch nicht vor.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

118

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	52413000 Bauunterhaltung	147.794,74 €	15.400,00 €	0,00 €	163.194,74 €	127.386,16 €	35.808,58 €	35.000,00 €
	Die Mittel werden für die begonnene Maßnahme (Podest im Eingangsbereich) benötigt.								
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	52911000 sonst. Dienstl. für Projekte	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	411,75 €	49.588,25 €	49.588,25 €
	Die Ausbildung zum Medienscout startet erst in 2023.								
	1.100.030.243.013 Schulpsycholog. Dienst	52910000 Aufwendungen sonst. Dienstleistungen	2.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	14.000,00 €	5.696,35 €	8.303,65 €	3.000,00 €
	Die Anschaffung der digitalen Plattform ID37 erfolgt erst in 2023.								
	1.100.030.243.013 Schulpsycholog. Dienst	52911000 sonst. Dienstl. für Projekte	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	Das Resilienzprojekt wird in 2023 fortgesetzt.								
040	1.100.040.XXX.XXX Bauunterhaltung Kultur	52413000 Bauunterhaltung	1.238.000,00 €	44.050,00 €	-383.700,00 €	898.350,00 €	192.413,64 €	705.936,36 €	678.000,00 €
	Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (u.a. für Zons: Umbau Südgebäude inkl. Brandmeldeanlage, Aussenanlage) benötigt.								
	1.100.040.251.010 Archiv	54312000 Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	Die Mittel waren ursprünglich für einen Bildband "Corona-Helfer" vorgesehen, sollen für die geplante Wander-Ausstellung zum Thema: Corona-Pandemie verwendet werden.								
	1.100.040.252.010 Kulturzentrum Dormagen-Zons	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen	22.509,91 €	60.000,00 €	-14,00 €	82.495,91 €	62.577,91 €	19.918,00 €	19.918,00 €
	Der Flügel für den Konzertbetrieb muss general überholt werden, die Beauftragung der Werkstatt konnte in 2022 nicht erfolgen, der Kostenvoranschlag liegt noch nicht vor.								
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	52550000 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen (Budget)	0,00 €	34.000,00 €	0,00 €	34.000,00 €	4.404,51 €	29.595,49 €	29.595,49 €
	Die Mittel werden für die Holzwurmbehandlung der landwirtschaftlichen Geräte benötigt, Kostenvoranschlag wurde nicht abgegeben, bis jetzt konnte keine Firma beauftragt werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	52910220 Schülerbeförderung Kultur	0,00 €	24.500,00 €	0,00 €	24.500,00 €	12.962,64 €	11.537,36 €	9.000,00 €
	Einmalige Fahrtkosten für das neue Kinderprogramm im Geflügelhof. Das Programm ist jedoch in 2022 nicht gestartet.								
	1.100.040.252.011 Kulturzentrum Sinsteden	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen (Budget)	8.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	43.000,00 €	34.300,17 €	8.699,83 €	8.000,00 €
	Die Mittel werden u.a. für Neugestaltung der Tafeln, Flyer, Aufsteller etc.und für die Ausstellung mit Christoph Peters benötigt.								
	1.100.040.252.012 Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	54312010 Veranstaltungen, Repräsentationen	5.000,00 €	14.000,00 €	0,00 €	19.000,00 €	8.486,79 €	10.513,21 €	10.500,00 €
	Die Preisverleihung des Mundartpreises des Kreises (Friedestrompreis) wurde nach 2023 verschoben, die eingeplanten Mittel werden daher erst in 2023 benötigt.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	50190010 Honorarkräfte	0,00 €	245.000,00 €	75.335,56 €	320.335,56 €	316.415,58 €	3.919,98 €	3.000,00 €
	Die Nachzahlung 2022 für der Künstlersozialkasse steht noch aus.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	52411000 Energie	17.490,00 €	12.600,00 €	0,00 €	30.090,00 €	22.279,56 €	7.810,44 €	7.810,44 €
	Die Nebenkostenabrechnung für 2022 liegt noch nicht vor.								
	1.100.040.263.010 Musikschule Rhein-Kreis Neuss	54120030 Dienstreisen	0,00 €	14.000,00 €	9.800,00 €	23.800,00 €	13.636,85 €	10.163,15 €	10.163,15 €
	Die Mittel werden noch für Abrechnungen der Dienstreisen 2. HJ benötigt.								
	1.100.040.281.011 Kulturpflege	52414000 Unterh. Sonst. Gebäude	0,00 €	2.300,00 €	0,00 €	2.300,00 €	552,42 €	1.747,58 €	1.666,00 €
	Der Mittel werden für die offenen Bestellscheine für die Unterhaltung der jüdischen Gedenkstätte Rosellen benötigt.								
	1.100.040.281.011 Kulturpflege	52911000 Sonst. Dienstl. für Projekte	10.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	9.739,40 €	30.260,60 €	20.000,00 €
	Die mit Beschluss FA 15.03.22 eingestellten HHMittel für die Machbarkeitsstudie "Multifunktionshalle" müssen übertragen werden, sie werden für den Prüfauftrag benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
120	1.100.040.281.011	52911330	7.169,94 €	22.000,00 €	0,00 €	29.169,94 €	21.735,77 €	7.434,17 €	7.434,17 €
	Kulturpflege	Masterplan Kultur (Neu: Interkommunaler Kulturentwicklungsplan)							
	Aufgrund zweckgebundener Erträge (Fördermittel) bleiben die Aufwandsermächtigungen verfügbar.								
	1.100.040.281.011	52911350	82.707,02 €	90.000,00 €	0,00 €	172.707,02 €	54.881,59 €	117.825,43 €	80.000,00 €
	Kulturpflege	Umsetzung Digitalisierungskonzept							
	Die Umsetzung des Konzepts ist noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.040.281.011	53170000	100.000,00 €	45.000,00 €	20.000,00 €	165.000,00 €	65.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
050	Kulturpflege	Zuwendungen lfd. Zwecke private Unternehmungen							
	Der Zuschuss für Schloss Dyck (Sanierung Wirtschaftshof) wurden noch nicht abgerufen.								
	1.100.040.281.011	54310100	6.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	18.000,00 €	13.279,05 €	4.720,95 €	4.500,00 €
	Kulturpflege	Publikationen / Förderung kultureller Aktivitäten							
	Die Mittel aus dem Förderbescheid "Aufarbeitung der Geschichte der Stadt Kaarst zur NS-Zeit" wurden noch nicht abgerufen.								
050	1.100.050.312.010	54612000	0,00 €	1,00 €	1.720.000,00 €	1.720.001,00 €	0,00 €	1.720.001,00 €	1.720.000,00 €
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Rückerstattung Gemeindebeteiligung							
	Rückerstattung KdU an Kommunen gem. Sozialhilfesatzung								
	1.100.050.312.010	54680100	0,00 €	5.200.000,00 €	-350.000,00 €	4.850.000,00 €	4.401.046,69 €	448.953,31 €	448.000,00 €
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Leistungen für BuT							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
050	1.100.050.331.010	53180101	0,00 €	0,00 €	58.000,00 €	58.000,00 €	0,00 €	58.000,00 €	18.000,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Verhütungsmittelfonds							
	Fortführung des Projektes in 2023								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

121

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.050.331.010	53180220	0,00 €	9.000,00 €	0,00 €	9.000,00 €	1.494,32 €	7.505,68 €	7.500,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Förderung von Selbsthilfegruppen							
	Die ausgefallenen Fortbildungen für Selbsthilfegruppen sollen nachgeholt werden.								
	1.100.050.331.010	53180242	33.500,00 €	574.000,00 €	0,00 €	607.500,00 €	414.472,02 €	193.027,98 €	193.000,00 €
	Förderung Wohlfahrtspflege	Soziales Handlungskonzept							
	Die Mittel werden für das Projekt "Ankommen im Rhein-Kreis Neuss" benötigt.								
	1.100.050.331.011	53990020	0,00 €	12.000.000,00 €	0,00 €	12.000.000,00 €	10.625.361,14 €	1.374.638,86 €	1.200.000,00 €
	Pflegewohngeld	Pflegewohngeld							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.050.351.010	52911021	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
	Allgem. Sozialverwaltung	Kreisentwicklungskonzept Inklusion							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.050.351.012	53180610	0,00 €	405.200,00 €	-52.859,59 €	352.340,41 €	250.855,16 €	101.485,25 €	101.485,25 €
	Kommunales Integrationszentrum	Integrationsförderung							
	Die Projekte sind noch nicht abgeschlossen und werden in 2023 fortgesetzt.								
	1.100.050.351.012	54290150	4.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	54.000,00 €	24.630,51 €	29.369,49 €	29.369,49 €
	Kommunales Integrationszentrum	Sprachhelferpool							
	Der Sprachhelferpool wird gefördert, er befindet sich noch im Aufbau, die Mittel werden benötigt.								
060	1.100.060.362.010	53180270	5.000,00 €	75.000,00 €	-8.238,45 €	71.761,55 €	53.737,33 €	11.549,62 €	11.500,00 €
	Jugendarbeit	Zuschüsse Maßnahmen Jugendarbeit aE (Budget 2)							
	Die Mittel werden für die gestiegenen Betriebskosten der Jugendeinrichtungen und für die Förderung der gestiegenen Kosten der geplanten Maßnahmen der freien Träger benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
122 070	1.100.060.363.011	53328010	0,00 €	3.490.000,00 €	-49.024,83 €	3.440.975,17 €	2.562.231,88 €	610.863,62 €	300.000,00 €
	Jugend- und Familienhilfe	Heimerziehung Minderjährige (Budget)							
	Es ist wieder mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, die nicht benötigten Mittel von 2022 werden nach 2023 übertragen.								
	1.100.060.364.010	52413000	9.414,00 €	4.400,00 €	0,00 €	13.814,00 €	279,16 €	13.534,84 €	10.000,00 €
	Familienbüro	Bauunterhaltung							
	Die Mittel werden für die nicht abgeschlossene Maßnahme (Zeltplatz Kerpen - Anstrich Holzhaus) übertragen.								
	1.100.060.364.010	52910130	5.000,00 €	18.000,00 €	0,00 €	23.000,00 €	13.911,54 €	9.088,46 €	5.000,00 €
	Familienbüro	Familienkarte							
	Die Familienkarte soll in digitaler Form angeboten werden, dazu muss eine digitales Produkt erarbeitet werden.								
	1.100.060.364.010	52911090	5.000,00 €	133.500,00 €	25.000,00 €	163.500,00 €	145.776,15 €	17.723,85 €	10.000,00 €
	Familienbüro	Familienfreundlicher RKN							
	Das Digital-Angebot soll weiter ausgebaut werden.								
122 070	1.100.070.414.010	52811400	400.884,00 €	1.018.500,00 €	0,00 €	1.419.384,00 €	1.047.157,53 €	372.226,47 €	172.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Infektionsschutz Sachkonto							
	Die Mittel werden für den Infektionsschutz benötigt.								
	1.100.070.414.010	52910180	75.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	33.336,13 €	76.663,87 €	46.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Gruppenprophylaxe							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	52910260	23.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	73.000,00 €	4.855,00 €	68.145,00 €	68.145,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Hebammenfortbildung							
	Das Konzept für die Hebammenarbeit wird 2023 fortgeführt.								
	1.100.070.414.010	52911160	110.000,00 €	12.700,00 €	0,00 €	122.700,00 €	36.928,01 €	85.771,99 €	35.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Projekt "rund um gesund"							
Zweckgebundene Projektkosten, mehrere Krankenkassen fördern das Projekt "aufgeweckt", die Mittel werden für verschobene Maßnahmen aus 2022 benötigt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
123	1.100.070.414.010	52911400	92.014,55 €	150.000,00 €	-4.423,95 €	237.590,60 €	41.914,30 €	195.676,30 €	195.600,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Maßnahmen des Infektionsschutzes (Budget)							
	Die Mittel werden für den Infektionsschutz benötigt.								
	1.100.070.414.010	54120020	20.000,00 €	21.500,00 €	0,00 €	41.500,00 €	1.024,43 €	40.475,57 €	30.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Dienst- und Schutzkleidung							
	1.100.070.414.010	54120030	15.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	25.189,94 €	24.810,06 €	24.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Dienststreifen							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54210020	30.000,00 €	130.000,00 €	0,00 €	160.000,00 €	29.564,43 €	130.435,57 €	40.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Sprachheilhilfe							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54290020	30.000,00 €	132.000,00 €	0,00 €	162.000,00 €	48.865,52 €	113.134,48 €	10.000,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Untersuchungen, Prüfungen, Gebühren							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54310000	20.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €	51.083,09 €	18.916,91 €	18.900,00 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Geschäftsaufwendungen							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2022 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
	1.100.070.414.010	54314000	10.000,00 €	30.000,00 €	86.627,19 €	126.627,19 €	68.955,46 €	57.671,73 €	57.671,76 €
	Gesundheitsschutz und -pflege	Vermögensgegenstände bis 800 €							
	Zweckgebundene Fördermittel für die Anschaffung von VG bis 800 im Rahmen Digitalpakt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
080	1.100.080.421.010	52420000	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	1.050,00 €	0,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
	Sportförderung	Unterh. Baul. Anlagen							
	Die Mittel werden für die Erneuerung der Spundwände an der Kanuübungsstrecke benötigt.								
	1.100.080.421.010	52911000	167.000,00 €	279.000,00 €	-11.875,87 €	434.124,13 €	249.174,48 €	184.949,65 €	150.000,00 €
	Sportförderung	Sonstige Dienstleistungen für Projekte							
124 090	Projekte und Veranstaltungen (z.B. Gutachten zur Weiterentwicklung 4-Türen-Modell, Betreuung der senegal. Delegation der Special Olympic World Games) mussten nach 2023 verschoben werden bzw. können erst in 2023 zum Abschluss gebracht werden.								
	1.100.080.421.010	53180470	36.500,00 €	650.828,00 €	0,00 €	687.328,00 €	634.030,79 €	53.297,21 €	50.000,00 €
	Sportförderung	Zuschüsse zur Förderung des Sportes							
	Großveranstaltungen von 2022 werden in 2023 nachgeholt. Weitere Mittel werden zur Finanzierung der Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnehmer der "Special Olympics World Games" in Berlin benötigt.								
	1.100.090.511.010	52811080	721.509,66 €	10.000.000,00 €	0,00 €	10.721.509,66 €	440,30 €	10.721.069,36 €	10.721.069,36 €
124 090	Kreisentwicklung	Breitbandausbau Sachkosten							
	Es handelt sich um Fördermittel von Bund und Land für den Breitbandausbau der bisher unterversorgten Gebiete im Rhein-Kreis Neuss. Aufgrund von Verzögerungen verschiebt sich der Ausbau auf 2023.								
	1.100.090.511.010	52910250	229.976,29 €	155.457,00 €	-149.252,46 €	236.180,83 €	38.527,12 €	197.653,71 €	197.653,71 €
	Kreisentwicklung	Schlichtungsstelle Braunkohle NRW							
	Es werden Mittel zur Aufrechterhaltung der Schlichtungsstelle durch RWE zur Verfügung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Mittel müssen zurückgezahlt werden.								
124 090	1.100.090.511.010	52911010	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	12.010,01 €	37.989,99 €	37.989,99 €
	Kreisentwicklung	Koordination kommunaler Entwicklungspolitik							
	Die Mittel werden für die Fortführung der in 2019 begonnenen Förderprojekte mit der kolumbianischen Partnergemeinde Campohermoso benötigt.								
	1.100.090.511.010	52911020	74.151,82 €	80.000,00 €	0,00 €	154.151,82 €	71.099,96 €	83.051,86 €	83.051,86 €
	Kreisentwicklung	Kreisentwicklung							
124 090	Die Mittel werden z.B. für die Grundlagenuntersuchungen für die Kreisentwicklung und die Erhebung von Grundlegendaten benötigt.								
	1.100.090.511.010	52911320	2.266.876,06 €	1.000.000,00 €	-49.005,00 €	3.217.871,06 €	698.190,21 €	2.519.680,85 €	2.519.680,85 €
	Kreisentwicklung	Strukturwandel							
Fortführung von Maßnahmen des Strukturwandels.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

125

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
125	1.100.090.511.010	52911380	200.000,00 €	360.000,00 €	-10.000,00 €	550.000,00 €	3.077,48 €	546.922,52 €	534.286,42 €
	Kreisentwicklung	Maßnahmen zum Klimaschutz							
	Die Mittel werden für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Klimabilanz des RKN benötigt (Klimavorsorgekonzept).								
	1.100.090.511.010	52911410	320.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	420.000,00 €	534,70 €	419.465,30 €	419.465,30 €
	Kreisentwicklung	Mobilitätsmanagement							
	Das Mobilitätskonzept befindet sich im Vergabeprozess.								
	1.100.090.511.012	52420020	80.019,70 €	150.000,00 €	0,00 €	230.019,70 €	132.073,79 €	97.945,91 €	97.945,91 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Pflege und Unterhaltung LP I-VI							
	Diverse Aufträge zur kreisweiten Pflege der Naturdenkmäler und die LP-Pflege sind noch nicht abgerechnet.								
	1.100.090.511.012	52420030	338.227,95 €	100.000,00 €	0,00 €	438.227,95 €	121.776,62 €	316.451,33 €	316.451,33 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Biotop- und Artenschutz							
	Die Mittel werden zur Durchführung des geförderten EFRE-Projekts "Löbholweg Butzheim" und für Maßnahmen zum Schutz und für die Entwicklung der europ. geschützten Tier- und Pflanzenart.								
120	1.100.090.511.012	53180510	30.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	33.000,00 €	17.134,76 €	15.865,24 €	10.000,00 €
	Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"							
	Der Kreiswettbewerb hat 2022 stattgefunden, es stehen noch offene Forderungen aus.								
	1.100.090.511.020	52910070	100.000,00 €	260.000,00 €	0,00 €	360.000,00 €	104.341,58 €	255.658,42 €	250.000,00 €
	Geodatenmanagement und Vermessung	Raumbezogenes Informationssystem							
	Die Befahrung war 2022 geplant, wird aber erst in 2023 durchgeführt.								
120	1.100.120.542.010	52420050	0,00 €	316.000,00 €	0,00 €	316.000,00 €	0,00 €	316.000,00 €	316.000,00 €
	Bau von Kreisstraßen	Bauleistungen für Dritte							
Bauleistungen für Dritte (Anlagenteile befinden sich in Dritteigentum), die Maßnahmen hier: Kreisverkehre L142/K7 und B59/K19 sind noch nicht abgeschlossen.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

126

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010	52420210	3.521.300,00 €	2.834.420,00 €	0,00 €	6.355.720,00 €	0,00 €	6.355.720,00 €	6.355.720,00 €
	Bau von Kreisstraßen	K33n							
	K 33n Straßenneubau. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.								
	1.100.120.542.011	52420060	22.300,00 €	72.700,00 €	0,00 €	95.000,00 €	72.125,29 €	22.874,71 €	22.800,00 €
	Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Unterhaltung und Reinigung von Entwässerungsanlagen (120.542.011 Budget 2)							
	Die Mittel werden für die auftragsgebundene Vormerkung benötigt.								
	1.100.120.542.011	52420070	40.000,00 €	260.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €	165.476,56 €	134.523,44 €	44.000,00 €
	Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Kreisstraßenunterhaltung (120.542.011 Budget 2)							
	Die Mittel werden für die auftragsgebundene Vormerkung benötigt.								
	1.100.120.542.011	52420090	107.620,00 €	179.300,00 €	0,00 €	286.920,00 €	0,00 €	0,00 €	7.200,00 €
140	Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Unterhaltung Grünflächen und Gehölze (120.542.011 Budget 2)							
	Die Mittel werden für auftragsgebundene Mittelvormerkungen und Kostensteigerung benötigt.								
	1.100.120.542.011	52420120	45.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €	105.000,00 €	31.417,51 €	73.582,49 €	45.000,00 €
	Betrieb und Unterhaltung von	Markierungen (120.542.011 Budget 2)							
	Die erteilten Einzelaufträge wurden noch nicht ausgeführt bzw. zum Abschluss gebracht.								
	1.100.140.561.010	52910200	34.403,02 €	0,00 €	-640,00 €	33.763,02 €	1.675,52 €	32.087,50 €	23.000,00 €
	Untere Wasserbehörde	Amtl. Überwachung und Gewässerschutz							
	Für zwei in 2022 beauftragte Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 22.900€ benötigt.								
	1.100.140.561.010	54290010	187.718,28 €	215.000,00 €	-3.300,00 €	399.418,28 €	36.297,24 €	363.121,04 €	60.000,00 €
	Untere Wasserbehörde	Ersatzvornahmen							
	Die Mittel werden für 3 Grundwassermessstellen benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALT 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR (inkl. Budget)	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
127	1.100.140.561.010	5499500	0,00 €	135.000,00 €	0,00 €	135.000,00 €	123.082,00 €	11.918,00 €	10.000,00 €
	Untere Wasserbehörde	Mitgliedsbeiträge							
	Es ist von einem Anstieg der Beiträge für die Mitgliedschaft im Erftverband auszugehen.								
	1.100.140.561.011	52910210	23.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	73.000,00 €	20.030,86 €	52.969,14 €	30.000,00 €
	Untere Bodenschutzbehörde	Untersuchung von Altlasten							
	Es stehen noch Arbeiten und Rechnungsstellungen im Rahmen eines in 2022 begonnen fortlaufenden Untersuchungsprogramms aus.								
150	1.100.140.561.013	54995000	0,00 €	32.000,00 €	2.000,00 €	34.000,00 €	31.358,82 €	2.641,18 €	2.000,00 €
	Untere Naturschutzbehörde	Mitgliedsbeiträge							
	Die Mittel dienen der Deckung der zusätzlichen Bedarfs für die Umstellung des Projektes "Schwarzpappelmutterquartier Zonser Grind".								
	1.100.150.571.010	52811100	160.000,00 €	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €	20.119,37 €	139.880,63 €	139.800,00 €
	Wirtschaftsförderung	Kommunale Koordinierung							
	Die Mittel werden für die Kofinanzierung von LVR -Jugendwerkstätten, eigenständige Homepage "kommunale Koordinierung", und andere nicht abgeschlossene Projekte benötigt.								
127	1.100.150.571.010	52911050	7.000,00 €	30.000,00 €	-4.816,63 €	32.183,37 €	20.816,88 €	11.366,49 €	11.000,00 €
	Wirtschaftsförderung	Touristische Vermarktung							
	Verschiedene Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (u.a. Radio-Spot, Neuauflage touristische Publikation) konnten bis Ende 2022 nicht abgeschlossen werden.								
	1.100.150.571.010	52910110 u.a.	1.520.100,00 €	553.800,00 €	0,00 €	2.073.900,00 €	850.963,94 €	1.222.936,06 €	1.210.900,00 €
	Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung Budget 2 (sonst. Dienstleistungen)							
	Mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung werden die nicht benötigten Mittel nach 2023 übertragen und stehen dort zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.								
SUMME AUFWENDUNGEN			24.250.488,72 €	72.572.131,00 €	1.271.411,10 €	98.094.030,82 €	50.877.730,52 €	46.658.487,91 €	42.690.389,45 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
010	1.100.010.111.112 Liegenschaften, Versicherungen	7.11111204.715.100 Grunderwerb allgemeines Grundvermögen	78210010 Auszahlung Grunderwerb	693.759,32 €	20.000,00 €	0,00 €	713.759,32 €	218.866,87 €	494.892,45 €	494.892,45
	Erwerb des Pavillons, Auf der Schanze 1 in GV und Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels.									
	1.100.010.111.112 Liegenschaften, Versicherungen	7.11111206.715.100 Grundstücks-/ Gebäudeerwerb	78210000 Auszahlungen Grunderwerb	3.245.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	4.245.000,00 €	0,00 €	4.245.000,00 €	4.245.000,00
	Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels.									
	1.100.010.111.120 Neu-, Um- und Erweiterungsbau	7.11112003.710.100 Hochbaumaßnahmen	78510000 Hochbaumaßnahme	204.635,52 €	0,00 €	210.000,00 €	414.635,52 €	230.135,27 €	184.500,25 €	184.500,25
	Photovoltaikanlage (Verwaltungsgebäude Grevenbroich) noch nicht schlussgerechnet und Umbau Pavillon Grevenbroich.									
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung	7.11112101.715.100 Dienstfahrzeuge	78310010 Dienstfahrzeuge	0,00 €	0,00 €	346.472,98 €	346.472,98 €	123,76 €	346.349,22 €	346.349,22
	Die bestellten E-Fahrzeuge werden erst 2023 geliefert. (Fördermaßnahme)									
	1.100.010.111.121 Bauunterhaltung	7.11112104.710.100 Hochbaumaßnahmen	78510000 Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	77.669,38 €	77.669,38 €	51.849,17 €	25.820,21 €	25.820,21
	Die Hochbaumaßnahme E-Ladestationen ist noch nicht beendet. (Fördermaßnahme)									
	1.100.010.111.122 Gebäudebetrieb	7.11112203.715.100 Verm.gegenstände über 800	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	18.942,49 €	31.000,00 €	0,00 €	49.942,49 €	16.962,82 €	32.979,67 €	23.000,00
	Ausstehende Bestellungen und Rechnungen									
	1.100.010.111.123 Informations- und Kommunikationstechnik	7.11112303.700.100 Informations- und Kommunikationstechnik	78310040 immat. Vermögensgegenstände	236.418,00 €	13.000,00 €	-91.305,24 €	158.112,76 €	90.762,81 €	67.349,95 €	67.349,95
	Mittel für nicht abgeschlossene Maßnahmen (z.B. digitale Raumbeschilderung, zusätzliche VN-Ware-Lizenzen)									
020	1.100.020.126.010 Brandschutz	7.12601000.715.100 Brandschutz	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	38.906,39 €	87.000,00 €	0,00 €	125.906,39 €	24.758,35 €	101.148,04 €	101.148,04
	Die Mittel werden u.a. für die Einrichtung des Lageraumes des operativen Stabes benötigt.									
	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr	7.12801000.720.100 Gefahrenabwehr	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	5.000,00 €	39.232,32 €	44.232,32 €	1.364,60 €	42.867,72 €	42.867,72
Die Mittel werden für Beschaffungen im Katastrophenschutz benötigt.										

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
030	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen u. BBZ	7.2XXXXXXX.700.100 DigitalPakt	78510050 Hochbaumaßnahmen	3.037.377,27 €	0,00 €	-266.190,91 €	2.771.186,36 €	319.924,98 €	2.451.261,38 €	2.451.261,38
Fördermaßnahme "DigitalPakt": Nicht verausgabte Fördermittel können bis 2024 verausgabt werden.										
	1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	7.XXXXXXXX.XXX.XXX Hochbaumaßn. (ELA-Anlage)	78510010 Hochbaumaßn. (ELA-Anlage)	1.830.755,74 €	0,00 €	0,00 €	1.830.755,74 €	11.104,64 €	1.819.651,10 €	1.819.651,10
Das Konzept der Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahrenlagen musste mehrfach neu geplant werden. Die gesamte Beschilderung <u>aller</u> Schulen muss einheitlich sein. Einbau einer "Amokschließung" an sämtlichen Klassen-und Fachräumen, sowie in wichtigen Räumen. Die Abnahme des BBZ Grevenbroich als Musterschule erfolgt in Kürze, der Einbau der Schließung im BTI wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen sein. Die anderen Schulen befinden sich noch in der Planungsphase.										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101004.710.100 Mosaikschule Sondermaßnahme	78510000 Hochbau (Erweiterungsbau)	584.696,13 €	2.300.000,00 €	0,00 €	2.884.696,13 €	19.168,77 €	2.865.527,36 €	2.865.527,36
Anlage im Bau										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101002.715.100 Mosaikschule	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00
Für die Küchenzeile wurde noch kein Angebot abgegeben.										
	1.100.030.221.010 Mosaikschule	7.22101009.715.100 Mosaikschule Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	15.396,65 €	25.000,00 €	0,00 €	40.396,65 €	31.299,62 €	9.097,03 €	4.100,00
Die Scheuersaugmaschine für die Reinigung im Schwimmbad wurde noch nicht geliefert.										
	1.100.030.221.011 Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	7.22101010.715.100 Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	2.836,86 €	6.000,00 €	15.000,00 €	23.836,86 €	4.142,59 €	19.694,27 €	19.600,00
Die Küchenzeile für den neuen Klassenraum wird erst nach Fertigstellung angeschafft.										
	1.100.030.221.012 Schule am Nordpark Neuss	7.22101029.715.100 Schule Am Nordpark Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	11.000,00 €	-1.545,23 €	9.454,77 €	5.916,17 €	3.538,60 €	3.000,00
Die bestellten Lagerungskissen werden erst in 2023 geliefert.										
	1.100.030.221.013 Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	7.22101031.710.100 Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	78510020 Hochbaumaßnahme, KInvFGII	129.863,74 €	0,00 €	74.791,56 €	204.655,30 €	140.451,11 €	64.204,19 €	64.204,19
Fördermaßnahme KInvFöG II: Noch nicht verausgabte Fördermittel müssen übertragen werden.										
	1.100.030.221.014 Joseph-Beuys-Schule Neuss	7.22101041.715.100 Joseph-Beuys-Schule Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	11.500,00 €	11.500,00 €	0,00 €	23.000,00 €	0,00 €	23.000,00 €	11.500,00
Die Mittel werden für ein Bildschirminformationssystem benötigt. Das Vorhaben kann, nach erneutem Abstimmungsgespräch, in 2023 umgesetzt werden.										

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.221.014 Joseph-Beuys-Schule Neuss	7.22101049.715.100 Joseph-Beuys-Schule Neuss	78310000 Vermögensgegenstände über 800 € (Sondermaßnahmen)	14.500,00 €	6.000,00 €	0,00 €	20.500,00 €	0,00 €	20.500,00 €	20.500,00
	Die Beschaffung des Spielgerätes verzögert sich.									
	1.100.030.221.016 Martinusschule	7.22101060.715.100 Martinusschule	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	4.300,00 €	6.000,00 €	0,00 €	10.300,00 €	9.035,96 €	1.264,04 €	1.200,00
	Ein neues Spielhaus als Rückzugsort soll angeschafft werden.									
	1.100.030.221.017 Schule am Chorbush	7.22101071.715.100 Schule am Chorbush	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	14.132,44 €	6.000,00 €	0,00 €	20.132,44 €	16.618,35 €	3.514,09 €	3.500,00
	Die Mittel werden für abschließbare Schränke für die Tablets und Laptops benötigt.									
	1.100.030.221.018 Herbert-Karrenberg-Schule	7.22101082.710.100 Herbert-Karrenberg-Schule	78510000 Hochbau (Erweiterungsbau)	1.787.638,82 €	1.925.000,00 €	0,00 €	3.712.638,82 €	87.414,93 €	3.625.223,89 €	3.625.223,89
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101000.715.100 Berufskolleg Grevenbroich	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	106.328,03 €	20.000,00 €	9.119,80 €	135.447,83 €	84.514,67 €	50.933,16 €	50.933,16
	Die Mittel werden Lehrküche, Waschmaschine und 2 Tischtennisplatten benötigt.									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101001.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510020 KInvFGII	242.887,07 €	0,00 €	0,00 €	242.887,07 €	99.034,41 €	143.852,66 €	143.852,66
	Anlage im Bau (Türbeschläge, Schulhof) Fördermittel KInvFöG II müssen übertragen werden.									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101001.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510030 Photovoltaik	63.707,53 €	0,00 €	20.000,00 €	83.707,53 €	75.437,17 €	8.270,36 €	8.270,36
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101009.715.100 Berufskolleg Grevenbroich Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	47.133,34 €	40.000,00 €	-7.370,00 €	79.763,34 €	0,00 €	79.763,34 €	79.700,00
	Die Sondermaßnahmen für den Kfz-Bereich "Hochvolt-Klima-Trainer" und "CAN-/LIN-" Bus-Beleuchtungsanlage und Wabco-Trailer konnten aufgrund der Modernisierungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten noch nicht angeschafft werden.									
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101012.715.100 Berufskolleg Dormagen CTA- Labor	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	11.466,18 €	5.000,00 €	0,00 €	16.466,18 €	5.966,18 €	10.500,00 €	10.500,00
	Die Gegenstände werden erst 2023 angeschafft.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101014.715.100 Berufskolleg Dormagen	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	2.913,16 €	7.086,84 €	7.000,00
	Die Mittel werden für eine Anzeigetafel für den Sportunterricht, 2 Tischtennisplatten und ein Kälte-Umwälzthermostat benötigt.									
	1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101015.710.100 Berufskolleg Dormagen	78510000 BBZ Dormagen Energ. Sanierung	2.494.020,25 €	200.000,00 €	0,00 €	2.694.020,25 €	0,00 €	2.694.020,25 €	2.694.020,25
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101020.715.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	31.000,00 €	20.000,00 €	2.456,19 €	53.456,19 €	28.342,85 €	25.113,34 €	25.000,00
	Die in 2022 geplanten Maßnahmen (Mikrofonanlage, Beschaffung SPS und Robotik-Starterpaket) können erst in 2023 umgesetzt und abgeschlossen werden.									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101022.710.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78510030 Photovoltaikanlage	232.500,00 €	0,00 €	0,00 €	232.500,00 €	0,00 €	232.500,00 €	232.500,00
	Anlage im Bau									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101025.710.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78510040 Neugestaltung der Außenanlage	394.004,63 €	0,00 €	0,00 €	394.004,63 €	321.209,42 €	72.795,21 €	72.795,21
	Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, es werden Mittel aus KInvFöG II verwendet.									
	1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101029.715.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	47.152,49 €	0,00 €	0,00 €	47.152,49 €	13.059,06 €	34.093,43 €	34.000,00
	Die in 2022 geplanten und teilweise begonnenen Maßnahmen werden erst in 2023 umgesetzt bzw. schlussgerechnet.									
	1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101030.715.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	20.906,61 €	10.000,00 €	13.500,00 €	44.406,61 €	26.528,53 €	17.878,08 €	17.800,00
	Die Lieferung der Gegenstände erfolgt erst in 2023. Das neue Fitnesskonzept soll 2023 umgesetzt werden.									
	1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101037.710.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78510020 BBZ Weingartstraße, KInFGII	1.240.457,79 €	0,00 €	-14.000,00 €	1.226.457,79 €	727.243,56 €	499.214,23 €	499.214,23
	Austausch von Fenstern, Mittel aus der Fördermaßnahme KInVFGII.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.030.243.012 Kreismedienzentrum	7.24301200.715.100 Kreismedienzentrum	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	6.662,92 €	1.337,08 €	987,77
	Das bereits bestellte Mobiliar wird erst 2023 geliefert.									
040	1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101003.715.100 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	78310020 Ersteinrichtung	51.444,87 €	0,00 €	0,00 €	51.444,87 €	1.848,93 €	49.595,94 €	2.000,00
	Der Beamer für den Besprechungsraum konnte noch nicht angeschafft werden.									
	1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101004.710.100 Neubau Archiv	78510000 Hochbaumaßnahmen	919.338,32 €	0,00 €	-210.000,00 €	709.338,32 €	192.305,27 €	517.033,05 €	517.033,05
	Die Mittel werden für nachträgliche Herstellungskosten benötigt.									
	1.100.040.252.012 Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	7.25201021.720.100 Kulturzentrum Zons	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	38.190,20 €	0,00 €	0,00 €	38.190,20 €	20.226,24 €	17.963,96 €	6.623,54
	Die Einrichtung einer Dauerausstellung zur deutschsprachigen Dialektliteratur ist noch nicht schlussgerechnet.									
060	1.100.060.361.010 Jugendarbeit	7.36101009.740.100 Kindertageseinrichtungen	78120000 Zuweisung für Kita an Gemeinden	0,00 €	4.238.500,00 €	-574.287,00 €	3.664.213,00 €	1.254.518,19 €	2.409.694,81 €	1.870.000,00
	Die Baumaßnahme Kita Stadionstr. der Stadt Jüchen verzögert sich. Der Zuschuss zum Waldkindergarten Korschenbroich wird erst 2023 ausgezahlt.									
	1.100.060.362.010 Jugendarbeit	7.36201002.715.100 Jugendarbeit	78310010 Dienstfahrzeug	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	55.000,00 €	55.000,00
	Der Bus für den rollenden Jugendtreff muss ersetzt werden. Die Ausschreibung und Vergabe erfolgte durch 65. Lieferung erfolgt voraussichtlich in 2023.									
070	1.100.070.414.010 Gesundheitsschutz und - pflege	7.41401001.715.100 Gesundheitsschutz und -pflege	78310000 Vermögensgegenstände über 800 €	78.900,00 €	12.000,00 €	71.693,87 €	162.593,87 €	51.393,66 €	111.200,21 €	111.200,00
	Die geplante Maßnahme (Zahnbehandlungseinheit in Neuss) musste verschoben werden. Zweckgebundene Fördermittel für die Anschaffung von VG über 800 im Rahmen Digitalpakt müssen übertragen werden.									
080	1.100.080.421.010 Sportförderung	7.42101004.710.100 Sportförderung	78510000 Sportstättenprojekte	864.747,69 €	511.000,00 €	0,00 €	1.375.747,69 €	188.247,48 €	1.187.500,21 €	1.100.000,00
	Die Erstellung der Planungsunterlagen für die Säbelfechthalle, das Radsportforum und den Wildwasserpark ist noch nicht abgeschlossen.									
090	1.100.090.511.010 Kreientwicklung/Struktur- wandel	7.51101001.710.100 Hochbaumaßnahme Klimaschutz	78510060 Hochbaumaßnahme Klimaschutz	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	0,00 €	2.400.000,00 €	89.574,96 €	2.310.425,04 €	2.310.425,04
	Die Mittel werden für verschiedene Klimaschutzprojekte benötigt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.090.511.012 Freiraum-, Landschaftsplanung und - pflege	7.51101204.710.100 Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege	78210000 Grunderwerb	390.840,07 €	200.000,00 €	0,00 €	590.840,07 €	93.967,56 €	496.872,51 €	496.872,51
	Die Mittel werden für weitere Grunderwerbe (u.a. zur Waldvermehrung) benötigt.									
120	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210009.710.100 Straßenplanungen	78520030 Straßenplanungen	649.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	949.000,00 €	22.404,26 €	926.595,74 €	650.000,00
	Es bestehen noch auftragsgebundene Mittelvormerkungen. Zudem müssen noch Planungsleistungen und rechtsguterachterliche Leistungen gezahlt werden.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210014.710.100 Straßenplanungen	78520090 Erneuerung Entwässerungsanlagen	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	30.000,00
	Es bestehen noch auftragsgebundene Mittelvormerkungen.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210017.710.100 Barrierefreier Umbau Bushaltestellen	78520040 sonst. Straßenbaumaßnahmen	596,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.596,00 €	0,00 €	50.596,00 €	50.000,00
	Fortführung der Maßnahmen									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210104.710.100 K1-Restausbau Rheinfähre, 2.BA	78210030 Grunderwerb Straßenbau	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00
	Gebühren für Straßenschlussvermessung stehen noch aus.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210405.710.100 K 4.8 - OD Vorst	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	400.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210704.710.100 K 7 / K 17 - Deckenerneuerung	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210807.780.100 K 8. 3 Radweg Glehn-Schlich	78520020 Radwegebaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	83.251,39 €	16.748,61 €	2.500,00
	Die Mittel werden für kleinere Abschlussarbeiten benötigt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210904.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch- Strümp	78210030 Grunderwerb	1.448.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	1.448.000,00
	Der Grunderwerb bzw. Flächensanierung durch Stadt Meerbusch abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210905.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch- Steinbo	78520010 Straßenbaumaßnahmen	7.127.400,00 €	2.704.000,00 €	-182.000,00 €	9.649.400,00 €	20.116,63 €	9.629.283,37 €	9.600.000,00
	Die Baumaßnahme hat sich verschoben.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211001.710.100 K 10 Radweg (Oekoven- Barrenstein)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	76.390,00 €	0,00 €	0,00 €	76.390,00 €	4.137,87 €	72.252,13 €	5.000,00
	Die Mittel werden zur Sicherstellung von grunderwerbsrelevanten Auszahlungen übertragen.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211006.710.100 K 10 (Noithausen-Barrenstein)	78520080 Brückenbauwerkssanierung	28.000,00 €	525.000,00 €	0,00 €	553.000,00 €	0,00 €	553.000,00 €	553.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211009.710.100 K 10.2 - OD Noithausen	78520010 Straßenbaumaßnahmen	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €	60.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211205.710.100 K 12 (Radweg L 380 bis Reuschenberger Str.)	78520020 Radwegebaumaßnahme	300.000,00 €	379.000,00 €	0,00 €	679.000,00 €	0,00 €	679.000,00 €	679.000,00
	Die Maßnahme wird in 2023 umgesetzt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211208.710.100 K 12 (Radweg L 380 bis Reuschenberger Str.)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	1.700,00 €	8.000,00 €	0,00 €	9.700,00 €	0,00 €	9.700,00 €	9.700,00
	Die Maßnahme verzögert sich, die Mittel werden für Vermessungsleistungen und Katastergebühren benötigt.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211209.710.100 K 12 (Kreuzungsberich B 9)	78520010 Straßenbaumaßnahme	7.500,00 €	120.000,00 €	0,00 €	127.500,00 €	0,00 €	127.500,00 €	127.500,00
	Die Maßnahme verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211401.710.100 K 14.1 (Erneuerungsmaßnahme Niersbrücke)	78520080 Brückenbauwerkssanierung	625.922,46 €	0,00 €	0,00 €	625.922,46 €	0,00 €	625.922,46 €	115.000,00
	Die Maßnahme (Projekt mit Stadt MG) verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212100.780.100 K 21.2- OD Hochneukirch	78520010 Straßenbaumaßnahme	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	110.000,00
	Die Maßnahme wurde verschoben.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212500.710.100 K 25.1 (L 116 - OE Bedburdyck)	78520010 Straßenbaumaßnahme	190.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €	90.000,00
	Der Auftrag ist erteilt, die Ausführung erfolgt in 2023.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213106.710.100 K 31 Eisenbahnunterführung	78520030 Straßenplanungen	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €	250.000,00 €	250.000,00
	Die Mittel werden für die Planungskosten für das Brückenneubauprojekt mit der DB benötigt. Die Maßnahme verschiebt sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213302.710.100 K 33n (AS Dormagen-Delrath)	78210030 Grunderwerb Straßenbau	2.460.600,00 €	759.535,00 €	0,00 €	3.220.135,00 €	0,00 €	3.220.135,00 €	3.220.135,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213303.710.100 K 33n (AS Dormagen-Delrath)	78520010 Straßenbaumaßnahme	1.733.153,00 €	3.800.000,00 €	0,00 €	5.533.153,00 €	75.756,58 €	5.457.396,42 €	5.450.000,00
	Die Maßnahme verzögert sich.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213305.710.100 K 33.7 (Neukirchen bis B477)	78520010 Straßenbaumaßnahme	230.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	272.000,00 €	1.924,10 €	270.075,90 €	270.000,00
	Der Auftrag ist erteilt, die Ausführung erfolgt in 2023.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213512.710.100 K 35n - Umgehung Kleinenbroich (2. BA)	78210030 Grunderwerb Straßenbau	87.887,00 €	0,00 €	0,00 €	87.887,00 €	5.656,35 €	82.230,65 €	82.230,00
	Der Grunderwerb wird fortgesetzt und befindet sich nach wie vor in der Verhandlungsphase.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213513.710.100 K35n Umgehung Kleinenbroich	78520010 Straßenbaumaßnahme	1.065.600,00 €	100.000,00 €	0,00 €	1.165.600,00 €	0,00 €	1.165.600,00 €	1.165.600,00
	Die Fortführung der Umgehung kann erst dann begonnen werden, wenn das erforderliche Baurecht vorhanden ist.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213700.710.100 K37 Ausbau S-Bahn Büttgen/Ortsumgehung	78520010 Straßenbaumaßnahme	332.095,00 €	0,00 €	0,00 €	332.095,00 €	0,00 €	332.095,00 €	332.095,00
	Die Abrechnung des Bundes-bzw. Staatsdrittels durch die Bezirksregierung Düsseldorf steht nach wie vor noch aus.									
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213703.710.100 K37 n Neuführung Hüngert	78520010 Straßenbaumaßnahme	446.150,00 €	0,00 €	0,00 €	446.150,00 €	22.101,62 €	424.048,38 €	424.000,00
	Die Schlussrechnung liegt vor und wird derzeit geprüft.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023

PB	PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2021	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2022	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2023
	1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54213708.710.100 K37 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen Siemensstraße/Regiobahn	78520010 Straßenbaumaßnahme	200.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	210.000,00 €	0,00 €	210.000,00 €	210.000,00
Es sind Maßnahmen zur Elektrifizierung zweier Streckenabschnitte und zum Bau eines zweiten Gleises geplant.										
150	1.100.150.573.010 Finanzanlagen und Bürgschaften	7.57301004.730.100 Finanzanlagen und Bürgschaften	78480000 Erwerb von sonst. Finanzanlagen	5.500.000,00 €	2.500.000,00 €	0,00 €	8.000.000,00 €	186.795,20 €	7.813.204,80 €	7.813.204,80
Die Mittel werden für Maßnahmen der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum RKN GmbH benötigt.										
	SUMME AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT			42.920.677,90 €	24.058.535,00 €	-324.762,28 €	66.654.450,62 €	4.985.038,99 €	61.669.411,63 €	60.028.888,34 €

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2568/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2023: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinde

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

1. Das Verfahren zur Benehmensherstellung wurde auf der Bürgermeisterkonferenz am 24.10.2022 eingeleitet. Gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW sind Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinde im Rahmen der Benehmensherstellung dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
2. Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Gemeinden zudem vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
In der Sitzung des Finanzausschusses am 14.03.2023 bestand für die Gemeinden Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme.
3. Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Städte und der Gemeinde haben mit Schreiben vom 24.02.2023 zur Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2023 Stellung genommen.
Dieses Schreiben ist gemeinsam mit der Antwort des Kreises vom 01.03.2023 dieser Einladung als Anhang beigefügt.
4. Die Entscheidungen über die Haushaltssatzung, insbesondere die Gestaltung der Hebesätze erfolgt gemäß § 9 KrO NRW unter Berücksichtigung der Finanzlage der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss.
Die nachfolgenden Übersichten stellen die Finanzsituation der Kommunen im Zeitvergleich und im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 des Landes dar.

Im Einzelnen:

a) Umlagegrundlagen

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss	369.220.858	277.189.709	290.225.950	310.422.049	312.718.708	339.493.307	26.774.599	8,56
Grevenbroich	93.025.412	99.303.396	114.586.188	107.567.297	114.283.308	120.226.559	5.943.251	5,20
Dormagen	84.744.298	90.070.529	95.161.563	97.593.055	102.601.143	110.075.139	7.473.996	7,28
Meerbusch	76.254.357	81.598.937	91.154.791	92.805.967	86.013.553	97.582.621	11.569.068	13,45
Kaarst	66.415.875	64.984.585	66.208.377	70.294.199	64.326.872	74.591.961	10.265.089	15,96
Korschenbroich	40.712.217	41.973.196	44.099.323	44.042.479	46.830.984	54.446.069	7.615.085	16,26
Jüchen	26.126.037	28.227.785	29.959.402	30.864.511	32.216.800	34.263.196	2.046.396	6,35
Rommerskirchen	13.362.805	14.314.762	14.915.031	15.339.829	15.806.944	16.966.166	1.159.222	7,33
Summe								
Umlagegrundlagen	769.861.859	697.662.899	746.310.625	768.929.386	774.798.312	847.645.018	72.846.706	9,40

Die Umlagegrundlagen steigen mit einem Betrag von rd. 72,85 Millionen Euro um 9,40 % gegenüber dem Vorjahr und erreichen einen neuen Höchstwert.

b) Steuerkraft

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss	369.220.858	269.789.913	290.225.950	310.422.049	308.643.062	306.331.559	-2.311.503	-0,75
Grevenbroich	84.361.582	91.755.964	114.586.188	96.381.758	102.414.901	82.385.031	-20.029.870	-19,56
Dormagen	79.168.228	81.539.691	90.134.742	89.350.337	90.953.587	93.706.322	2.752.735	3,03
Meerbusch	76.254.357	81.598.937	91.154.791	92.805.967	86.013.553	97.582.620	11.569.067	13,45
Kaarst	66.415.875	64.984.585	66.208.377	70.294.199	64.326.872	74.591.961	10.265.089	15,96
Korschenbroich	40.712.217	41.973.196	44.099.323	44.042.479	46.830.984	54.446.069	7.615.085	16,26
Jüchen	22.171.514	23.220.933	26.553.761	24.892.112	24.509.753	25.485.661	975.908	3,98
Rommerskirchen	12.783.380	14.146.924	14.616.527	14.741.738	15.389.233	16.937.252	1.548.019	10,06
Summe								
Steuerkraft	751.088.011	669.010.143	737.579.659	742.930.639	739.081.945	751.466.475	12.384.530	1,68

Gegenüber 2022 steigt die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen um 1,68 %. Dies entspricht einem Betrag von rd. 12,38 Millionen Euro.

c) Schlüsselzuweisungen

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss	0	7.399.796	0	0	4.075.646	33.161.748	29.086.102	713,66
Grevenbroich	8.663.830	7.547.432	0	11.185.539	11.868.406	37.841.528	25.973.122	218,84
Dormagen	5.576.070	8.530.838	5.026.821	8.242.718	11.647.557	16.368.817	4.721.260	40,53
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaarst	0	0	0	0	0	0	0	0
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0	0
Jüchen	3.954.523	5.006.852	3.405.641	5.972.399	7.707.047	8.777.536	1.070.489	13,89
Rommerskirchen	579.425	167.838	298.504	598.091	417.711	28.914	-388.797	-93,08
Summe Schlüsselzuweisungen	18.773.848	28.652.756	8.730.966	25.998.747	35.716.367	96.178.543	60.462.176	169,28

Die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen steigen um annähernd 170 % und erreichen ebenfalls einen neuen Höchststand.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält mit 57,301 Millionen Euro rund 1% weniger an Schlüsselzuweisungen als 2022.

d) Allgemeine Investitionspauschale

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23 EUR	%
Neuss	6.125.560	6.141.358	6.326.663	6.706.105	6.955.284	7.542.058	586.774	8,44
Grevenbroich	2.963.972	3.006.109	3.112.489	3.302.437	3.447.774	3.745.864	298.090	8,65
Dormagen	2.867.805	2.907.348	3.001.323	3.179.978	3.318.867	3.608.888	290.021	8,74
Meerbusch	2.408.214	2.441.090	2.538.190	2.697.682	2.812.739	3.072.794	260.055	9,25
Kaarst	1.787.560	1.799.516	1.860.713	1.974.595	2.062.015	2.242.777	180.762	8,77
Korschenbroich	1.566.875	1.585.747	1.634.107	1.738.370	1.819.963	1.990.751	170.788	9,38
Jüchen	1.363.625	1.374.439	1.419.197	1.502.184	1.573.250	1.713.721	140.471	8,93
Rommerskirchen	919.335	928.805	960.986	1.020.903	1.065.438	1.158.653	93.215	8,75
Summe Allgemeine Investitionspauschale	20.002.946	20.184.412	20.853.669	22.122.255	23.055.330	25.075.506	2.020.176	8,76

Der Allgemeinen Investitionspauschale für die Kommunen liegt die maßgebliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2021 zu Grunde. Sie erfährt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 8,76 %.

e) Aufwands-/Unterhaltungspauschale (neu ab 2019)

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23 EUR	%
Neuss		690.263	747.096	804.466	974.000	972.247	-1.753	-0,18
Grevenbroich		391.843	425.742	458.792	558.409	558.335	-74	-0,01
Dormagen		365.350	396.099	426.383	518.881	519.149	268	0,05
Meerbusch		299.330	326.367	352.181	428.275	430.073	1.798	0,42
Kaarst		210.533	228.422	246.344	299.993	300.223	230	0,08
Korschenbroich		207.941	225.143	243.078	296.461	297.902	1.441	0,49
Jüchen		204.332	221.536	238.339	290.597	291.054	457	0,16
Rommerskirchen		149.650	162.436	175.150	213.038	213.136	98	0,05
Summe Aufwands-/ Unterhaltungspauschale	0	2.519.242	2.732.841	2.944.734	3.579.654	3.582.118	2.464	0,07

Die 2019 eingeführte nicht umlagewirksame Aufwands-/Unterhaltungspauschale erfährt im Gegensatz zu 2022 (+21,56%) nur eine nominelle Erhöhung um 0,07 %.

f) Sportpauschale

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss	419.933	447.141	466.303	499.685	518.312	567.162	48.850	9,42
Grevenbroich	170.135	183.740	192.893	206.967	216.456	237.373	20.917	9,66
Dormagen	172.897	186.569	195.061	208.906	218.348	239.716	21.368	9,79
Meerbusch	149.698	161.484	170.363	183.174	191.195	211.129	19.934	10,43
Kaarst	117.456	125.633	131.687	141.218	147.648	162.134	14.486	9,81
Korschenbroich	89.259	96.117	100.255	107.963	113.352	125.463	12.111	10,68
Jüchen	63.190	67.622	70.757	75.633	79.607	87.679	8.072	10,14
Rommerskirchen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	0,00
Summe Sportpauschale	1.242.568	1.328.306	1.387.319	1.483.546	1.544.918	1.690.656	145.738	9,43

Die Sportpauschale wird dynamisch um 9,43 % erhöht.

g) Klima- und Forstpauschale (neu ab 2022)

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss					11.946	11.887	-59	-0,49
Grevenbroich					22.692	0	-22.692	-100,00
Dormagen					12.960	11.656	-1.304	-10,06
Meerbusch					10.058	9.730	-328	-3,26
Kaarst					8.053	8.460	407	5,05
Korschenbroich					8.552	0	-8.552	-100,00
Jüchen					5.346	5.337	-9	-0,17
Rommerskirchen					5.267	5.260	-7	-0,13
Summe Klima- und Forstpauschale	0	0	0	0	84.874	52.330	-32.544	-38,34

Die in 2022 erstmalig gewährte Klima- und Forstpauschale verringert sich im zweiten Bewilligungsjahr um 38,34 %.

h) Schul-/Bildungspauschale

	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR Fest	Unterschied 22/23	
							EUR	%
Neuss	4.297.861	4.742.265	4.936.479	5.277.952	5.522.488	5.947.383	424.895	7,69
Grevenbroich	1.850.245	2.008.289	2.086.428	2.217.151	2.337.959	2.544.162	206.203	8,82
Dormagen	1.761.880	1.911.324	1.985.834	2.097.895	2.177.743	2.333.166	155.423	7,14
Meerbusch	1.404.285	1.558.234	1.628.136	1.733.168	1.828.962	2.021.694	192.732	10,54
Kaarst	1.160.118	1.296.738	1.363.042	1.513.002	1.600.506	1.781.631	181.125	11,32
Korschenbroich	734.827	815.019	838.181	903.752	969.864	1.091.944	122.080	12,59
Jüchen	586.001	647.945	693.799	756.027	818.220	902.119	83.899	10,25
Rommerskirchen	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	0	0,00
Summe Schulpauschale/ Bildungspauschale	12.095.217	13.279.814	13.831.899	14.798.947	15.555.742	16.922.099	1.366.357	8,78

Die Schulpauschale/Bildungspauschale (finanzkraftunabhängig) steigt mit einem Betrag von rd. 1,37 Millionen Euro um 8,78 % gegenüber dem Vorjahr.

i) Hebesätze Gewerbesteuer

	2018 in %	2019 in %	2020 in %	2021 in %	2022 in %	2023 in %
Neuss	455	455	455	455	455	455*
Grevenbroich	450	450	450	450	450	450
Dormagen	450	450	450	450	450	500*
Meerbusch	450	450	450	450	450	450
Kaarst	444	444	439	439	439	439
Korschenbroich	450	450	450	450	450	450
Jüchen	450	450	450	450	450	450*
Rommerskirchen	450	450	450	450	450	450

* = Haushaltsentwurf

Hebesätze Grundsteuer B

	2018 in %	2019 in %	2020 in %	2021 in %	2022 in %	2023 in %
Neuss	495	495	495	495	495	495*
Grevenbroich	500	500	500	625	625	625
Dormagen	435	435	435	435	435	595*
Meerbusch	440	440	440	440	480	480
Kaarst	440	440	440	440	504	504
Korschenbroich	480	590	590	590	590	590
Jüchen	440	440	440	440	495	515*
Rommerskirchen	465	465	465	465	465	493

* = Haushaltsentwurf

Bei den Hebesätzen der Gewerbesteuer gibt es zum Jahr 2022 lediglich eine Veränderung, bei den Hebesätzen der Grundsteuer B jedoch drei Veränderungen. Die Erhöhung der Hebesätze liegt zwischen 20% und 160 %.

j) HSK/HSP (Stärkungspakt)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Neuss						
Grevenbroich	HSK	HSK	HSK	HSK	HSK	HSK
Dormagen						
Meerbusch						
Kaarst						
Korschenbroich	Stärkungspakt	Stärkungspakt	Stärkungspakt	Stärkungspakt		
Jüchen						
Rommerskirchen						

Von den acht kreisangehörigen Städten und der Gemeinde hat eine Kommune – voraussichtlich letztmalig – ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

k) Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage

	Stand NKF-Einführung		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Neuss Allg. Rücklage	2007	819,90	780,90	781,80	781,60	781,60	781,60	766,00
Ausgleichsrücklage		76,80	112,50	51,20	50,70	43,80	17,30	0,00
Grevenbroich	2009	159,40	80,50	97,30	109,80	107,00	111,20	108,40
Ausgleichsrücklage		35,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dormagen	2008	141,90	93,90	92,90	91,60	90,70	90,70	90,70
Ausgleichsrücklage		21,70	11,50	12,90	20,00	20,60	25,40	25,90
Meerbusch	2007	260,30	253,00	253,90	254,90	255,10	255,10	255,10
Ausgleichsrücklage		19,90	0,00	0,90	2,00	16,00	25,90	26,00
Kaarst	2007	134,30	133,20	132,40	132,40	132,40	132,40	132,40
Ausgleichsrücklage		13,90	20,70	26,20	28,80	30,60	36,90	31,70
Korschenbroich	2008	52,10	32,30	32,30	32,30	32,30	32,30	32,30
Ausgleichsrücklage		12,00	3,40	6,90	7,30	9,00	12,70	9,30
Jüchen	2006	50,10	52,50	52,50	52,50	52,50	52,50	51,70
Ausgleichsrücklage		6,00	2,40	2,20	2,70	0,90	1,90	0,00
Rommerskirchen	2009	33,50	21,50	21,50	20,90	21,10	21,00	21,00
Ausgleichsrücklage		3,90	2,30	0,90	0,20	0,50	0,00	0,00

Da nicht alle Haushaltsdaten vorlagen, erfolgte die Aufstellung „Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage“ auf folgender Datenbasis:

	HJ 2018	HJ 2019	HJ 2020	HJ 2021	HJ 2022	HJ 2023
Neuss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Plan	Plan	Entwurf
Grevenbroich	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	vorl. IST	Plan	Plan
Dormagen	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Plan	Entwurf
Meerbusch	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	vorl. IST	Plan	Plan
Kaarst	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	vorl. IST	Plan	Plan
Korschenbroich	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Plan	Plan
Jüchen	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Plan	Entwurf
Rommerskirchen	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	vorl. IST	Plan	Plan

l) Ergebnisfehlbeträge/Ergebnisüberschüsse in Mio. €

	2019 EUR IST	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	Unterschied 22/23	
						EUR	%
Neuss	-0,5	-6,9	-26,5	-32,8	-27,4	5,4	-16,5
Grevenbroich	11,7	-2,7	4,2*	-2,8	7,5	10,3	-367,9
Dormagen	7,1	0,6	4,8	0,5	0,5	0,0	0,0
Meerbusch	2,2	14,1	9,9*	0,1	0,5	0,4	400,0
Kaarst	2,6	1,8	6,3*	-5,2	-6,3	-1,1	21,2
Korschenbroich	0,4	1,8	3,7	-3,4	-2,5	0,9	-26,5
Jüchen	0,5	-1,8	1,0	-2,7	2,4	5,1	-188,9
Rommerskirchen	-0,7	0,4	-0,6*	0,0	0,0	0,0	0,0

*vorläufiges Rechnungsergebnis

Das sogenannte Benehmensverfahren dient dazu, dass der Kreistag seine Haushaltsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzlage der Städte und Gemeinde trifft.

In der Finanzausschusssitzung am 14.03.2023 wurde betont, dass die Rechte der Kommunen erfolgreich gewahrt wurden.

Der geringere Aufwand durch eine erwartete Reduzierung der Landschaftsumlage soll an die Kommunen ausgekehrt werden. Der Hebesatz der Kreisumlage 2023 soll im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 nochmals um 0,5 Prozentpunkte auf historisch niedrige 31,5 v.H. gesenkt werden und dies obwohl die politischen Beschlüsse des Finanzausschusses am 14.03.2023 für den Ergebnishaushalt ein Volumen i.H.v. 1.516.778 € ausmachen.

Hierfür erfolgt die Finanzierung über den eingeplanten Ertrag aus der Gewinnausschüttung Sparkasse, den außerordentlichen Ertrag aus der Isolierung aufgrund der Nebenrechnung und die Reduzierung der Zuführung zur Pensionsrückstellung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinde vom 01.03.2023 sowie die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung vom 11.03.2023 zur Kenntnis.

Anlagen:

Benehmensverfahren zur Kreisumlage 2023 gemäß § 55 KrO



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



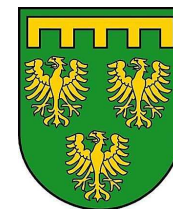
Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

24. Februar 2023

Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 24.10.2022 wurden die Eckdaten des Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2023 mit einem angestrebten Kreisumlagesatz von 32,00 v.H. vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Nach Würdigung der in dieser Sitzung bereitgestellten Informationen, näherer Betrachtung des am 14.12.2022 in den Kreistag eingebrachten Haushaltsentwurfes 2023, den ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung am 03.02.2023 sowie Ihren Darlegungen zum 1. Veränderungsnachweis vom 08.02.2023 geben die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

1. Einzelhaushalt

Seitens der kreisangehörigen Kommunen wird sehr begrüßt, dass der Rhein-Kreis erneut einen Einzelhaushalt aufstellt und es hierzu nun auch eine einstimmig beschlossene perspektivische politische Willensbekundung gibt, die sich im Beschluss des Kreisfinanzausschusses vom 15.03.2022 widerspiegelt (vgl. dort unter Antrags-Nr. 51 zu TOP 4): „Auf das Instrument der Doppelhaushalte soll mindestens bis zum Ende der Wahlperiode verzichtet werden“.

Diese Zielvorgabe wird ausdrücklich unterstützt. Die in der Vergangenheit häufig aufgestellten Doppelhaushalte wurden von den kreisangehörigen Kommunen stets aufgrund der im zweiten Jahr überproportional anwachsenden Prognoseunsicherheiten kritisiert und abgelehnt. Aufgrund des Abklingens der Covid-19-Pandemie reduzieren sich die diesbezüglichen Unwägbarkeiten mittlerweile zwar, jedoch sind dafür die neu hinzugetretenen Risiken als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, die insbesondere durch die Flüchtlingsbewegungen und die Energiepreisentwicklungen sowie die Konjunkturentwicklung auf die kommunalen Haushalte einwirken werden, kaum weitblickend abschätzbar.

2. Mitnahmeeffekt 2023 und in Aussicht gestellte Umlagesatzsenkung

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung sah der Rhein-Kreis Neuss zunächst eine Beibehaltung des Brutto-Kreisumlagesatzes von 32,00 v.H. vor, der allerdings nach den Darlegungen im Anschreiben zum Veränderungsnachweis um - 0,50 Umlagesatzpunkte auf **31,50 v.H. abgesenkt** werden soll. Gleichwohl führt dies gegenüber dem Jahr 2022 zu einer **Erhöhung des Kreisumlageaufkommens um + 19,1 Mio. €** auf dann 267,0 Mio. €:

Wirkungsvergleich Kreisumlagesatz 2022 / 2023	J 2022	J 2023	Differenz
Umlagegrundlagen lt. Festsetzung GFG in Mio. €:	774,8	847,6	+ 72,8
x Brutto-Kreisumlagesatz lt. Satzung bzw. Veränd.nachweis	32,00%	31,50%	- 0,50%
= Brutto-Kreisumlageaufkommen in Mio. €:	247,9	267,0	+ 19,1

Diesem Zuwachs stehen allerdings auch deutliche Verschlechterungen mit einem Volumen von insgesamt **- 16,2 Mio. € im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft** gegenüber. So erhöht sich die Landschaftsumlagelast des Rhein-Kreises aufgrund des Zuwachses der Landschaftsumlagegrundlagen und der im Vergleich zu 2022 vorgesehenen Erhöhung des Landschaftsumlagesatzes von 15,20 v.H. auf 15,65 v.H. um insgesamt 15,7 Mio. €. Zudem werden nach den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 um - 0,5 Mio. € geringere Schlüsselzuweisungen erzielt:

Allg. Finanzwirtschaft (in Mio. €)	Festsetzung J 2022	Festsetzung J 2023	(+) Entlastung/ (-) Belastung
Aufwand Landschaftsumlage:	-125,4	-141,6	- 15,7
Ertrag Schlüsselzuweisungen:	57,8	57,3	- 0,5
Saldo	-67,6	-84,3	- 16,2

Per Saldo verbleibt damit im Kreisetat ein **Mitnahmeeffekt von + 2,9 Mio. €** (= 19,1 ./ 16,2), **was einem Potential von 0,34 v.H. Kreisumlagesatzpunkten** (= 2,9 Mio. € / 847,6 Mio. € Umlagegrundlagen) entspricht.

Wie Sie in Ihrem Anschreiben vom 08.02.2023 zum Veränderungsnachweis darlegen, ist in der Absenkung des Umlagesatzes um - 0,50 Hebesatzpunkte allerdings auch bereits die Auskehr von vorjährigen Überschüssen in Höhe von 4,2 Mio. € (dieser geschätzte Überschuss aus 2021 war als Defizit in 2022 geplant, welches aber tatsächlich nicht eintrat) enthalten.

Nach unserem Verständnis Ihrer Erläuterungen soll durch die Umlagesatzsenkung allerdings nicht nur dieser Betrag, sondern zusätzlich auch ein verwaltungsseitiger Einsparerfolg bei der Fortschreibung des Haushaltsentwurfes 2023 von weiteren 1,1 Mio. € (insgesamt also rd. 5,3 Mio. €) umlageentlastend wirken.

Die Reduktion um - 0,50 Umlagesatzpunkte bedeutet auf Basis der Umlagegrundlagen für das Jahr 2023 allerdings nur eine Minderung des Kreisumlageaufkommens um - 4,2 Mio. € (= $847,6 \times -0,50$ v.H.) bzw. führt zu einem Gesamtumlageaufkommen von 267,0 Mio. € (= $847,6 \times 31,50$ v.H.).

In der Ausweisung auf Seite 7 der 1. Änderungsliste wird jedoch **tatsächlich nur ein Umlagebedarf von insgesamt 265,9 Mio. €** ermittelt. Um diesen zu erzielen, ist allerdings nur ein Umlagesatz von 31,37 v.H. (= $265,9 / 847,6$) vonnöten. Damit erscheint uns bei dem in Aussicht gestellten Umlagesatz von 31,50 v.H. der Verbleib der genannten Einsparung von 1,1 Mio. € zumindest erläuterungsbedürftig.

Zur Weitergabe der 4,2 Mio. €, die letztendlich aus dem Jahresüberschuss 2021 resultieren, sowie des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2022 wird zudem auf unsere weitergehenden Ausführungen unter Ziff. 5. hingewiesen.

3. Belastungen aus der Covid-19-Pandemie sowie durch den Krieg gegen die Ukraine: Nebenrechnung und Isolierung

Nach § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ist zwar bei der Aufstellung der Haushaltssatzung die Summe der infolge der COVID-19-Pandemie anfallenden Haushaltsbelastung nur noch für das Haushaltsjahr 2023 zu prognostizieren. Zusätzlich sind nunmehr aber auch die Haushaltsbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine zu berücksichtigen, wobei sich hierfür der Prognosezeitraum auch auf die mittelfristige Finanzplanung erstreckt.

Die diesbezügliche Nebenrechnung zum Haushaltsentwurf 2023 (vgl. dort S. 22 f.), die zu einem insgesamt zu veranschlagenden außerordentlichen Ertrag von 0,27 Mio. € führt, ist für uns allerdings nur bedingt nachvollziehbar, da zu den bei den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten ausgewiesenen Isolierungsbeträgen keine gebündelte Erläuterung der zu Grunde liegenden Einzelsachverhalte erfolgt. An vereinzelt Stellen des Vorberichts werden zwar Hinweise auf isolierte Sachverhalte gegeben, jedoch können die isolierten Summen nur teilweise nachvollzogen werden. Auch ist nicht ersichtlich, was noch auf die Corona-Pandemie und was schon auf den Ukraine-Krieg zurückgeführt wird.

Jedenfalls scheint die Isolierung, die für den Rhein-Kreis einen recht geringfügigen Belastungssaldo (0,27 Mio. €) ausweist, zurückhaltend vorgenommen worden zu sein. Gerade auch die Entwicklungslinie bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB-II, bei der im Kreishaushaltsentwurf eine erhebliche Belastungsspitze für das Jahr 2023 angenommen wird, deutet auf eine noch nicht vollständig konsistente Isolierung hin. Schließlich dürften die Ursachen für den dortigen Kostenaufwuchs sowohl in dem sog. Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen als auch bei den infolge des Krieges deutlich gestiegenen Energiepreisen für die übrigen Leistungsempfänger zu finden sein (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Ziff. 4.).

Wie schon in unseren letztjährigen Stellungnahmen zu den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2021 und 2022 deutlich hervorgehoben wurde, **ist für die umlagezahlenden Kommunen eine sorgfältige Isolierung aller coronabedingten und nun auch ukrainebedingten Tatbestände überaus bedeutsam**, um nicht gerade in der Phase der akuten Krisenbewältigung mit etwaigen irrtümlich nicht isolierten Sachverhalten unnötig über die Kreisumlage belastet zu werden.

Deshalb haben wir mit großer Beruhigung die mündlichen Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung und auch Ihre jüngsten Ausführungen im Anschreiben zum Veränderungsnachweis zur Kenntnis genommen, dass die ukrainiebedingten Aufwendungen insbesondere im Sozialbereich und beim Jobcenter derzeit noch ermittelt werden und bis zur Kreisfinanzausschusssitzung am 14.03.2023 eingearbeitet werden.

Gestatten Sie uns in diesem Kontext trotzdem nachfolgend noch eine nähere Betrachtung der Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II.

4. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen des SGB II

Ab dem Jahr 2022 erfolgt keine gesonderte Abrechnung der flüchtlingsinduzierten Kosten mit dem Bund mehr, dafür steigt die reguläre Bundeserstattungsquote auf 62,8 % der laufenden KdU (2021: 53,8 %). Somit werden folgerichtig die flüchtlingsbezogenen KdU ab 2022 auch nicht mehr als gesonderte Position ausgewiesen, sondern wurden in die laufende KdU integriert. Die Veranschlagung der Bundeserstattung erfolgt korrekt entsprechend der o.g. Quote.

Gleichwohl lohnt sich ein genauerer Blick auf die Entwicklung der KdU-Bruttoaufwendungen:

KdU-Entwicklung lt. HH-Entwurf (in Mio. €)	Ergebn. 2021	Ist 2022 (*)	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kto-Nr. Bezeichnung						
54610010: KdU	67,4	79,8	86,4	81,5	80,7	79,9
54610011: KdU / Fluchtmigration	9,9	---	---	---	---	---
54610020: Sonstige KdU	0,2	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
54610030: Einmalige KdU	0,9	1,2	1,3	1,0	1,1	1,1
Summe Kosten der Unterkunft	78,4	81,3	88,0	82,6	81,9	81,1
Veränd. ggü. Vorjahr in Mio €:	---	+2,9	+6,7	-5,4	-0,7	-0,8
Veränd. ggü. Vorjahr in %:	---	+3,7%	+8,2%	-6,1%	-0,8%	-1,0%

Quellen: Kreishaushaltsentwurf 2023, dort S. 312,
außer (*): Ist 2022 vgl. Kreisausschuss 15.02.2023, TOP 07, Anlage zu Sitzungsvorlage-Nr. 50/2345/XVII/2023

Insgesamt steigt das voraussichtliche Ist-Ergebnis 2022 gegenüber 2021 um rd. + 2,9 Mio. € (+ 3,7 %), was im Kern auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine ab 07/2022 zurückzuführen ist (vgl. hierzu auch die in der o.g. Fußnote genannte Sitzungsvorlage). Für 2023 wird ein weiterer deutlicher Zuwachs um + 6,7 Mio. € (+ 8,2 %) eingeplant, bevor ab dem Jahr 2024 wieder tendenziell sinkende Aufwendungen angenommen werden. Da neben dem Rechtskreiswechsel auch insgesamt deutlich gestiegene Energiepreise zu konstatieren sind, erscheint die eingeplante Entwicklungslinie mit einer Spitze im Jahr 2023 auch durchaus naheliegend und nachvollziehbar.

Da dies die tragenden Faktoren für den Kostenzuwachs sein dürften, müssen wir darauf drängen, der daraus resultierenden zusätzlichen Netto-Belastung (also nach Anrechnung der Bundeserstattungen und der Wohngelderstattung des Landes) eine **sachgerechte Isolierung und Neutralisierung durch die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrages nach NKF-CUIG gegenüberzustellen** (vgl. oben Ziff. 3).

Dabei dürfte unstrittig sein, dass die Netto-Aufwendungen für den vom **Rechtskreiswechsel** erfassten Personenkreis der aus der Ukraine Geflüchteten vollständig darunterfallen. Aber

auch die infolge des Ukraine-Krieges stark angestiegenen **Energiekostenanteile für den gesamten übrigen Personenkreis** sind nach unserer Auffassung isolierungspflichtig.

Daher erwarten wir mit besonderem Interesse die von Ihnen bis zur Sitzung des Kreisfinanzausschusses am 14.03.2023 zugesagten diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse.

5. Umgang mit den Jahresüberschüssen 2021 und 2022, Auskehr an die Kommunen

Die Städte und die Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss nehmen mit großer Zustimmung Ihre im Anschreiben zur Veränderungsnachweisung vorgenommene Klarstellung zur Kenntnis, dass es ein leitendes Prinzip der Finanzpolitik des Kreises ist, eventuelle Überschüsse an die Kommunen zurückzugeben.

Schon im Rahmen der Haushaltsberatungen des Kreishaushaltes 2022 wurden durch den Kreistag und in der Vorberatung durch den Finanzausschuss fraktionsübergreifende einstimmige Beschlüsse gefasst, welche im Ergebnis sowohl die Weitergabe des vorläufigen Jahresüberschusses des Jahres 2021 in Höhe von + 4,2 Mio. € als auch des prognostizierten Jahresüberschusses des Jahres 2022 von rd. 8,7 Mio. € (zu dessen Größenordnung s.u.) vorsahen.

Der vorläufige, der Ausgleichsrücklage zuzuführende Jahresüberschuss des Jahres 2021 wurde dementsprechend durch die Kreisverwaltung im Rahmen des 2. Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2022 berücksichtigt und der Haushalt 2022 mit einer vorgesehenen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6,8 Mio. € (davon 4,2 Mio. € infolge der Auskehr des voraussichtlichen Überschusses 2021) verabschiedet.

Ausweislich des letzten Finanzberichtes zum Haushaltsjahr 2022 im Kreistag am 14.12.2022 wird jedoch im Rahmen des Jahresabschlusses die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nicht nur nicht erfolgen, sondern es wird darüber hinaus ein Überschuss von + 8,7 Mio. € prognostiziert (6,2 Mio. € lt. Sitzungsvorlage zzgl. der darin noch nicht erfassten vom Land für das Jahr 2022 am 16.12.2022 unerwartet gewährten, nicht rückzahlbaren Corona-Sonderentlastungspauschale i.H.v. 2,5 Mio. €).

Für diesen Fall sah die Beschlusslage vor, dass die Verbesserungen aus 2022 im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 weitergegeben werden sollten „insofern die tatsächliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 geringer ist als der Haushaltsüberschuss 2021“.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Kreisverwaltung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2023 auch den voraussichtlichen Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 8,7 Mio. € hätte berücksichtigen müssen. Einen entsprechenden Beschluss hatte der Kreistag am 30.03.2022 bei der Verabschiedung der Haushaltsatzung 2022 gefasst. Daher haben die kreisangehörigen Kommunen spätestens mit der Vorlage des Veränderungsnachweises die entsprechende Einarbeitung der Beschlusslage erwartet.

Stattdessen wird im Anschreiben zum Veränderungsnachweis dargelegt, dass dieser voraussichtliche Überschuss des Jahres 2022 anstelle einer Berücksichtigung im Rahmen der jetzt anstehenden Festsetzung des Kreisumlagesatzes erst im 3. Quartal genauer betragsmäßig abgeschätzt werden solle und den Kommunen dann im Laufe der Haushaltsausführung gegen Ende des Jahres 2023 durch eine entsprechende Nichterhebung der Kreisumlage gutgeschrieben werde.

Die Städte und die Gemeinde bevorzugen zwar klar eine unmittelbare Berücksichtigung durch einen geringeren Umlagesatz, da der Weg einer erst späteren Gutschrift dazu führt, dass - gerade in Anbetracht der signifikant steigenden Zinssätze für Kassenkredite - den Kommunen zunächst Liquidität entzogen wird und erst später wieder zufließt. Jedoch ist der Vorschlag der Kreisverwaltung aufgrund des komplexen Prozesses der Jahresabschlusserstellung durchaus nachvollziehbar. Insofern könnten wir - eine entsprechend klar formulierte Zusicherung des Kreistags bezüglich des Jahresüberschusses 2022 vorausgesetzt - auch diesem Weg zustimmen.

Der verbleibende in Rede stehende Entlastungsbetrag von 4,2 Mio. € (der sich daraus ergibt, dass der ursprünglich für 2022 eingeplante Teil der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe des voraussichtlichen Überschusses 2021 aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Haushalts 2022 nicht erfolgt), wird nach dem Veränderungsnachweis in der Weise an die Kommunen zurückgegeben, dass jedenfalls für diesen Teil eine Reduzierung des Umlagesatzes für 2023 um - 0,50 Umlagesatzpunkte bei einer entsprechenden planmäßigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Insoweit sind wir mit der Umsetzung dieses Aspekts einverstanden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass es die Kreisgemeinschaft ausdrücklich begrüßt, dass der Kreistag sich einstimmig dazu ausgesprochen hat, den kreisangehörigen Kommunen in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten Jahresüberschüsse wieder zukommen zu lassen. Von daher gehen wir davon aus, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen die vorjährigen Überschussbeträge einerseits durch eine unmittelbare entsprechende Senkung des Kreisumlagesatzes (bezogen auf die 4,2 Mio. €) zuzüglich einer späteren Nichterhebung der Kreisumlage (bezogen auf den derzeit geschätzten Überschuss von 8,7 Mio. €, der im 3. Quartal zu evaluieren ist) Rechnung getragen wird.

6. Einige Anmerkungen zu den „Leitprinzipien der Finanzpolitik“ des Kreises

Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie uns noch einige kurze Anmerkungen zu den in Ihrem Anschreiben zum Veränderungsnachweis vom 08.02.2023 formulierten leitenden Prinzipien der Finanzpolitik des Kreises:

- Dass nur **ausgeglichene Haushalte** im Sinne des § 75 GO NRW beschlossen werden sollen, ist eine nachvollziehbare Zielsetzung, die nach unserem Verständnis selbstverständlich den in dieser Vorschrift geregelten sog. „fiktiven“ Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage beinhalten muss, um auch schwankenden Entwicklungen der Lebenswirklichkeit durch flexibles finanzpolitisches Handeln Rechnung tragen zu können.
- Die erwähnte unbedingte **Eigenkapitalerhaltung** ist letztlich nicht unmittelbar gesetzlich normiert. Die Zielsetzung einer Eigenkapitalerhaltung ist aus dem in § 75 Abs. 1 GO normierten Gebot der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung abgeleitet. Diese Zwecksetzung muss mithin die Maßgabe für das Verständnis des Begriffs „Eigenkapitalerhaltung“ sein. Daher können Schwankungen desselben über einzelne Jahre hinweg nicht ausgeschlossen werden, soweit langfristig die Stetigkeit der Aufgabenerfüllung unbedroht ist.

Die zusätzliche These, dass der Erhalt von Eigenkapital auch eine „entsprechende **Berücksichtigung der Inflation**“ berücksichtigen müsse, können wir in keiner Weise teilen, da wir dies nicht für eine finanzökonomisch und bilanzierungssystematisch tragfähige Betrachtungsweise halten. Vielmehr deutet sich hier für uns der Wunsch des

Kreises an, tendenziell jährliche Überschüsse in Höhe der auf die Eigenkapitalsumme angewandten Inflationsrate generieren zu wollen. Gesetzliches Ziel aller kommunalen Haushalte sind aber schlichtweg dauerhaft ausgeglichene Haushalte, nicht hingegen eine strukturelle Gewinnerzielungsabsicht. Wir möchten allerdings diese These an dieser Stelle auch nicht weitergehend inhaltlich diskutieren, sondern regen hierzu zunächst einen fachlichen Austausch der Argumente der Kämmerinnen und Kämmerer mit dem Kreiskämmerer an.

- Dem weiterhin genannten Grundsatz, dass erzielte **Überschüsse an die Kommunen zurückgegeben** werden, stimmen wir vorbehaltlos zu (siehe auch oben Ziff. 5.). Über die Vorgehensweise dafür gibt es allerdings, wie Sie richtig schreiben, immer wieder Unklarheiten. Insofern wäre es auch unserer Sicht wünschenswert, wenn hierzu ein dauerhaft konsensuales Verständnis entwickelt werden könnte.

Dafür wäre aus unserer Sicht allerdings erforderlich, dass die Kreisverwaltung darauf hinwirkt, **künftig die Jahresabschlüsse zu einem früheren und damit den gesetzlichen Vorgaben zumindest näherkommenden Zeitpunkt zu erstellen**, damit hinsichtlich der Jahresergebnisse nicht über Jahre hinweg nur mit Schätzungen gearbeitet werden muss. Immerhin ist bis zum Tage dieses Schreibens der letzte vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss derjenige des Jahres **2019** (!). Der von der Kreisverwaltung aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses **2020** wurde am 22.06.2022 in den Kreistag eingebracht, wobei daraus leider bislang nur die „nackten“ Zahlengitter der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung öffentlich zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch die für eine sachgerechte Würdigung der Zahlenkolonnen unabdingbaren weiteren Komponenten des Anhangs (wie z.B. Lagebericht, Rückstellungs-, Verbindlichkeitspiegel usw.). Die Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses **2021** in den Kreistag soll (laut Vorbericht zum Haushaltentwurf 2023, vgl. dort S. 2) voraussichtlich im 1. Quartal 2023 erfolgen. Über die vorgesehene Zeitschiene zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2022** ist bislang noch nichts bekannt geworden.

- Mit Bedauern nehmen wir übrigens zur Kenntnis, dass das **Gebot der Rücksichtnahme** auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden (§ 9 S. 2 KrO NRW) bei den von Ihnen angeführten finanzpolitischen Leitprinzipien gänzlich **unerwähnt** bleibt.

7. Zusammenfassung und Schlusswort

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss zeichnet sich - trotz unserer kritischen Anmerkungen zu verschiedenen Einzelaspekten, um deren angemessene Würdigung wir gleichsam bitten - bei der Aufstellung des Kreishaushalts 2023 mit Blick auf das Gesamtergebnis nach unserem Verständnis eine weitgehende Konsensfähigkeit ab:

- so wird die (letztlich noch aus dem prognostizierten Jahresüberschusses 2021 resultierende) Verbesserung des Kreishaushalts 2022 von 4,2 Mio. € unmittelbar durch eine Reduktion des Umlagesatzes um – 0,50 v.H. bei einer entsprechenden planmäßigen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die Kommunen zurückgeführt;
- zudem soll der voraussichtliche Überschuss des Jahres 2022, der sich nach der vorläufigen Prognose aus 12/2022 mit rd. 8,7 Mio. € abzeichnet, zwar erst im 3. Quartal 2023 endgültig betragsmäßig abgeschätzt werden, dann aber den Kommunen noch in 2023 durch entsprechende Nichterhebung der Kreisumlage gutgeschrieben werden;

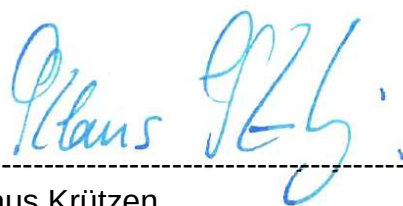
- weiterhin soll bis zur Sitzung des Kreisfinanzausschusses die Ermittlung der NKF-CUIG-Isolierungsbeträge abgeschlossen sein, so dass wir auch hieraus noch (umlage-) entlastende Wirkungen (insbesondere auch bei den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB-II) erwarten.

Abschließend bitten die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2023 zur Kenntnis zu geben und wünschen den weiteren Beratungen einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



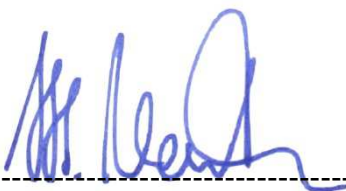
Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



Harald Zillikens
Stadt Jüchen



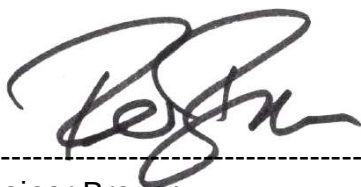
Ursula Baum
Stadt Kaarst



Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Christian Bommers
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen



An die
Bürgermeisterin und Bürgermeister
der Städte und der Gemeinde
im Rhein-Kreis Neuss

Bearbeiterin

Frau Christiana Rönicke
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 2.39

Telefon 02181 601-2000
christiana.roenicke@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 20.1
(bitte immer angeben)

1. März 2023

Beteiligungsverfahren gem. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 55 Absatz 2 KrO NRW haben Sie mit Schreiben vom 24.02.2023 zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2023, die auch in diesem Jahr vom Kreistag als Einzelhaushalt beschlossen werden soll, Stellung genommen.

Wie von Ihnen ausführlich dargelegt, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss auch für das Jahr 2023, eintretende Haushaltsverbesserungen aus noch ausstehenden Jahresabschlüssen an die kreisangehörigen Kommunen auszukehren. Dies führt nicht zuletzt nochmals zu einem gegenüber dem Vorjahr reduzierten Kreisumlage-Hebesatz. Der Anforderung des § 9 KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen, wird damit auch in diesem Jahr gefolgt.

Auch wenn die Jahresabschlüsse künftig wieder zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden, ist eine Berücksichtigung etwaiger Überschüsse in der unmittelbar darauf folgenden Haushaltssatzung kaum machbar, da valide Zahlen dann noch nicht vorliegen. Die Vorschriften des § 56 KrO NRW zu den differenzierten Kreisumlagen (z.B. Jugendamtsumlage) sehen nicht ohne Grund eine Spitzabrechnung im *übernächsten* Jahr vor.

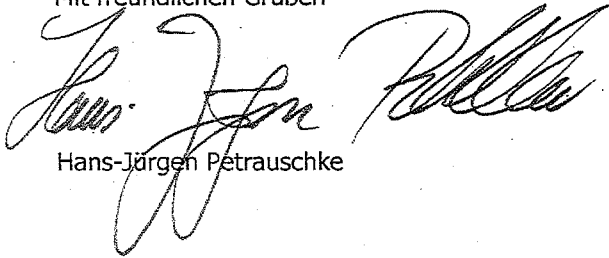
Die Ankündigung des Kreises, den voraussichtlichen Überschuss 2022 im 3. Quartal 2023 nicht als Kreisumlage zu erheben, lässt somit eine zeitnahe Berücksichtigung zu. Derzeit erfolgt aufgrund der sog. vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Abschläge auf die Kreisumlage 2023 auf Basis der Vorjahreszahlen und damit Liquiditätsschonend für die Kommunen.

Die von Ihnen zitierte Beschlussformulierung zum Haushalt 2022 resultierte aus einer ungenauen Formulierung, die aus der Politik kam. Gemeint war eine zeitnahe Berücksichtigung eventueller Überschüsse. Dies soll auch erfolgen. Wie auch Sie ausführen, sollte es Ziel sein, eine dauerhafte Vorgehensweise zu etablieren.

Pandemiebedingte Haushaltsbelastungen sowie die Belastungen durch den Ukraine-Krieg werden in der erforderlichen Nebenrechnung ermittelt und gem. § 4 NKF-CUIG isoliert.

Ihre Stellungnahme wird sowohl dem Finanzausschuss (14.03.2023) als auch dem Kreistag (29.03.2023) für die weiteren Beratungen zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Petrauschke', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.03.2023

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2569/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2023: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2023 beraten.

Dem Finanzausschuss lag der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und den weiteren Anlagen in der Fassung des Veränderungsnachweises vom 08.02.2023 vor, mit dem Vorschlag, den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 31,5 v.H. festzusetzen.

Nach Abschluss der Beratungen verbleibt im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbedarf i.H.v. – 4.200.000 €. Die Verpflichtung des § 75 GO NRW zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Da dies der Fall ist, verbleibt es bei dem im Haushaltsentwurf einschließlich Veränderungsnachweis ermittelten Kreisumlage-Hebesatz von 31,5 v.H.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss sowie der in der Anlage dargestellten weiteren Veränderungen aufgrund des § 53 KrO NRW und der §§ 75 ff. GO NRW.

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
 - Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
1	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/FW RKN/ Zentrum	Kreishandbuch nur noch digital und nicht mehr als gedruckte Version S. 46 ff, Produkt 010.111.010 „Büro des Landrates und Kreistages“ Das Kreishandbuch soll grundsätzlich nur noch in digitaler Form (im Kreistagsinformationssystem) veröffentlicht und nicht mehr als gedrucktes Exemplar herausgegeben werden.	Einstimmig beschlossen
2	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Einrichtung eines Sonderfonds für die Implementierung einer Projektpartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine S. 54 ff, Produkt 010.111.015 „Pflege partnerschaftlicher Beziehungen“ Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 14.12.2022 soll der Rhein-Kreis Neuss den Aufbau einer Projektpartnerschaft mit einer/einem ukrainischen Stadt/Kreis prüfen. Weiterhin soll eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit initiiert werden. Für eine erste Anbahnungsphase soll ein Sonderfonds i.H.v. 25.000 € eingerichtet werden. Aussprache: SPD und Bündnis 90/Die Grünen ziehen diesen Antrag zurück und möchten 5.000 € in den Haushalt für die Bewerbung um Fördermittel des Landes i.H.v. 50.000 € für die Soforthilfe in der Ukraine einstellen. Der Landrat informiert: Im Haushalt sind 100.000,- € für die Beteiligung an einem Projekt zum Wiederaufbau in der Ukraine eingestellt. Der Betrag von 5.000 € wird aus den bereits eingeplanten Mitteln zur Verfügung gestellt.	Antrag zurückgezogen
3	Gemeinsamer Antrag der	Erweiterung der Partnerschaften des Kreises S. 54 ff, Produkt 010.111.015 „Pflege partnerschaftlicher Beziehungen“	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -

Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Es sollen mehr Partnerschaften mit Kreisen/Landkreisen in Europa auf Augenhöhe gepflegt und primär Projekte in fokussierenden Bereichen wie Klima-Technologien, Digitalisierung und Stadtplanung sowie Wirtschaft und Forschung angestrebt werden. Die Verwaltung wird gebeten, 1. geeignete Partnerkreise anhand von Kriterien, die für den Rhein-Kreis Neuss relevant sind, zu suchen/evaluieren, um eine themenspezifische Erweiterung der jetzigen europäischen Partnerschaften zu ermöglichen. Die Partner sollen sich auf Augenhöhe befinden, wo jeder vom anderen profitieren kann; eine Win-Win-Situation für beide Seiten. 2. bei der Suche soll der Fokus insbesondere auf die Bereiche Klima-Technologien, Digitalisierung, Stadtplanung sowie Wirtschaft und Forschung gelegt werden. In Nachbarregionen, wie z.B. Dänemark oder die Niederlande, gibt es bereits erfolgversprechende Projekte zur Reduzierung des CO² Ausstoßes oder moderne Klima-Technologien wie CCS (Carbon Capture and Storage). 3. zu prüfen, welche Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und Landes NRW vor diesem Hintergrund genutzt werden können. Dabei sind die Anregungen des Bundespräsidenten Steinmeier, der während der Covid-Pandemie die Kommunen dazu aufgerufen hat, den kommunalen Austausch auf europäischer Ebene zu intensivieren, mit einzubeziehen. Hierfür sollen 10.000 Euro in den Kreishaushalt eingestellt werden. Aussprache: Bündnis 90/Die Grünen weisen darauf hin, dass nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund stehen dürften. Offene Kriterienfindung bei der Wahl einer Partnerschaft muss gegeben sein.	Einstimmig beschlossen
4	Gemeinsamer Antrag der	Konzepterstellung Feierlichkeiten „50 Jahre Rhein-Kreis Neuss“ (2025) S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC.“	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Erstellung eines Konzeptes hinsichtlich der Planung von Feierlichkeiten zum Jubiläum „50 Jahre Rhein-Kreis Neuss“. Das Konzept soll sowohl der inhaltlichen/organisatorischen Ausgestaltung des Jubiläumsjahres dienen, als auch den hierfür notwendigen finanziellen Rahmen umreißen. Im Sinne eines Vorratsbeschlusses sollen für das Finanzplanungsjahr 2025 Mittel i.H.v. zusätzlich 100.000 € eingeplant werden. Aussprache: Die SPD merkt an, dass bei der Planung alle Fraktionen beteiligt werden müssen.	Einstimmig beschlossen
5	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Organisation einer Fachforums-Veranstaltung „Bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsschichten im Rhein-Kreis Neuss“ S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC.“ Die Verwaltung wird beauftragt: 1. Der Rhein-Kreis Neuss bringt die Organisation einer Fachforums-Veranstaltung „Bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsschichten im Rhein-Kreis Neuss“ auf den Weg. 2. Hierfür erarbeitet die Kreisverwaltung ein Konzept, das die Involvierung relevanter Akteur*innen im Rhein-Kreis Neuss, wie die kreisangehörigen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, Bauträger und Verbände sowie die Heranziehung von wissenschaftlichen Akteur*innen vorsieht. 3. Thematische Schwerpunkte des Fachforums sollen in diesem Sinne die Diskussion der Handlungsbedarfe im Rhein-Kreis Neuss beim Thema Wohnen, die Koordination der Aktivitäten zwischen den Ebenen, Fördermöglichkeiten durch Bund und Land bzw. die konkrete Rolle des Landes als Unterstützung der Kommunen bei Wohnungsbauprojekten, Koordination der Nachfrageseite nach Recyclingmaterial bei Baustoffen und die Entwicklung von Modellprojekten sein.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Für die Durchführung des Fachforums sollen im Haushalt 2023 zusätzlich 10.000,- € veranschlagt werden.	Einstimmig beschlossen
6	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Regionale Lebensmittelversorgung S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC.“ Die Verwaltung wird gebeten: 1. Die für den Kreishaushalt 2022 beantragten Mittel in Höhe von 40.000 EUR zur Bekanntmachung des digitalen Direktvermarktungsführers für unsere Region aus 2022 in 2023 zu übertragen; 2. Anhand der Ergebnisse der durch die Landwirtschaftskammer erarbeiteten Machbarkeitsstudie Strukturen zu schaffen um die regionalen Produkte in den Kantinen und Mensen vor Ort zu bringen. Aussprache: CDU zieht Ziffer 1 des Antrages zurück, da die 40.000 € bereits über die EÜ zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 2 des Antrages wird in den Fachausschuss verwiesen.	Antrag zurückgezogen, mit Verweis in den Fachausschuss
7	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Werbeaktion für Beruf und Ausbildung Notfallsanitäter und Erzieher S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC.“ Durch eine gezielte Werbeaktion soll in diesem Jahr für die Berufe Notfallsanitäter und Erzieher und die jeweilige Ausbildung dazu geworben werden. Hierfür sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 20.000 € bereitgestellt werden.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
 - Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
8	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Bezuschussung von Kantinenessen für Mitarbeitende der Kreisverwaltung S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft“ Erstellung und Umsetzung eines Finanzierungskonzeptes zur Zuschussung von Kantinenessen für Mitarbeitende der Kreisverwaltung. Dieses soll die Zuschussung von Essen in der Kantine des Elisabethkrankenhauses Grevenbroich für Mitarbeitende der Kreisverwaltung vorsehen. Die Zuschussung soll sich an dem aktuell für Mitarbeitende des Krankenhauses gewährten Zuschusses zum Essenspreis orientieren. Gleichsam soll das Konzept eine gleichwertige Leistung für Mitarbeitende der Verwaltung im Kreishaushalt Neuss beinhalten Die hierfür notwendigen Mittel sollen in Form einer Spitzabrechnung durch die Kreisverwaltung ermittelt werden.	Einstimmig beschlossen
9	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Bonusprogramm für Kreismitarbeitende S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft“ Die Verwaltung schafft die Voraussetzungen zur Einführung eines Bonusprogrammes für die Mitarbeitenden. Die Ergebnisse werden im nächsten Personalausschuss vorgestellt. Zur Umsetzung werden 50.000 € in den Haushalt eingestellt.	Einstimmig beschlossen
10	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Kostenübernahme des 49-Euro-Tickets für Mitarbeitende der Kreisverwaltung S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft“ Prüfung der Subventionierung des Ticketpreises des 49-Euro-Tickets für die Mitarbeitenden des Kreises. Die Ergebnisse der Analyse sollen in der nächsten Sitzung des Personalausschusses vorgestellt werden.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -

Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Um schnellstmöglich handlungsfähig zu sein, werden 50.000 € zur Umsetzung der Maßnahme in den Kreishaushalt 2023 eingestellt. Aussprache: Bündnis 90/Die Grünen erkundigen sich nach der Rechtslage im Beamtenrecht. Der Landrat klärt auf: Beamte dürfen nur Zuschüsse erhalten, sofern dies im Beamtenrecht bzw. der Besoldungsordnung vorgesehen ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Das Jobticket wurde durch eine Rabattierung der Verkehrsbetriebe zur Verfügung gestellt. Da ein Großteil der Mitarbeiteten beim Kreis im Angestelltenverhältnis steht, profitieren diese nach Ansicht von CDU und UWG vom vorliegenden Antrag.	Einstimmig beschlossen
11	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Kommunale Wärmeplanung S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau“ Die Verwaltung wird gebeten: 1. einen sogenannten „Versorgungsatlas“ bzw. eine kommunale Wärmeplanung im Rahmen einer durch den Rhein-Kreis Neuss koordinierten Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen zu erstellen. Dieser soll die vorhandenen Energieversorgungsleitungen und existierenden Energiequellen im gesamten Kreisgebiet aufzeigen; ergänzend aufzuführen wären mögliche, bislang aber nicht genutzte Wärmequellen, um eine verstärkte Nutzung dieser bereits vorhandenen Quellen zukünftig zu ermöglichen. 2. zu prüfen, ob hierbei Fördermittel und Unterstützung durch das Programm von NRW.Energie4Climate in Anspruch genommen werden können; 3. auf dieser Grundlage festzustellen, für wie lange diese Form der Energieversorgung sichergestellt werden kann und ob zugleich perspektivische Potenziale zur Implementierung erneuerbarer Energiequellen – und wenn ja, welche – an den Standorten vorhanden sind. Dies soll durch eine Abfrage bei Energieversorgern und etwaigen Planungsbehörden sowie durch eine Potenzialanalyse für weitere Photovoltaikanlagen im Bereich der Liegenschaften des Kreises erfolgen; 4. zu prüfen ob und wo im Kreisgebiet Tiefengeothermie möglich und realisierbar ist.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
 - Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Um eine Umsetzung nach vorrangiger Prüfung von Fördermöglichkeiten gewährleisten zu können, werden Mittel i.H.v. 50.000 EUR in den Kreishaushalt 2023 eingestellt. Sofern projektbezogene Bedarfe hinsichtlich der Personalressourcen zur Durchführung der beantragten Schritte seitens der Verwaltung erkannt werden, sollen diese entsprechend gedeckt werden. Aussprache: Die SPD merkt an, dass die Zuständigkeit für die Wärmeplanung bei den Städten und Gemeinden liegt. Der Landrat erklärt, dass der Kreis vorerst koordinierend tätig sein wird und die Grundlagenermittlung vornimmt, bis ein Gesetz eindeutige Zuständigkeiten schafft. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln solle geprüft werden, die Einstellung von projektbezogenem Personal kann notwendig werden. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“	Einstimmig beschlossen
12	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Koordinierende Rolle des Kreises bei der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau“ Mit dem Ziel der Schaffung einer flächendeckenden, bedarfsorientierten und homogen organisierten Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet im Sinne der Mobilitätswende wird die Verwaltung gebeten, gemeinsam mit den Kommunen auf Basis des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung und nach der Vorlage für lokale Masterpläne der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL) einen lokalen Masterplan für den Rhein-Kreis Neuss im Einvernehmen mit den ansässigen Energieversorgungsunternehmen und weiteren Akteuren zu erstellen. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Kreisliegenschaften geprüft werden. Für die Umsetzung des Prozesses sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 50.000 € im Haushalt 2023 veranschlagt werden.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Sofern projektbezogene Bedarfe hinsichtlich der Personalressourcen zur Durchführung der beantragten Schritte seitens der Verwaltung erkannt werden, sollen diese entsprechend gedeckt werden. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“	
13	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Potenzialanalyse Photovoltaikanlagen auf Park- und Freiflächen S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau“ Die Verwaltung wird gebeten, möglichst alle größeren Park- oder gegebenenfalls Freiflächen, die sich im Eigentum des Kreises befinden, auf ihre Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikmodulen – gegebenenfalls in überdachender Bauweise – hin zu überprüfen. Um im Falle einer positiven Analyse schnellstmöglich handlungsfähig zu sein, sind Mittel in Höhe von 100.000 EUR in den Kreishaushalt 2023 einzustellen. <i>Modifizierter Antrag</i> nach Aussprache: Herr Vieten erklärt, dass es bereits eine Potentialanalyse (aus dem Jahr 2019) für Gebäude und Parkflächen gibt. Diese bescheinigt nur sehr geringe Potentiale für Photovoltaikanlagen für im Eigentum des Kreises befindliche Flächen. Eine Prüfung von Freiflächen soll durchgeführt werden. Auf Wunsch der SPD muss die Analyse zunächst im Fachausschuss vorgestellt werden, erst danach kann mit dem Bau einer Anlage begonnen werden.	Einstimmig beschlossen
14	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Schaffung von zwei öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen im Bereich der Gebäude der Kreisverwaltung in Grevenbroich und Neuss S. 116 ff, Produkt 010.111.121 „Bauunterhaltung“	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Die Kreisverwaltung wird beauftragt im Bereich der Gebäude der Kreisverwaltung in Grevenbroich und Neuss jeweils eine öffentliche Trinkwasserentnahmestelle – mit hygienegerechter Bedarfsanforderung und ohne dauerhaften Durchfluss - zu schaffen. Für die Schaffung dieser zwei Entnahmestellen werden im Haushalt 2023 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. <i>Modifizierter Antrag nach Aussprache:</i> Die Anschaffungskosten eines Brunnen belaufen sich auf ca. 15.000 €, daher wird zunächst ein Brunnen am Kreishaus in Neuss aufgestellt. Hier gibt es erheblichen Publikumsverkehr. Zudem steht im Kreishaus in Grevenbroich eine Vielzahl an Wasserspendern der Öffentlichkeit zur Verfügung.	Einstimmig beschlossen
15	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Bivalente Systeme beim Austausch und Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen S. 120 ff, Produkt 01.111.122 „Zentrales Gebäudemanagement/Interne Dienste“ Sowohl als Beitrag zum Klimaschutz als auch zum Energiesparen werden im Kreishaushalt 500.000 € bereitgestellt, um beim Austausch von älteren, abgeschriebenen Wärmeerzeugungsanlagen genauso wie bei bestehenden Anlagen bivalente Systeme zu installieren.	Einstimmig beschlossen
16	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Strukturoptimierung der Verwaltungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss S. 132 ff, Produkt 010.111.124 (SSD) „Verwaltungsdigitalisierung“ Erstellung einer Studie, die ermittelt, welche Ressourcen benötigt werden, um mit Mitteln der Verwaltung Verwaltungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss strukturell optimieren zu können. Mittels der Studie soll eine Vorlage erstellt und der Politik vorgelegt werden, wie diese strukturelle Optimierung in der Kreisverwaltung umgesetzt werden kann. Dies soll dann in den Masterplan Digitalisierung aufgenommen werden. Für die Erstellung der Studie werden Mittel i.H.v. 20.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Aussprache: Der Landrat erklärt, dass die Organisationshoheit beim Landrat liegt. Weitere Beratung im Fachausschuss.	Antrag zurückgezogen, mit Verweis in den Fachausschuss
17	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Kreis-Tierheim Oekoven S. 167 ff, Produkt 020.122.030 „Tiergesundheit, Tierschutz“, PSK 5318 0580 – Tierheim Oekoven Erhöhung des Ansatzes von derzeit 3.222 € auf 15.000 €. Aussprache: Finanzielle Belastungen für Tierheime sind extrem gestiegen durch höhere Energiekosten, höhere Behandlungskosten bei Tierärzten, höhere Futterkosten und sinkende Spenden.	Einstimmig beschlossen
18	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Risikoanalyse zur Neuausrichtung des Katastrophenschutzbedarfsplanes S. 189 ff, Produkt 020.128.010 „Gefahrenabwehr, -vorbeugung“ + Stellenplan Für die Entwicklung eines Katastrophenschutzbedarfsplanes - soll ein externer Dienstleister beauftragt werden. Hierfür sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 75.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden. - sollen zwei zusätzliche Stellen für die Durchführung der notwendigen Arbeiten geschaffen werden. Eine Stelle soll nach Möglichkeit vorrangig durch entsprechende Fördermittel finanziert werden, hilfsweise durch Mittel des Kreises. Der Erarbeitungsprozess soll in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen sowie den im Kreis tätigen Organisationen erfolgen.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -

Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
19	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Interkulturelle Trainings an Berufsschulen des RKN zur Förderung interkultureller Kompetenz S. 264 ff, Produkt 030.243.010 „Zentrale Dienstleistungen des Schulträgers“ Die Verwaltung wird gebeten 1. ein auf die Berufsschulen des Rhein-Kreis Neuss ausgerichtetes Konzept zur Durchführung von interkulturellen Trainings zu entwickeln bzw. erfahrene Unternehmen/Institutionen mit der Erstellung zu beauftragen. 2. ein Pilotprojekt an einer Berufsschule im Rhein-Kreis Neuss mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der internationalen Klasse aufzusetzen und wissenschaftlich begleiten zu lassen. 3. zu prüfen, welche Fördermittel des Landes NRW (bzw. Bundes oder auf europäischer Ebene) vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandelprozesses sowie des einhergehenden Fachkräftemangels hierfür genutzt werden können. 4. zu prüfen, inwieweit mit benachbarten Kreisen oder Städten, zum Beispiel Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach, dem Kreis Mettmann und/oder dem Rhein-Erft-Kreis, hierbei Kooperationen eingegangen werden können. 5. den Schulausschuss in regelmäßiger Folge über den Fortschritt zu informieren und im Fall der Kooperation wiederkehrende Arbeitskreise durchzuführen. Für die Konzepterstellung, die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung sowie Wirkungsanalyse kontinuierlicher interkultureller Trainings sollen 50.000 Euro in den Kreishaushalt eingestellt werden. Aussprache: Junge Flüchtlinge sollen bei der sozialen und beruflichen Integration unterstützt werden. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist ein wichtiger Baustein zur Integration sowie die Vermittlung von Werten und Denk- und Handlungsmuster verschiedener Kulturen, damit ein erfolgreicher Austausch stattfinden kann.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
20	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Barrierefreiheit Altes Rathaus Neuss-Holzheim S. 272 ff. Produkt 030.243.012 „Kreismedienzentrum“ Prüfung, ob ein barrierefreier Zugangs zum 1. Obergeschoss möglich ist und ggfls. kurzfristige Umsetzung. Für die Umsetzung werden 100.000 € in den Haushalt eingestellt.	Einstimmig beschlossen
21	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Bildband „Sakralbauwerke im Rhein-Kreis Neuss S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege“ Auf Basis des im Jahr 1986 erschienen Werkes „Kirchen, Klöster und Kapellen im Kreis Neuss“ soll eine erneute Bestandaufnahme der bedeutenden Sakralbauten im Rhein-Kreis Neuss in Form eines Bildbandes erarbeitet werden. Hierfür sollen Mittel i.H.v. 25.000 € in den Kreishaushalt 2023 eingestellt werden. Aussprache: Durch neuere Fotos und Erklärungen soll Archivgut sichergestellt werden. Der Kreisheimatbund wird ebenfalls beteiligt sein und die beantragten Mittel stellen nur einen Anteil an den Gesamtkosten dar. Die SPD regt an, die Antragsformulierung zu erweitern, dass prägende Bauwerke aller Religionsgemeinschaften erfasst werden. Ferner würde eine digitale Erstellung des Bildbandes Kosten einsparen. Die CDU verweist darauf, dass vor allem Senioren ein Buch bevorzugen, da sie nicht immer digitale Medien nutzen können. Insofern sollte der Bildband in gedruckter Version und digital erstellt werden. Bündnis 90/Die Grünen bitten zu prüfen, inwieweit Fördermittel vom Land beantragt werden können, um die Kosten zu senken. Die Fraktionen verständigten sich darauf, den Antrag im Kulturausschuss vorzustellen und die kulturellen Objekte dort näher zu bestimmen. <i>Modifizierter Antrag nach Aussprache:</i>	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		1. Auf Basis des im Jahr 1986 erschienen Werkes „Kirchen, Klöster und Kapellen im Kreis Neuss“ soll eine erneute Bestandaufnahme der bedeutenden Bauwerke aller Religionen im Rhein-Kreis Neuss in Form eines Bildbandes erarbeitet werden. 2. Zur Ausgestaltung wird in den Kulturausschuss verwiesen. 3. Die Mittel sollen einen Sperrvermerk erhalten, der nur vom Kreisausschuss aufgehoben werden kann.	Weitere Beratung im Kulturausschuss
22	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Erhalt der Luftschutz- und Bunkeranlagen im Rhein-Kreis Neuss S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege“ Kontaktaufnahme zum Verein „Luftschutzanlagen Rhein-Kreis Neuss e.V.“ zur Erörterung folgender Punkte: - Kann der Verein weitere Luftschutzanlagen und historische Bunker in seine Pflege und Obhut nehmen? - Kann die Verwaltung den Verein unterstützen? Zur Unterstützung und Pflege der Luftschutzanlagen und – bunker im Kreisgebiet sollen ab 2023 jährlich 1.500 € in den Haushalt eingestellt werden.	Einstimmig beschlossen
23	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Neugestaltung der Homepage in den Bereichen Kultur, Freizeit und Tourismus S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege“ Die Verwaltung wird beauftragt: 1. ein Konzept zu entwickeln, in dem das Kunst- und Kulturpotential des Rhein-Kreises Neuss mit dem Tourismusthema zusammengeführt und als evidenter Standortfaktor in der „Energie-, Klima- und Fachkräftezeitenwende“ in der Region dargestellt wird. Dabei sollte die zukunftsgerichtete Dimension der herausragenden Bedeutung von Kunst, Kultur	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		und kulturelle Bildung mit Visionen der künftigen Gesellschaftsentwicklung herausgestellt werden, um Integration zu befördern und die positiven Elemente kultureller Vielfalt herauszustellen. 2. auf der Grundlage dieses Konzepts eine Neugestaltung der Homepage des Rhein-Kreises Neuss zu Kunst, Kultur und v.a. kultureller Bildung zu erarbeiten und umzusetzen, wobei auch die Mehrsprachigkeit berücksichtigt werden soll. 3. den Aufbau und die Neugestaltung des Kultur-, Kunst- und Kulturbildungsportals auf den Einsatz „AI-basierter Systeme“ auszurichten, die den Informationsgrad für den Nutzer vervielfachen und sich mit den ständig entwickelnden Bedarfsstrukturen mit weiterentwickeln. 4. zu prüfen, ob die Neuausrichtung und Bewerbung des Kunst-, Kultur- und Kulturbildungsbereiches inkl. der Zusammenführung mit dem Tourismus vor dem Hintergrund des einschneidenden Strukturwandels und Fachkräftemangels durch Fördermöglichkeiten des Landes NRW, Bundes oder auf europäischer Ebene im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von weichen Standortfaktoren unterstützt werden kann. Die Finanzierung soll aus den bestehenden Haushaltsmitteln für diesen Bereich erfolgen. Aussprache: Herr Lonnes trägt vor, dass im Rahmen der interkommunalen Kulturentwicklungsplanung mit den beteiligten Kommunen eine Kulturplattform für den RKN aufgebaut werden soll. Hier sollen Programme und Termine abrufbar sein und die Kultureinrichtungen können Termine selbst einstellen. Entsprechende Vorberatungen sind im Kulturausschuss erfolgt und hierfür sind 15.000 € im Haushalt 2023 eingestellt, was knapp kalkuliert ist. Die CDU schlägt vor, zur Umsetzung des Antrags zusätzlich 10.000 € einzustellen. <i>Modifizierter Antrag</i> nach Aussprache: Hierfür sollen zusätzliche Haushaltsmittel i.H.v. 10.000 € für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
24	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Neugestaltung der Dauerausstellung der Villa Erckens S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege“ Finanzielle Unterstützung der für 2025 geplanten Neugestaltung der Dauerausstellung des Museums Villa Erckens in Grevenbroich. Hierfür werden zusätzliche Mittel in folgender Höhe beantragt: Haushaltsjahr 2023 = 10.000 € Finanzplanungsjahr 2024 = 20.000 € Finanzplanungsjahr 2025 = 20.000 €	Einstimmig beschlossen
25	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Durchführung einer Veranstaltung „Tag der Erlebniswelt Pflege“ S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung“ Zeitnahe Organisation einer Veranstaltung „Tag der Erlebniswelt Pflege“. Hierfür sollen in 2023 Haushaltsmittel i.H.v. 30.000 € bereitgestellt werden. Aussprache: Die geplante Veranstaltung soll auf den Fachkräftemangel aufmerksam machen und alle Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Wieder- und –Quereinsteiger anregen, sich an den entsprechenden Ständen zu informieren.	Einstimmig beschlossen
26	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung“ + Stellenplan Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion. Für die Stabsstelle Inklusion kommen Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Rehabilitationspädagogen/Rehabilitationspädagoginnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialwissenschaftler/Sozialwissenschaftlerinnen oder Menschen mit vergleichbarer Qualifikation infrage. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe einer S14 TVÖD-SuE Stelle sollen in den Haushalt eingestellt werden.	Antrag zurückgezogen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Zudem sollen die noch nicht verbrauchten Mittel aus 2022 bei Produkt 050.351.010, PSK 5291 1021 - Kreientwicklungskonzept Inklusion - in den Haushalt 2023 übertragen werden. Aussprache: Das Kreientwicklungskonzept Inklusion soll weiter fortgeschrieben/-entwickelt und die nicht verbrauchten Mittel aus 2022 bei PSK 5291 1021 in den Haushalt 2023 übertragen werden. Bezüglich der Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion wird der gemeinsame Antrag der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurückgezogen. Anmerkung der Verwaltung: Bei Produkt 050.351.010 ist für das PSK 5291 1021 eine Ermächtigungsübertragung von 2022 nach 2023 i.H.v. 150.000 € bereits beabsichtigt (siehe Liste EÜ bei TOP 4).	
27	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Förderprogramm zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung“ Erarbeitung eines Förderprogramms zur Errichtung behindertengerechter Toiletten. Zur Unterstützung förderfähiger Maßnahmen in diesem Bereich sollen Mittel i.H.v. 50.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden (maximale Fördersumme 5.000 € je Maßnahme). Aussprache: Die Mittel dienen vorrangig der Errichtung von behindertengerechten Toiletten im Gaststätten-Bereich (Bestands-Immobilien). Landrat Petrauschke stellte auf Nachfrage klar, dass Öffentliche Körperschaften diesbezüglich keinen Zuschuss des Kreises erhalten.	Einstimmig beschlossen
28	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Folgen der Krise abmildern, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Gemeinschaft stiften S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung“ Die Verwaltung wird gebeten:	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		75.000 EUR in den Haushalt 2023 zur Förderung und zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen einzustellen; einen Kriterienkatalog zu erstellen, welche Voraussetzungen für die Ausschüttung der Förderung nötig ist; - das Förderprogramm auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen und die Kommunen darüber zu informieren, damit diese die Information ebenfalls weitergeben können; - eine Abfrage bei Vereinen, Institutionen und Gruppierungen durchzuführen, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen wird. Aussprache: Durch die Förderung (50 x 1.500 €) soll den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf das gesellschaftliche Leben und insbesondere bei den Vereinen/Institutionen entgegengewirkt werden. <i>Modifizierter Antrag</i> nach Aussprache: Die Förderkriterien sollen im (nächsten) Kreisausschuss besprochen und festgelegt werden.	Einstimmig beschlossen
29	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Präventive Hausbesuche S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung“ - Es wird eine Haushaltsstelle eingerichtet, um die Maßnahme „Präventive Hausbesuche“ kreisweit durchführen zu können. Dies entspricht einem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Wohnen. - Die Verwaltung veranschlagt die nötigen Mittel. Aussprache: Nach Erläuterung durch Kreisdirektor Brügge, dass Mittel für präventive Hausbesuche bei Produkt 050.331.010 "Förderung der Wohlfahrtspflege, PSK 5318 0120 – Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe – veranschlagt sind, wird der Antrag zurückgezogen.	Antrag zurückgezogen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
30	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Einrichtung einer Trainee-Stelle für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes S. 384 ff, Produkt 060.362.010 „Jugendarbeit“ Einrichtung einer Trainee-Stelle (S12) für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes. Aussprache: Antrag wurde bereits in der letzten Personalausschuss-Sitzung gestellt. Es soll klargestellt werden, dass die Stelle nicht nur junge Mitarbeitende sondern auch für Quereinsteiger und berufserfahrene Personen geeignet ist.	Einstimmig beschlossen
31	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Abhängigkeiten bei jungen Menschen entgegenwirken – Präventionsarbeit leisten S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege“ Die Verwaltung wird gebeten: dem Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 03. Mai 2023 die Präventionsarbeit des Kreises in Kooperation mit Schulen, Sportvereinen und weiteren Verbänden aufzuzeigen, um etwaige Abhängigkeiten von legalen, aber auch illegalen Drogen oder von Spielsucht und die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen frühzeitig aufzudecken sowie die Beratungsangebote der jeweiligen Ansprechpartner im Kreisgesundheitsamt bekannt zu machen. Dabei soll die Begleitung von Schulen und anderer Bildungseinrichtungen durch die Mitarbeitenden im Kreisgesundheitsamt in den Fokus gerückt werden und eine Unterstützung der Kommunen im Ausschuss dargestellt werden. Zur Unterstützung der Präventionsarbeit sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 30.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden. Aussprache:	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Abhängigkeiten bei jungen Menschen sollen durch Präventionsarbeit entgegen gewirkt werden. Dezernent Küpper erläuterte, dass aufgrund eines Vertrags aus dem Jahr 1994 (Arbeitsteilung) die Stadt Neuss für das Kreisgebiet alle Präventionsarbeit erbringt (Refinanzierung durch den RKN). Die Mittel i.H.v. 30.000 € einmalig für 2023 sollen demnach mit Schwerpunkt für o.g. Präventionsarbeit verwendet werden.	Einstimmig beschlossen
32	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Hygieneartikel S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege“ Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die kostenlose Ausgabe von Hygieneartikeln und die Beschaffung entsprechender Automaten in den öffentlichen Gebäuden und Schulen des Rhein-Kreises Neuss. Aussprache: Für den o.g. Antrag sollen Mittel i.H.v. jährlich 10.000 € eingestellt werden.	Einstimmig beschlossen
33	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Stelle für eine Oecotrophologin/einen Oecotrophologen S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege“ + Stellenplan Einrichtung einer Stelle beim Kreisgesundheitsamt für eine Oecotrophologin/einen Oecotrophologen, ggfls. kann auch eine Honorarkraft stundenweise – je nach Bedarf – eingesetzt werden. Aussprache: Insbesondere Kinder kämpfen nach der Corona-Pandemie mit den Folgen schlechter Essgewohnheiten. Hier soll durch eine Fachkraft Aufklärungs-/Unterstützungsarbeit geleistet werden. Da die Notwendigkeit für die Einrichtung einer Vollzeit-Stelle in Frage gestellt wird, wird der Antrag diesbezüglich zurückgezogen. <i>Modifizierter Antrag nach Aussprache:</i>	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Stundenweiser Einsatz – je nach Bedarf - einer Fachkraft aus dem Bereich der Oecotrophologie als Honorarkraft. Das Honorar soll aus dem bestehenden Personaletat gezahlt werden. Die Verwaltung stellt fest, wie hoch der (Stunden-)Bedarf ist. Der Gesundheitsausschuss wird entsprechend informiert.	
34	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Anerkennung des Gymnasiums Norf als Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Rheinland S. 432 ff., Produkt 080.421.010 „Sportförderung“ Zur Unterstützung der Aktivitäten als neuer Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Rheinland erhält das Gymnasium Norf einen <u>jährlichen</u> Förderbetrag i.H.v. 1.500 €.	Einstimmig beschlossen
35	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Erhöhung der Mittel für den Projektanteil „Inklusion im Sport/Behindertenfahrdienst“ S. 432 ff., Produkt 080.421.010 „Sportförderung“ Erhöhung der Förderung bei PSK 5291 1000 – Sonstige Dienstleistungen für Projekt – für das Projekt „Inklusion im Sport/Behindertenfahrdienst“ von 8.000 € auf 16.000 €.	Einstimmig beschlossen
35a	Interfraktioneller Antrag von CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum und SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Machbarkeitsstudie „Bauteil- und Rohstoffbörse“ S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“ + Stellenplan 1. Aus dem Sachkonto 52911320 „Strukturwandel“ werden bis zu 250.000 € für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie „Bauteil- und Rohstoffbörse“ zur Verfügung gestellt. 2. Für die Begleitung und Umsetzung der komplexen Machbarkeitsstudie wird eine auf vier Jahre befristete Projektstelle mit entsprechender Fachexpertise aus dem Strukturwandelbudget eingerichtet.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
36	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“ Die Kreisverwaltung legt ein Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen auf, um Bürger*innen des Kreises die Produktion von umweltfreundlichem Solarstrom für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Es wird vorgeschlagen, Balkonkraftwerke bis 600 W Anschlussleistung pauschal mit 100 € zu fördern. Falls die Antragstellenden einen Wohnberechtigungsschein besitzen, erhöht sich die Förderung um weitere 200 €. Eine Doppelförderung ist dabei auszuschließen. Für das Förderprogramm werden im Haushalt 2023 aus dem Globalbudget Klimaschutz 100.000 € bereitgestellt. Falls zusätzliche Personalmittel für die Bearbeitung der Förderanträge notwendig sein sollten, werden auch diese bereitgestellt. Aussprache: Aufgrund der absehbaren gesetzlichen Änderung zur der Leistung von genehmigungsfreien steckerfertigen Photovoltaikanlagen wird der Antrag hinsichtlich der maximalen Leistungskraft modifiziert und der jeweils aktuellen Gesetzeslage angepasst. <i>Modifizierter Antrag</i> nach Aussprache: Derzeit sind aufgrund der Gesetzeslage steckerfertige Photovoltaikanlagen bis 600W privilegiert, es ist allerdings eine Änderung auf 800W geplant. Insofern soll sich der Antrag auf die jeweils geltende Rechtslage beziehen.	Einstimmig beschlossen
37	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Fortbildungsangebote für betroffene Mitarbeiter aus Zulieferbetrieben für die Braunkohleverstromung S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“ Die Verwaltung wird beauftragt, über die Angebote des Jobcenters und der Arbeitsagentur hinaus, den ausscheidenden Mitarbeitenden aus Zulieferbetrieben für die Braunkohleverstromung im Vorfeld Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote anzubieten und zu finanzieren, um diesen eine schnellere und ggf. qualifiziertere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Hierzu werden <u>jährliche</u> Mittel in Höhe von 150.000 EUR über das Strukturwandelbudget des Kreises bereitgestellt. Aussprache: Die Abwicklung entsprechender Maßnahmen über die Jobcenter setzt eine eingetretene Arbeitslosigkeit voraus. Die dargestellten Maßnahmen sollen bereits im Vorfeld über die Berufsbildungszentren angeboten werden, um einen möglichst lückenlosen Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis zu erreichen. Die Mittel werden nicht zusätzlich bereitgestellt, sondern dem Budget „Strukturwandel“ entnommen.	
38	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Nachhaltiger Rhein-Kreis Neuss S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“ Die Verwaltung wird gebeten: Im Falle eines positiven Förderbescheides seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz etwaige Kreismittel zur Umsetzung der Förderung nach KoMoNa (Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen) vorsorglich in den Kreishaushalt 2023 einzustellen. Aussprache: Es werden Grundlagen für zukünftige Aufgaben im Bereich „Strukturwandel“ geschaffen. Die benötigten Mittel lassen sich nicht beziffern, werden aber aus den vorhandenen Mitteln gedeckt, sodass es durch den Antrag zu keiner Ansatzserhöhung kommt.	Einstimmig beschlossen
39	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Umweltpreis S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreientwicklung/Strukturwandel“ Die am 14.03.2021 beschlossene Einführung eines Umweltpreises an Initiativen im Kreisgebiet, die sich um den Schutz von Umwelt und Klima in besonderer Weise verdient machen/gemacht	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		haben, soll endlich im Jahr 2023 umgesetzt werden. Die Mittel aus 2021/2022 sollen auf 2023 und folgende Jahre übertragen werden. Außerdem werden die Mittel für Prämien von 4.000 Euro auf 10.000 Euro jährlich im Haushalt aufgestockt. Aussprache: Aufgrund der besonderen Situation der vergangenen Jahre kam es nicht zu einer Umsetzung dieses Beschlusses aus 2021. Um das Projekt jetzt voranzutreiben, sollen die Prämien erhöht werden und dabei auch eine Finanzierung über Sponsoring geprüft werden. Auf eine Preisverleihung in 2023 soll hingewirkt werden.	
40	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich S. 452 ff, Produkt 090.511.012 „Freiraum-, Landschaftsplanung und –pflege“ Die Verwaltung soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich ein Konzept für die Entwicklung des Freiraums im Bereich Welchenberg/ Vollrather Höhe unter Einbeziehung des ehemaligen „Revisionsparkplatzes“ des Kraftwerks Frimmersdorf sowie der ehemaligen Mülldeponie Neuenhausen erstellen. Dazu sollen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt werden. Aussprache: Die neue Freiraumanalyse des Kreises nennt konkret den Revisionsparkplatz des Kraftwerks Frimmersdorf als Freiraum für Naherholung und Grünzugentwicklung. Um eine sinnvolle Entwicklung des gesamten Gebietes zu fördern, sollen die genannten Flächen eingeschlossen werden.	Einstimmig beschlossen
41	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Mehrjährige Blühstreifen/Blühwiesen auf kreiseigenen Flächen S. 452 ff, Produkt 090.511.012 „Freiraum-, Landschaftsplanung und –pflege“ Die Verwaltung legt als Pilotprojekt und als Einstieg in einen kreisweiten Biotopverbund auf einer (oder mehreren) geeigneten Flächen des Kreises mehrjährige Blühstreifen oder Blühwiesen mit	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		regionalem Saatgut oder Mahdgutübertragung an. Ein für den Insektenschutz geeignetes Pflegekonzept der Blühwiesen oder –streifen wird entwickelt und angewandt. Über die mehrjährige Vegetationszeit sollte ein Monitoring der vorkommenden Insektenarten und heimischen Wildpflanzen durchgeführt werden, um den Einfluss der Maßnahme auf die Biodiversität zu untersuchen. Die dafür notwendigen Kosten werden beim Budget des „Bündnis für Insekten“ (Produkt 090, Kostenstelle 4141 000/52420 030) veranschlagt, dafür ist dieses um 20.000 € für 2023 und 10.000 € für weitere Jahre zu erhöhen. Aussprache: Der bereits im Fachausschuss intensiv beratene Antrag wird um den Aspekt, die Anleitung für die Anlage und Pflege von Grünstreifen auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen, ergänzt.	Einstimmig beschlossen
42	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Erhöhung des Arbeitgeberdarlehens für Kreismitarbeitende S. 482 ff, Produkt 100.522.010 „Wohnungsbindung“ Das Arbeitgeberdarlehen für Mitarbeitende des Rhein-Kreises Neuss wird von 10.200 € auf 20.000 € erhöht.	Einstimmig beschlossen
43	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Deponieflächen S. 490 ff, Produkt 110.537.010 „Durchführung der Abfallentsorgung“ Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Deponie Neuss-Grefrath in Zusammenhang mit der Erneuerung der Wertstoff-Sortieranlage zu prüfen. Für eine Machbarkeitsstudie oder notwendige Gutachten werden 50.000 € im Produktbereich 110, Haushaltsstelle 7831 0050, bereitgestellt. Aussprache:	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -

Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Es wird auf die bereits erfolgte Diskussion des Antrages im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss verwiesen. Bereits dort wurde sich darauf verständigt, die nach der Durchführung der notwendigen Studien/ Gutachten noch verfügbaren Mittel direkt für das Projekt zu verwenden.	
44	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Bau eines Radweges entlang der L 142 – Lückenschluss Grevenbroich-Neukirchen-Neuss S. 503 ff., Produkt 120.542.010 „Bau von Kreisstraßen“ Die Verwaltung wird gebeten: 1. unter Begründung der Notwendigkeit bei Straßen.NRW die Einrichtung eines Radweges entlang der L 142 im Streckenabschnitt Grevenbroich-Neukirchen (Jägerhof) – Neuss-Hoisten zu beantragen 2. hilfsweise bei Straßen.NRW einen Antrag auf Errichtung eines „Bürgerradweges“ zu stellen und den Ausbau dieses Radweges durchzuführen 3. im Falle der Errichtung eines „Bürgerradweges“ die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Grunderwerb, Planung und Bau des Radweges durch einen Dienstleister vornehmen zu lassen. Bereitstellung der im Falle der Errichtung eines „Bürgerradweges“ für den Grunderwerb erforderlichen Mittel. Die Kosten für Planung und Bau übernimmt in diesem Fall Straßen.NRW. Aussprache: Es wird seitens der Verwaltung ausgeführt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Bezifferung der benötigten Mittel möglich sei. Zunächst sei Planungsrecht für die infrage stehenden Abschnitte zu schaffen und die benötigten Grundstücke zu erwerben, erst anschließend kann im Fachausschuss über das weitere Verfahren beraten werden. Es sei wahrscheinlich, dass ein konkreter Mittelbedarf nach Abschluss der Vorarbeiten erst für den Haushalt 2024 entstehe.	Einstimmig beschlossen
45	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Fortsetzung des Programms „Klimabäume“ S. 529, Produkt 130.555.020 „Forstwirtschaft“	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Die Verwaltung führt in 2023 und den Folgejahren die Aktion „Klimabäume“ fort. Die Anzahl der Bäume wird wegen der großen Nachfrage auf 1000 Bäume erhöht. Die Kostenstelle 5499 3070 - Schaffung von Waldflächen - wird jährlich um 11.000 € auf 31.000 € erhöht. Aussprache: Entsprechend des Beschlusses aus dem Fachausschuss sollen zunächst 500 Klimabäume vergeben werden. Sollte sich ein höherer Bedarf abzeichnen, kann diese Zahl auf 1.000 Bäume erhöht werden. Das Verfahren der Vergabe sollte dabei nachgesteuert werden, da im vergangenen Jahr Probleme aufgetreten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Antrag, allerdings über den Gesamtbetrag von 35.000€ jährlich, bereits in 2022 durch den Finanzausschuss beschlossen wurde. Landrat Petrauschke bestätigt, dass die Mittel jährlich in der beschlossenen Höhe für die Pflanzung von 500 bis 1.000 Klimabäume über das Budget für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, eine erneute Beschlussfassung sei nicht erforderlich. Die Zuordnung des Betrages zu Produkt 130.555.020 „Forstwirtschaft“ ist in diesem Zusammenhang irritierend, da die Mittel aus dem Gesamtbudget „Klimaschutz“ entnommen werden. Der Antrag wird zurückgezogen.	Antrag zurückgezogen
46	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Teilnahme am Projekt „Jeder Tropfen zählt“ S. 536 ff, Produktgruppe 140.561 „Umweltschutzmaßnahmen“ Die Verwaltung wird beauftragt eine Prüfung vorzunehmen, wo sich eine Teilnahme an dem Projekt „Jeder Tropfen zählt“ als Pilotprojekt sinnvoll umsetzen ließe. Bei dem Projekt werden Altfette und Altöle aus Haushalten in Kleinmengen gesammelt und der Wiederverwertung als eine Form des Biodiesels (Hydrated Vegetable Oil/HVO-Diesel) zugeführt. Im Gegensatz zum herkömmlichen Biodiesel, der aus landwirtschaftlichen Produkten gewonnen wird und damit Böden, die der Nahrungsmittelproduktion dienen könnten, besetzt, wird HVO-Diesel nur aus Abfallstoffen gewonnen. Seine Verwendung bringt eine CO2-Einsparung von 90%.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Aus den Erfahrungen des Pilotprojektes wird das weitere Vorgehen abgeleitet. Für das Pilotprojekt werden 50.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Aussprache: Die Entsorgungspflicht von Abfällen ist zwischen den Kommunen (Sammlung) und dem Kreis (Entsorgung) aufgeteilt. Für dieses Pilotprojekt gehen der Kreis und die Kommunen gemeinsam vor, um eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Projektablauf zu entwickeln. Die geplanten Mittel sind dabei nur für einen Anstoß des Projektes ausreichend. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 140.561.011 „Untere Bodenschutzbehörde“.	Einstimmig beschlossen
47	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Anmietung von Flächen westlich der Zufahrtsstraße „Am Straberger See“ zur temporären Verbesserung der Parksituation S. 570 ff, Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften“ Temporäre Anmietung von Flächen westlich der Zufahrtsstraße „Am Straberger See“ (landwirtschaftliche Nutzfläche) zur zeitlich begrenzten Einrichtung zusätzlicher Parkplätze. Zur Umsetzung der Maßnahme werden 10.000 € der Mittel der Kreiswerke Grevenbroich GmbH verwendet. Aussprache: Da die Naherholungsanlage Straberger See von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH betrieben wird, werden keine Haushaltsmittel des Kreises bereitgestellt. Das Thema wird in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kreiswerke Grevenbroich GmbH erneut erörtert.	Antrag zurückgezogen
48	Gemeinsamer Antrag der	Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss an der BEH Bürgerenergie Hemmerden eG i.G. S. 570 ff, Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften“	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Finanzielle Beteiligung und Mitwirkung des Rhein-Kreises Neuss an der BEH Bürgerenergie Hemmerden eG i.G. (BEH) mit Sitz in Grevenbroich-Hemmerden. Die finanzielle Beteiligung soll sich an eventuellen Beteiligungen kreisangehöriger Kommunen an der BEH orientieren, maximal aber 20.000 EUR betragen. Die entsprechenden Mittel sind über das bereits eingestellte Strukturwandelbudget des Kreises bereitzustellen. Aussprache: Das bürgerschaftliche Engagement im Energiebereich soll durch eine finanzielle Beteiligung des Kreises an der BEH unterstützt und dabei geprüft werden, ob das Modell der BEH flächendeckend für das Kreisgebiet von Interesse sein könnte. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch eine Kreisbeteiligung an der BEH ein Präzedenzfall für weitere Beteiligungen an Genossenschaften geschaffen werden könnte. Landrat Petrauchke führte aus, dass eine Beteiligung an der BEH als <u>erste</u> und auch <u>einzige</u> bekannte Genossenschaft im RKN durchaus mit der Sammlung von Erfahrungen im Bereich der Genossenschaften begründet werden könne, ohne dass eine Verpflichtung zur Beteiligung bei weiteren/bei jeder Genossenschaft/en entstehe. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften“	Einstimmig beschlossen
49	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien der UN beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen Gesamthaushalt Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen erfolgt künftig unter der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien der UN. Hierfür werden zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 € in den Haushalt eingestellt. Diese sollen einen möglichen Mehraufwand ausgleichen. Benennung eines Haushaltskontos, welchem dieser Mehraufwand zugeordnet werden kann.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 010.111.122 „Zentrales Gebäudemanagement/Interne Dienste“,	
50	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Konzept zur Optimierung und Fortschreibung des Vermögensmanagements Gesamthaushalt Die Verwaltung wird gebeten: • bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses ein Konzept zur Optimierung und Fortschreibung des Vermögensmanagements vorzulegen, mit dem sie sich aktiv und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit der mittel- bis langfristigen Vermögensanlage auseinandersetzt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um öffentliche Gelder handelt und daher hochrisikoreiche Anlageformen ausscheiden. Aussprache: Herr Kreiskämmerer Stiller führte aus, es gehe um die Liquidität des Kernhaushaltes und den Umgang mit dieser Liquidität. Es habe einen Umbruch gegeben, statt Verwarentgelt für die Liquidität in der Vergangenheit, erziele man heute wieder Zinserträge. Bei Umsetzung des Antrages werde im Rahmen der Dienstanweisung und der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes eine vermögensmäßig sinnvolle Anlage angestrebt. Diese werde sehr konservativ, sehr sicher und ohne Risiko erfolgen.	Einstimmig beschlossen
51	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Verwendung der tatsächlichen Jahresüberschüsse – Senkung der Kreisumlage – Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Gesamthaushalt 1. Senkung der Kreisumlage 2023 Die Kreisverwaltung wird gebeten, in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022 Verbesserungen im tatsächlichen Vollzug im Vergleich zu den	Antrag zurückgezogen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Haushaltsplanungen in voller Höhe durch eine Senkung bzw. Nichterhebung der Kreisumlage 2023 an die Kommunen zurückzuführen. 2. Zuführung des festgestellten Jahresüberschusses 2020 Der festgestellte Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 17,5 Mio. Euro ist in Höhe von 10 Mio. Euro der allgemeinen Rücklage und in Höhe des restlichen Betrages (7,5 Mio. Euro) der Ausgleichsrücklage zuzuführen. 3. Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Die Kreisverwaltung wird gebeten, spätestens bis zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 ein zukunftsfähiges und rechtssicheres Verfahren zu entwickeln, mit dem die tatsächlich erzielten Haushaltsverbesserungen im Vergleich zu den Planungen möglichst zeitnah an die Kommunen weitergegeben werden. Bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind die Fraktionen im Rahmen des Finanzausschusses zu beteiligen.	
52	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Mögliche Absenkung der Kreisumlage Gesamthaushalt Soweit sich gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2023 Verbesserungen ergeben, sollen diese vollständig in einer Absenkung bzw. geringeren Anhebung der Kreisumlage für das Jahr 2024 resultieren, insofern die tatsächliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2023 geringer ist als die kumulierten Haushaltsüberschüsse 2021 und 2022. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 entsprechend zu berücksichtigen.	Antrag zurückgezogen
52a	Interfraktioneller Antrag von CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum und SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	Verwendung des tatsächlichen Jahresüberschusses 2022 zur Senkung der Kreisumlage – Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Gesamthaushalt 1. Senkung bzw. Nichterhebung der Kreisumlage 2023 In Umsetzung des Haushaltsbegleit-beschlusses zum Haushalt 2022 sollen weitere Verbesserungen im tatsächlichen Vollzug gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2022 vollständig durch eine Nichterhebung der Kreisumlage 2023 in der entsprechenden	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Höhe an die Kommunen zurückgeführt werden. Die konkreten Beträge sind spätestens im 4. Quartal 2023 bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht zu erheben. 2. Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Die Kreisverwaltung wird beauftragt, spätestens bis zur Sitzung des Finanzausschusses am 25. September 2023, ein zukunftsfähiges und rechtssicheres Verfahren zu entwickeln, mit dem die tatsächlich erzielten Haushaltsverbesserungen im Vergleich zu den Planungen vollständig und zeitnah an die Kommunen weitergegeben werden können. Bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind die Fraktionen im Rahmen des Finanzausschusses zu beteiligen. Aussprache: Das neue gewählte und zu entwickelnde Verfahren soll ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten. Für das Haushaltsjahr 2023 sei die letzte Möglichkeit eine Verbesserung weiterzugeben der Stichtag 15.11.2023, mit der letzten Fälligkeit der Kreisumlage im 4. Quartal 2023.	Einstimmig beschlossen
53	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Gestaltung des Haushaltsplans Gesamthaushalt + Stellenplan Folgende Änderungen sollen bei der künftigen Erstellung der Kreishaushalte erfolgen: 1. Jedem Produkt wird eine Personalübersicht zugeordnet Abweichungen, die nicht selbsterklärend sind (z.B. Tarifierhöhungen), werden in der Übersicht dargestellt und erläutert. 2. Umfassendere und nachvollziehbare Erläuterungen Abweichungen, Neuregelungen und Besonderheiten in verschiedenen Bereichen sind nachvollziehbar zu erläutern. 3. Den Produkten im Haushalt werden Kennzahlen zugeteilt, soweit sich dies aus der Art des Produktes ergibt.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5			
Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		4. Darstellung Gesamtkosten In der Spalte „Gesamt Ausgabe Bedarf“ sind die kalkulierten Gesamtkosten darzustellen. 5. Erstellung einer Excelliste Den Fraktionen wird neben dem üblichen Format der Haushalt als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Aussprache Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der einzelnen Punkte mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden sei. Konkrete Fragen werden vom Kämmerer auf Nachfrage individuell beantwortet, hierdurch wird dem Informationsbedürfnis der Fraktionen Rechnung getragen.	Antrag zurückgezogen
NEU 54	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Antrag; Die zu Beginn der Sitzung angesprochene Ausschüttung Sparkasse in Höhe von 870.000 EUR soll zur Deckung politischer Anträge der heutigen Sitzung herangezogen werden. Weiterhin soll auch die Isolation aus der Nebenrechnung zur Deckung herangezogen werden. Aussprache: Die Summe der ergebniswirksamen Haushaltsbelastungen aller Anträge der heutigen Sitzung beträgt 1.516.778 EUR. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich um 148.000 €. Nach Berücksichtigung der Deckung aus der Ausschüttung Sparkasse und der Isolierung verbleibt ein Betrag in Höhe von 365.777 EUR. Eine Verbesserung aus der Landschaftsumlage, die Ende des Monats beschlossen werde, solle nach Aussage von Herrn Landrat Petruschke als durchlaufender Posten direkt an die Städte und die Gemeinde weitergeben werden. Herr Kreiskämmerer Stiller führte aus, dass der verbleibende Betrag in Höhe von 365.777 EUR, aus einer verringerten Zuführung zur Pensionsrückstellung gedeckt werden könne.	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf

- Anträge der Fraktionen -

Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis
		Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen werden nach einem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG kalkuliert. Das aktualisierte Gutachten aus Februar 2023 ergebe eine geringere Zuführung als ursprünglich kalkuliert. Herr Landrat Petrauschke stellte fest, dass der Kreisumlagehebesatz mit 31,5 v.H. unverändert bestehen bleiben könne. Nach der Diskussion wurde folgender <i>modifizierter Antrag</i> zur Abstimmung gestellt: Beschlussvorschlag 1. Die politischen Beschlüsse des Finanzausschusses haben für den Ergebnishaushalt ein Volumen von 1.516.778 EUR. 2. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt durch: > 870.000 EUR Ertrag aus der Gewinnausschüttung Sparkasse > 551.001 EUR außerordentlicher Ertrag aus der Isolierung aufgrund der Nebenrechnung > 365.777 EUR Reduzierung der Zuführung zur Pensionsrückstellung aufgrund der Neuberechnung der Heubeck AG 3. Der Kreisumlage-Hebesatz verbleibt bei unverändert 31,5 v.H. Es erfolgt keine weitere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage über den im Entwurf eingeplanten Betrag von 4.200.000 Euro hinaus.	Einstimmig beschlossen

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)			Antrag				Abstimmungsergebnis		
S e i t	PB	Produkt	Sach- konto	Bezeichnung		Ansatz neu 2023	Ansatz Entwurf + ÄL 2023	mehr(+) weniger(-) Erträge	mehr(+) weniger(-) Aufwendungen	Aufrechnung
					Deckung des Fehlbedarfs aufgrund der Beschlüsse					
		Produkt	Sach- konto							
570	150	573 010	4651 0000	E	Gewinnausschüttung Sparkasse	870.000	0	+ 870.000	0	-646.778,00
89	010	111 091	5051 0010	A	Reduzierung Zuführung Pensionsrückstellung aufgrund HEUBECK-Gutachten (Verteilkonto)	7.333.662	7.699.439	+ 0	-365.777	-281.001,00
577	160	611 010	4911 2020	E	a.o. Ertrag aus Isolierung aufgrund Nebenrechnung	551.001	270.000	+ 281.001	0	0,00
					Überschuss (+)/Fehlbedarf (-) Gesamtergebnisplan			611.589.564	615.789.564	-4.200.000

Haushaltswirksame Beschlüsse

Stand: **14.03.2023**

S e i t e	PB	Produkt	Sach- konto	Bezeichnung	Ansatz neu 2023 EUR	Ansatz Entwurf + ÄL 2023 EUR	mehr(+) weniger(-) Erträge EUR	mehr(+) weniger(-) Aufwendungen EUR	Aufrechnung EUR
-----------------------	----	---------	----------------	-------------	------------------------------	---------------------------------------	---	--	--------------------

Ergebnisplan 2023 Gesamtbetrag Entwurf vom 14.12.2022

davon a.o. Ertrag gem. § 4 NKF-CIG =270.000

Änderungsliste vom 07.02.2023

Gesamtbetrag zu Beginn FA 14.03.2023

605.527.421 605.527.421 + 0

+ 4.911.142 + 9.111.142 - 4.200.000

+ 610.438.563 + 614.638.563 - 4.200.000

	010	Innere Verwaltung							
54	010	111 015		Pflege partnerschaftlicher Beziehungen					
			5291 0000	A sonstige Dienstleistungen für Projekte hier: Erweiterung von Kreispartnerschaften (Eigenanteil im Rahmen von Förderprojekten)	10.000	0	+ 0	10.000	-4.210.000,00
57	010	111 020		Presse- / Öffentlichkeitsarbeit, Service Center					
			5281 0070	A Werbemittel, Verkaufsartikel, Multimediaprojekte hier: Werbeaktion für Beruf und Ausbildung Notfallsanitäter und Erzieher	95.000	75.000	+ 0	20.000	-4.230.000,00
			5431 2010	A Veranstaltungen, Repäsentation hier: Organisation Fachforum "bezahlbares Wohnen"	40.500	30.500	+ 0	10.000	-4.240.000,00
89	010	111 091		Personalwirtschaft					
			5411 neu	A Bonus-Programm für Kreismitarbeitende	50.000	0	+ 0	50.000	-4.290.000,00
			5412 neu	A Kostenübernahme 49-EURO-Ticket für Kreismitarbeitende	50.000	0	+ 0	50.000	-4.340.000,00
112	010	111 120		Neu-, Um- und Erweiterungsbau					
			5241 neu	A Potenzialanalyse Photovoltaikanlagen auf Park- und Freiflächen	100.000	0	+ 0	100.000	-4.440.000,00
116	010	111 121		Bauunterhaltung					
			5241 neu	A Schaffung von Trinkwasserentnahmestellen	15.000	0	+ 0	15.000	-4.455.000,00
			5241 3000	A Bauunterhaltung hier: Bivalente Systeme beim Austausch und Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen	500.000	0	+ 0	500.000	-4.955.000,00
120	010	111 122		Zentrales Gebäudemanagement/Interne Dienste					
			5431 neu	A Geschäftsaufwendungen hier: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen (Verteilkonto)	62.700	12.700	+ 0	50.000	-5.005.000,00
	020	Sicherheit und Ordnung							
167	020	122 030		Tiergesundheit, Tierschutz					
			5318 0580	A Zuschuss Tierheim Oekoven	15.000	3.222	+ 0	11.778	-4.443.200,00

S e i t e	PB	Produkt	Sach- konto	Bezeichnung	Ansatz neu 2023 EUR	Ansatz Entwurf + ÄL 2023 EUR	mehr(+) weniger(-) Erträge EUR	mehr(+) weniger(-) Aufwendungen EUR	Aufrechnung EUR
		020		Sicherheit und Ordnung					
189		020	128 010	Gefahrenabwehr, -vorbeugung					
			5429 0000	A Inanspruchnahme von Rechten und Diensten hier: Risikoanalyse Katastrophenschutzbedarfsplan	75.000	0	+ 0	75.000	-4.518.222,00
		030		Schulträgeraufgaben					
264		030	243 010	sonstige schulische Aufgaben					
			5291 1000	A sonstige Dienstleistungen für Projekte hier: interkulturelle Trainings in Berufsschulen	50.000	0	+ 0	50.000	-4.468.222,00
272		030	243 012	Kreismedienzentrum					
			5241 3000	A Bauunterhaltung hier: Barrierefreiheit Altes Rathaus Neuss-Holzheim	116.600	16.600	+ 0	100.000	-4.568.222,00
		040		Kultur und Wissenschaft					
304		040	281 011	Kulturpflege					
			5431 0100	A sonst. Dienstleistungen für Projekte hier: Bildband Sakralbauwerke im Rhein-Kreis Neuss	37.000	12.000	+ 0	25.000	-4.593.222,00
			5312 0000	A Zuweisungen für lfd. Zwecke (Gemeinden); hier: Villa Erckens in Grevenbroich	40.000	30.000	+ 0	10.000	-4.603.222,00
			5318 0000	A Zuweisungen für lfd. Zwecke (übrige Bereiche); hier: Pflege Bunker- und Luftschutzanlagen	64.400	62.900	+ 0	1.500	-4.604.722,00
			5291 1350	A Umsetzung Digitalisierungskonzept hier: Neugestaltung der Homepage Kultur	70.000	60.000	+ 0	10.000	-4.614.722,00
		050		Soziale Leistungen					
362		050	351 010	Allgemeine Sozialverwaltung					
			5291 1370	A 10-Punkte-Plan "Pflege" hier: Veranstaltung "Tag der Erlebniswelt Pflege"	30.000	0	+ 0	30.000	-4.644.722,00
			5318 0600	A Förderung zur Errichtung behindertengerechter Toiletten	50.000	0	+ 0	50.000	-4.694.722,00
			5318 0000	A Förderprogramm "Folgen der Krisen abmildern, gesellschaftlichen Zusammenhang stärken und Gemeinschaft stiften"	75.000	0	+ 0	75.000	-4.769.722,00
		070		Gesundheitsdienste					
417		070	414 010	Gesundheitsschutz und -pflege					
			5291 1150	A Gesundheitsprogramm hier: Präventionsarbeit bei jungen Menschen leisten	140.000	110.000	+ 0	30.000	-4.799.722,00
			5431 4000	A Vermögensgegenstände bis 800 € hier: Automaten und Bereitstellung von Hygieneartikeln	15.000	5.000	+ 0	10.000	-4.809.722,00
		080		Sportförderung					
432		080	421 010	Förderung des Sports					
			5318 0470	A Zuschüsse zur Förderung des Sports hier: Gymnasium Neuss-Norf als Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Rheinland	661.965	660.465	+ 0	1.500	-4.811.222,00
			5291 1000	A sonst. Dienstleistungen für Projekte hier: Sport/Behindertenfahrdienst	256.000	240.000	+ 0	16.000	-4.795.222,00

S e i t e	PB	Produkt	Sach- konto	Bezeichnung	Ansatz neu 2023 EUR	Ansatz Entwurf + ÄL 2023 EUR	mehr(+) weniger(-) Erträge EUR	mehr(+) weniger(-) Aufwendungen EUR	Aufrechnung EUR
-----------------------	----	---------	----------------	-------------	------------------------------	---------------------------------------	---	--	--------------------

	090	Räuml. Planung/Entwicklung, Geoinformation							
441	090	511 010		Kreisentwicklung/Strukturwandel					
			5281 neu	A Koordination der Umsetzung Masterplan Ladeinfrastruktur II	50.000	0	+ 0	50.000	-4.761.222,00
			5291 neu	A Kommunale Wärmeplanung mit den Kommunen (Eigenanteil im Rahmen von Förderprojekten)	50.000	0	+ 0	50.000	-4.811.222,00
			5318 0710	A Umweltschutzpreis	10.000	4.000	+ 0	6.000	-4.817.222,00
448	090	511 012		Freiraum-, Landschaftsplanung u. pflege					
			5242 0030	A Biotop- und Artenschutz hier: Freiraumentwicklung Welchenberg/Vollrather Höhe	82.500	62.500	+ 0	20.000	-4.837.222,00
			5242 0030	A Biotop- und Artenschutz hier: mehrjährige Blühstreifen/Blühwiesen für Insekten	102.500	82.500	+ 0	20.000	-4.857.222,00
	140	Umweltschutz							
542	140	561 011		Untere Bodenschutzbehörde					
			5291 neu	A Projekt "jeder Tropfen zählt"	50.000	0	+ 0	50.000	-4.907.222,00
	150	Wirtschaft und Tourismus							
570	150	573 010		Finanzanlagen, Bürgschaften					
			5318 neu	A Beteiligung/Zuschuss an der Bürgerenergie Hemmerden	20.000	0	+ 0	20.000	-4.927.222,00

Zwischensumme Veränderungen Finanzausschuss vom 11.03.2021	0	1.516.778	-1.516.778
--	---	-----------	------------

Deckung des Fehlbedarf aufgrund der Beschlüsse

	Produkt	Sach- konto							
570	150 573 010	4651 0000	E	Gewinnausschüttung Sparkasse	870.000	0	+ 870.000	0	-646.778,00
89	010 111 091	5051 0010	A	Reduzierung Zuführung Pensionsrückstellung aufgrund HEUBECK-Gutachten (Verteilkonto)	7.333.662	7.699.439	+ 0	-365.777	-281.001,00
577	160 611 010	4911 2020	E	a.o. Ertrag aus Isolierung aufgrund Nebenrechnung	551.001	270.000	+ 281.001	0	0,00
Überschuss (+)/Fehlbedarf (-) Gesamtergebnisplan							611.589.564	615.789.564	-4.200.000

Nach Abzug der Deckungsvorschläge seitens der Verwaltung verbleibt es im Ergebnisplan bei einem den Fehlbedarf von -4.200.000 € Dies entspricht unter Zugrundelegung der Umlagegrundlagen 2023 in Höhe von 847.645.018 € -0,50% Punkte Kreisumlage.

Die Verpflichtung des § 75 GO NRW zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Da dies der Fall ist, verbleibt es bei dem im Haushaltsentwurf einschließlich Veränderungsnachweis ermittelten Kreisumlage-Hebesatz von 31,5 v.H.. Die Minderung der Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 4.200.000 EUR.

S e i t e	PB	Produkt	Sach- konto	Bezeichnung			mehr(+) weniger(-) Einzahlungen EUR	mehr(+) weniger(-) Auszahlungen EUR	Aufrechnung EUR
-----------------------	----	---------	----------------	-------------	--	--	--	--	--------------------

Finanzplan 2023 (Entwurf) 14.12.2022
einschl. Änderungsliste vom 07.02.2023

a) Lfd. Verwaltungstätigkeit

+ 599.860.746 + 588.299.859

b) Investitions-/Finanzierungstätigkeit (68, 69, 78, 79)

+ 10.776.989 + 32.499.751

	100	Bauen und Wohnen							
482	100	522 010			Wohnungsbindung				
		752201002	7868 0020	A	Arbeitgeberdarlehn	200.000	102.000	+ 0	98.000 98.000,00
	110	Ver- und Entsorgung							
490	110	537 010			Durchführung der Abfallentsorgung				
			neu	A	Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Deponieflächen	50.000	0	+ 0	50.000 148.000,00

Summe Veränderungen Investitionstätigkeit			0	148.000	
--	--	--	---	---------	--

Summe Veränderungen lfd. Verwaltungstätigkeit (Übertrag vom Ergebnisplan)			1.151.001	1.151.001	0,00
---	--	--	-----------	-----------	------

Finanzplan 2023 neu					
a) Lfd. Verwaltungstätigkeit			601.011.747	589.450.860	11.560.887
b) Investitions-/Finanzierungstätigkeit (68, 69, 78, 79)			10.776.989	32.647.751	-21.870.762

Auswirkungen auf die Haushaltssatzung 2023

§ 1	Ergebnisplan	
	Gesamtbetrag der Erträge	611.589.564 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	615.789.564 €
	Finanzplan	
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.011.747 €
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.450.860 €
	Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	10.776.989 €
	Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	32.647.751 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	0 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage	4.200.000 €
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	75.000.000 €
§ 6 Zif. 1	Hebesatz der Kreisumlage	31,5 v.H.
§ 6 Zif. 1 Satz 2	Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Netto- aufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden der Umlagegrundlagen nicht erhoben. 50% der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.	1,43 v.H. 12.138.800 €
§ 6 Zif. 2	Mehrbelastung Musikschule Rhein-Kreis Neuss	
	Grevenbroich	0,331 v.H.
	Kaarst	0,288 v.H.
	Korschenbroich	0,540 v.H.
	Jüchen	0,307 v.H.
	Rommerskirchen	0,509 v.H.
§ 6 Zif. 3	Hebesatz der Jugendamtsumlage	25,128 v.H.

Sitzungsvorlage-Nr. 32/2468/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern

Sachverhalt:

Der frühere Kreisbrandmeister Norbert Lange hat sein Amt zum 31.12.2022 zur Verfügung gestellt und ist aus dem Dienst des Rhein-Kreis Neuss ausgeschieden. Daher ist die Bestellung eines neuen Kreisbrandmeisters erforderlich.

Das hierfür vorgesehene Verfahren ist in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend geregelt.

Demnach bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates den Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Zuvor hat der Landrat die Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister zu der Bestellung anzuhören.

Der Kreistag entscheidet zugleich, ob der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Der Kreisbrandmeister und die Vertreter werden durch den Landrat ernannt.

Der Landrat hat im Vorfeld der Entscheidung Gespräche mit geeigneten Kräften aus den Reihen der Feuerwehren geführt. Dabei hat sich Herr Michael Wolff als der geeignetste Kandidat herausgestellt. Herr Wolff erfüllt die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 BHKG und verfügt über eine breite und langjährige Erfahrung in den verschiedensten Einsatzbereichen des Feuerwehrdienstes. Derzeit ist Herr Wolff im Rahmen eines Beamtenverhältnisses als Leiter der Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss eingesetzt, die organisatorisch der Abteilung 32.2 des Amtes für Sicherheit und Ordnung zugehört.

Entsprechend der Diskussion und Beschlussfassung der 5. Sitzung des Ausschusses für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz am 01.02.2023 ist beabsichtigt, nach der Ernennung des Kreisbrandmeisters eine Strukturveränderung innerhalb des Amtes für Sicherheit und Ordnung zu initiieren. Der Kreisbrandmeister soll als feuerwehrtechnischer Beamter die Funktion eines Abteilungsleiters der Abteilung 32.2 erhalten, um die fachliche Koordination und Vernetzung der Bereiche Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Brandschutz

und Kreisleitstelle inhaltlich besser ausgestalten zu können.

Die Bestellung zum Kreisbrandmeister soll auch unter diesem Aspekt im Hauptamt erfolgen.

Die Anhörung der Leiter der Feuerwehren sowie des Bezirksbrandmeisters zum Vorschlag des Landrates hat am 10.03.2023 stattgefunden. Gegen die Bestellung von Herrn Wolff wurden dabei keine Bedenken geäußert.

Für den Kreisbrandmeister sind derzeit mit Herrn Stefan Meuter und Herrn Heinz-Dieter Abels zwei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt. Die Ernennung erfolgte gemäß den seinerzeit geltenden Bestimmungen des BHKG jeweils für 6 Jahre. Die Amtszeit von Herrn Abels endet am 30.09.2024, die Amtszeit von Herrn Meuter am 31.03.2023.

Nach den aktuellen Vorgaben des BHKG ist eine Befristung der Amtsdauer der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter nicht mehr vorgesehen. Das Verfahren zur Bestellung ist analog zum oben beschriebenen Vorgehen nach § 12 Abs. 2 BHKG.

Die Weiterbestellung von Herrn Meuter ist damit erforderlich. Vor diesem Hintergrund und der nun geltenden Rechtslage ist es zielführend, die derzeit noch befristete Ernennung von Herrn Abels in eine dauerhafte Ernennung umzuwandeln.

Herr Meuter und Herr Abels haben ihre Bereitschaft signalisiert, das Ehrenamt weiterhin auszuüben.

In der Anhörung am 10.03.2023 wurden durch die Leiter der Feuerwehren sowie durch den Bezirksbrandmeister keine Bedenken gegen eine entsprechende Ernennung vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Auf Vorschlag des Landrates bestellt der Kreistag Herrn Michael Wolff ab dem 01.04.2023 zum Kreisbrandmeister des Rhein-Kreis Neuss. Die Aufgabe wird durch Herrn Wolff im Hauptamt wahrgenommen.

Auf Vorschlag des Landrates bestellt der Kreistag Herrn Stefan Meuter und Herrn Heinz-Dieter Abels zu stellvertretenden Kreisbrandmeistern. Die Aufgabe wird durch Herrn Meuter und Herrn Abels im Ehrenamt wahrgenommen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.02.2023

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2342/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" am BBZ Weingartstraße

Sachverhalt:

Im Schul- und Bildungsausschuss vom 31.01.2023 wurde darüber beraten, am Berufsbildungszentrum Weingartstraße zum Schuljahr 2023/2024 die bestehenden Bildungsgänge der Fachschule um den Bildungsgang „Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" zu ergänzen, um den Wunsch der beruflichen Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler im medizinischen Bereich zu unterstützen.

Ein entsprechender Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Am 31.01.2023 hat der Schul- und Bildungsausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung des Bildungsgangs und den folgenden Beschluss zu fassen empfohlen:

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	0,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	0,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	0,00 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	0,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW, dass am Berufsbildungszentrum Weingartstraße, Weingartstraße 59-61, 41464 Neuss, Schulnummer 172698, zum 01.08.2023 ein 3-jähriger Bildungsgang „Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management“, in Teilzeit, gemäß APO BK Anlage E 3, einzügig, errichtet wird.

Anlagen:

Antrag BBZ Weingartstraße -Fachschule-Gesundheitsmanagement



Antrag

Zur Errichtung eines dritten **Schwerpunktes** des Bildungsganges

Staatlich geprüfter Betriebswirt

Staatlich geprüfte Betriebswirtin

Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt Gesundheitsmanagement

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bildungsgang liegt die Rahmenstundentafel E3 der Anlage E der APO-BK vom 24.11.2021 zu Grunde. Gemäß § 1 APO-BK, Anlage E dienen die Abschlüsse der Fachschule der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und den gewonnenen Berufserfahrungen auf. Entsprechend können nach § 5 APO-BK, Anlage E nur Bewerberinnen und Bewerber in diesen Bildungsgang aufgenommen werden, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung absolviert haben und mindestens ein Jahr berufliche Praxis in diesem Beruf vorweisen können. Nach § 42 APO-BK, Anlage E wird der Abschluss als „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Bachelor Professional in Wirtschaft“ verliehen. Der Bildungsgang umfasst nach § 2 Abs. 3 APO-BK, Anlage E mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

Am Standort Weingartstraße existiert die Fachschule für Wirtschaft schon seit 1977. Seit 2020 bieten wir neben dem Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ auch den Schwerpunkt „Absatzwirtschaft“ an.

2. Bedürfnisprüfung

Der einzurichtende dritte Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ **ergänzt** die vorhandenen Schwerpunkte „Wirtschaftsinformatik“ und „Absatzwirtschaft“ in idealer Weise.

Das Berufskolleg Weingartstraße ist seit vielen Jahren mit seinen zahlreichen Bildungsgängen im medizinischen Bereich weit über den Rhein-Kreis Neuss in der Region fest verankert. Derzeit bilden wir ca. 960 Berufsschülerinnen/Berufsschüler als medizinische, zahnmedizinische und tiermedizinische Fachangestellte aus. 279 Auszubildende werden aktuell im dritten Lehrjahr ausgebildet und könnten nahtlos in eine passgenaue Weiterbildung wechseln. Der Trend zur Akademisierung ist in der Gesellschaft allgemein zu beobachten und erklärt den Wunsch nach beruflicher

Weiterbildung unserer Schülerinnen und Schülern im medizinischen Bereich. Deshalb greifen wir diese Entwicklung auf und möchten den Absolventinnen und Absolventen auch in diesem Bereich eine berufliche Perspektive bieten. Dies wird gestützt durch die Zahlen, die wir im Rahmen einer Umfrage¹ in unseren Abschlussklassen im Frühjahr 2022 erhoben haben: Von 174 befragten Schülerinnen und Schülern in den Abschlussklassen der Ausbildungsberufe zur Medizinischen -, Zahnmedizinischen und Tiermedizinischen Fachangestellten konnten sich 54 % der Befragten (94 Absolventinnen) vorstellen, an der Fachschule den Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ zu studieren. 22 % (20 Absolventinnen) waren sich „sicher“, diese Weiterbildung auch zu beginnen.

Der neue Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ ist jedoch nicht nur für Berufstätige aus dem Medizinischen Bereich eine weitere fachspezifische Alternative, sondern auch für die Gruppe der Sozialversicherungsfachangestellten, der Kaufleute im Gesundheitswesen, der Sport- und Fitnesskaufleute, der Physiotherapeuten (m/w/d), der Ergotherapeuten (m/w/d) u.a.. Im Rhein-Kreis Neuss, in Krefeld, Viersen, Düsseldorf und Mönchengladbach schaffen wir somit eine weitere, ergänzende Weiterbildungsperspektive für die genannten Absolventinnen und Absolventen der genannten Ausbildungsberufe. Im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf wird dieser Schwerpunkt bislang noch nicht angeboten.

3. Sicherung von Klassenstärken und Schulraum nach § 5 Schulfinanzgesetz

Aufgrund unserer Prognose und der überregionalen Auswertung der Schülerzahlen der letzten drei Schuljahre beantragen wir die Bildung einer Eingangsklasse. Eine Konkurrenz zu anderen Schulen ist linksrheinisch nicht zu erwarten, da die Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf nicht angeboten wird.

Bedingt durch die Unterrichtszeiten der Fachschule am Abend und Samstag stehen dem Berufskolleg die notwendigen Klassenräume sowie die modernen Medien (interaktive Tafeln, PC-Räume, Tablets) zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können wir eine zukunftsweisende, für den regionalen Arbeitsmarkt zielführende Weiterbildung anbieten.

4. Einbindung in das Schulprogramm

Das Berufskolleg versteht sich als komplexe Bildungseinrichtung, die sowohl schulische Abschlüsse, vom Hauptschulabschluss Klasse 10 bis zur allgemeinen Hochschulreife, als auch berufliche Abschlüsse im dualen Ausbildungssystem, Berufsabschlüsse nach Landesrecht und Studienabschlüsse ermöglicht.

Mit dem ergänzenden Schwerpunkt Gesundheitsmanagement bieten wir mehr jungen Berufstätigen eine Perspektive zur Weiterbildung an unserem Berufskolleg.

Die Attraktivität unserer Schule durch eine ergänzende Weiterbildungsmöglichkeit im Anschluss an die Berufsausbildung steigt auch bei den Ausbildungsbetrieben.

¹ Vgl. Anhang, Seite 5ff.

Der regionalen Wirtschaft werden durch diesen Schwerpunkt qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeführt, die fähig und bereit sind, im mittleren Management Verantwortung zu übernehmen. Damit stärken wir auch den Wirtschaftsstandort des Rhein-Kreises Neuss.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Stundentafel bietet, bereiten wir mit den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Mathematik, Rechnungswesen, Wirtschaftsrecht, Englisch, Deutsch/Kommunikation, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Absatzwirtschaft und Gesundheitsmanagement die Studierenden optimal auf die Berufstätigkeit im mittleren Management bzw. ein aufbauendes Studium vor.

5. Notwendige finanzielle Mittel

Die vorhandene räumliche und sachliche Ausstattung der Schule reicht aus, um den ergänzenden Schwerpunkt durchführen zu können.

6. Personelle Absicherung der Fächer

Mit den vorhandenen Lehrkräften und deren Fakultäten sowie Qualifikationen kann der Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ zusätzlich angeboten werden. Alle Fächer der Stundentafel können von den vorhandenen Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden. Der einzurichtende Schwerpunkt nutzt die Erfahrungen der medizinischen Bildungsgänge.

7. Stundentafel

Die Stundentafel ist als Anlage beigelegt. Sie unterscheidet sich nur im Schwerpunkt von der bisherigen Stundentafel. Ergänzend kommen 480 Stunden Gesundheitsmanagement für insgesamt sechs Semester hinzu. Die Bildungsgangkonferenz der Fachschule entscheidet über die didaktische Jahresplanung.

Impressum

Berufsbildungszentrum Neuss Weingartstraße
Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik des Rhein-Kreises Neuss
Bildungsgang Fachschule für Wirtschaft
Weingartstraße 59 - 61
41464 Neuss
Tel: +49 (2131) 74070
Fax: +49 (2131) 42030
URL: www.berufskolleg-neuss.de

Schulleitung: Dieter Bullmann, Gabi van Bebber
schulleitung@berufskolleg-neuss.de



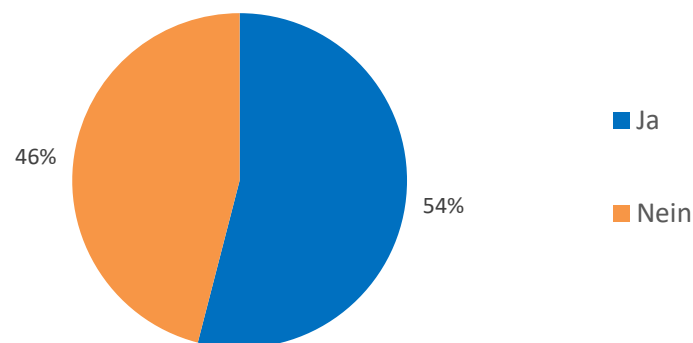
Anlagen:

Ergebnisse der Umfrage in den Abschlussklassen der Anlage A zur Einführung des Schwerpunktes „Gesundheitsmanagement“ als zusätzlichen Schwerpunkt in der Fachschule für Wirtschaft

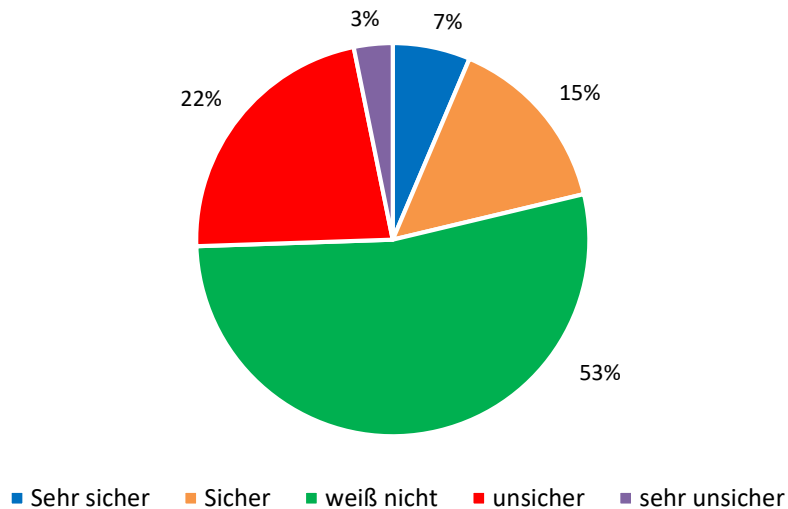
Befragungszeitraum: 15. – 23. März 2022

Befragte Auszubildende: 174

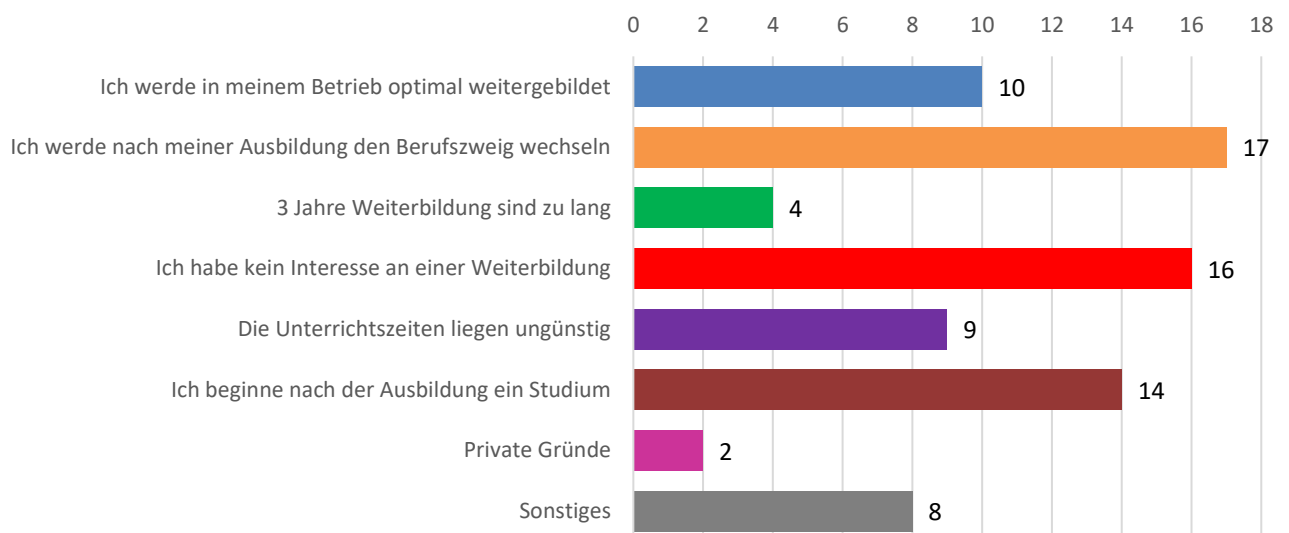
1. Angenommen man könnte im kommenden Schuljahr am Berufskolleg Neuss Weingartstraße in der Fachschule das Schwerpunktfach „Gesundheitsmanagement“ belegen, können Sie sich aktuell vorstellen, nach Ihrer erfolgreichen Ausbildung eine berufliche Weiterbildung in diesem Bereich zu beginnen?



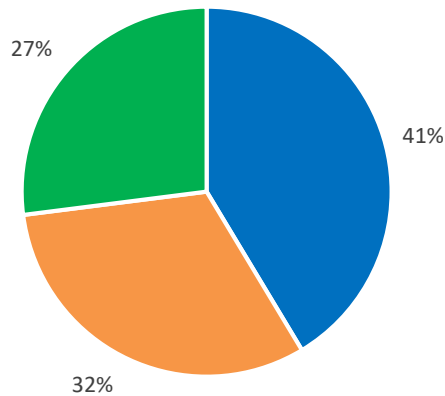
2. Wie sicher sind Sie heute, dass Sie sich auch tatsächlich für einen Bildungsgang „Gesundheitsmanagement“ anmelden würden?



3. Welchen Grund haben Sie hauptsächlich, sich gegen eine Weiterbildung im Bereich „Gesundheitsmanagement“ zu entscheiden?

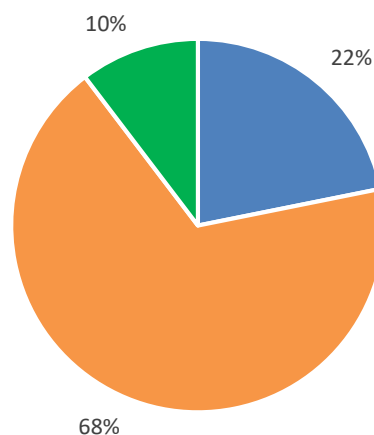


4. Wie schätzen Sie die Einstellung Ihres/Ihrer Chef/in in Bezug auf die Weiterbildung seiner/ihrer Mitarbeiter/innen ein?



- Wenn mein/e Chef/in Informationen über die Weiterbildung erhalten würde, könnte ich mir vorstellen, dass er/sie mich bei meinem Vorhaben unterstützen würde.
- Mein/e Chef/in würde meine Weiterbildung garantiert fördern.
- In erster Linie sieht mein/e Chef/in mich als Arbeitskraft im Betrieb. Für Weiterbildungsmaßnahmen würde er/sie mich nicht abstellen.

5. Welchen Bildungsgang besuchen Sie?



- Medizinische Fachangestellte
- Tiermedizinische Fachangestellte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

Studentenafel E3

Anlage E 3	
Rahmenstudentenafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{1, 2}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1, 2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich ¹	1.800 - 2.000
davon Projektarbeit	160 - 320
Differenzierungsbereich ¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2.400
1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife 2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.	

Tabelle 74: Anlage E 3 Rahmenstudentenafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)

Vgl. <https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1#13-33nr1.1> vom 24.03.2022

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2409/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Deponiegebühren

Deponiegebühren

In seiner Sitzung am 14.12.2022 hat der Kreistag die Abfallgebühren für 2023 beschlossen (Vorlage 68/2001/XVII/2022). Die Vorlage enthielt Vorschläge für die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtenden Abfallgebühren, die Deponiegebühren für Gewerbetreibende und die Entgelte für das Gewerbeschadstoffmobil. Zu den Deponiegebühren war folgende Passage in der Vorlage enthalten:

„Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen sollen für 2023 niedriger angesetzt werden als für 2022. Der Gründe: Der Kreis hat zum 01.01.2022 die Deponiegrundstücke als Eigentümer übernommen und führt die Anlagenwerte jetzt in seiner eigenen Anlagenbuchhaltung. Das spart Unternehmerzuschläge wie Verwaltungskosten und Wagnis/Gewinn sowie die Umsatzsteuer auf die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Weiterhin wurden die Unternehmerentgelte für die Betriebsführung der Deponie turnusmäßig (alle 5 Jahre) fachgutachterlich auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechtes als Selbstkostenpreis neu ermittelt.“

*Die Kalkulation der Deponiegebühren zeigt die **Anlage 4**.*

Danach ergeben sich für 2023 folgende Deponiegebühren:

	Gebühren 2022	Gebühren 2023
Asbesthaltige Abfälle	112,59 Euro/Mg	99,86 Euro/Mg
Dämmstoffe (Mineralfaser)	297,31 Euro/Mg	229,14 Euro/Mg
Sonstige Deponieabfälle	49,48 Euro/Mg	36,22 Euro/Mg"

Durch ein redaktionelles Versehen wurden die vorgeschlagenen Deponiegebühren nicht in den Beschlussvorschlag übernommen. Dieser enthielt nur die neuen Gebühren für kommunale Anlieferungen und für das Gewerbeschadstoffmobil.

Die niedrigeren Deponiegebühren werden bereits seit dem 01.01.2023 erhoben, insoweit ist für die Anlieferer kein Nachteil entstanden. Es ist jedoch ein ergänzender Beschluss des Kreistags erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen:

Siebte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 29.03.2023 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 4 Nummern 1-3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Asbesthaltige Abfälle | 99,86 Euro/Mg |
| 2. Dämmstoffe (Mineralfaser) | 229,14 Euro/Mg |
| 3. Sonstige Deponieabfälle | 36,22 Euro/Mg |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.03.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2487/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss fasste in seiner Sitzung am 15.02.2023 im Wege der Dringlichkeit folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit, den Kreistagsabgeordneten Graf Bertram von Nesselrode (CDU) als Mitglied in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes zu entsenden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestätigt den am 15.02.2023 gefassten Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses und erhebt ihn zu seinen Beschlüssen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.01.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2238/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. Abschnitt 4 der Schöffenwahl-Ausführungsverordnung (Schöffenwahl-AV) (AV d. Justizministeriums und des RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration vom 04.03.2009 - JMBl. NRW S. 70) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 erneut Vertrauenspersonen zu wählen, die die Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorbereiten und durchführen.

Diese zu wählenden Vertrauenspersonen gehören als Beisitzer/innen dem in jedem fünften Jahr bei jedem Amtsgericht zusammentretenden Ausschuss an, der die Schöffinnen und Schöffen aus den Vorschlagslisten wählt. Diese Vorschlagslisten sind von den Gemeinden dem jeweiligen Amtsgericht vorzulegen. Der Ausschuss besteht aus der Richterin/ dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen. Als Verwaltungsbeamter beim Rhein-Kreis Neuss ist dies der Landrat, der sich auch durch den Kreisdirektor oder durch eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen kann.

Die Vertrauenspersonen müssen Deutsche sein, im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk wohnen und vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden. Nicht wählbar sind die in der Anlage aufgeführten Personen.

Für die Amtsgerichtsbezirke Neuss (Neuss, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich) und Grevenbroich (Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen) sind **jeweils 7 Beisitzer/innen** zu wählen.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 wurde um interfraktionelle Vorbereitung einer Vorschlagsliste

gebeten

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Vertrauenspersonen für die Amtsgerichtsbezirke Neuss und Grevenbroich als Beisitzer/innen der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen vorzuschlagen.

Amtsgericht Neuss

Fraktion	Nr.	Name, Vorname (inkl. Geburtsname)	Anschrift	Geb.datum	Geburtsort	Beruf
CDU	1.	Baaken, Dr. Hermann-Josef	Macherscheider Str. 65, 41468 Neuss	06.08.1960	Düsseldorf	Geschäftsführer
	2.	Danziger, Ingo	Edelfalter 27, 41564 Kaarst	03.07.1965	Neuss	Bundesbeamter
	3.	Ladeck, Sven	Kirchstr. 8, 41564 Kaarst	04.12.1990	Münster	Referent Public Affairs
SPD	1.	Borggräfe, Christina	Kettelerstr. 35, 40667 Meerbusch	14.09.1992	Hagen	Juristin
	2.	Bartsch, Udo	Maternusstr. 51, 41352 Korschenbroich	06.04.1966	Düsseldorf	Vorstand Wohnungsbaugenossenschaft
B'90/Die Grünen	1.	Leiermann, Ute, geb. Ostrzinski	Turmstr. 4, 41541 Dormagen	06.02.1973	Hürth-Hermülheim	Diplom Ingenieurin/Raumplanerin
FDP	1.	Fielenbach, Elena, geb. Cappa	Veilchenstr. 22, 41466 Neuss	03.09.1971	Rom	Diplom Psychologin

Amtsgericht Grevenbroich

Fraktion	Nr.	Name, Vorname (inkl. Geburtsname)	Anschrift	Geb.datum	Geburtsort	Beruf
CDU	1.	Dresen, André	Düsseldorfer Str. 92, 41515 Grevenbroich	10.08.1978	Stolberg (Rhld.)	Einzelhandelsunternehmer
	2.	Lohr, Sandra, geb. Bürger	Garzweiler Allee 31, 41363 Jüchen	21.06.1971	Böblingen	Leiterin Abgeordnetenbüro Landtag NRW

	3.	Pellico, Christiane, geb. Faßbender	Herbert-Rubach- Str. 15, 41515 Grevenbroich	06.10.1981	Grevenbroich	Mitarbeiterin Abgeordnetenbüro Landtag NRW
SPD	1.	Kaisers, Wolfgang	Wilhelmstr. 51a, 41363 Jüchen	04.01.1958	Lank-Latum (Meerbusch)	Rentner
	2.	Schillings, Gaby, Geb. Kauff	Am Steinacker 24, 41517 Grevenbroich	12.08.1970	Wevelinghoven (Grevenbroich)	Referentin
B ´90/Die Grünen	1.	Wrobel, Norbert	Bachstr. 28, 41569 Rommerskirchen	18.12.1957	Düsseldorf	Rentner
FDP/CDU	1.	Ueckert, René	Feldstr. 25, 41515 Grevenbroich	04.10.1980	Burg (Madgeburg)	Rettungssanitäter

Anlage - nicht wählbare Personen

ANLAGE

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Ziffern 2.4.1 ff der Ausführungsverordnung/ des Erlasses vom 04.03.2009 können die nachfolgend genannten Personen nicht als Vertrauenspersonen gewählt werden.

Zwar beziehen sich diese Personenmerkmale auf die Schöffenvwahl; sie müssen jedoch analog auch Anwendung finden auf die Personen, die Schöffeninnen bzw. Schöffen wählen. Das Schöffenamnt kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Nicht wählbar sind:

1. zum Schöffenamnt unfähige Personen, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen, nämlich

- die Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und –beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und –helfer,
- Religionsdienerinnen und –diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

4. Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffengericht berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, oder
- wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeiter beim Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichtergeschäft nicht geeignet sind.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.03.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2580/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle Kreistag 29.03.2023 - öffentlich

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
22.06.2022 Ö 10 65/1416/XVII/2022	Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermitteln	65 - Amt für Gebäudewirtschaft	Beschluss KT vom 22.06.2022 Realisierungsstand zum 09.03.2023: Der Antrag des Rhein-Kreises Neuss auf Förderung ist weiterhin bei dem Fördermittelgeber in Bearbeitung.	
28.09.2022 Ö 6.1 20/1738/XVII/2022	Tischvorlage: Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 83 GO NRW	20 - Amt für Finanzen		
14.12.2022 Ö 4 20/1989/XVII/2022	Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW	20 - Amt für Finanzen		
14.12.2022 Ö 5.1 20/2125/XVII/2022	Tischvorlage: Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage unter Berücksichtigung des Entwurfs des NKF-COVID-19-Ukraine Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung	20 - Amt für Finanzen		
14.12.2022 Ö 6 20/1995/XVII/2022	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2023	20 - Amt für Finanzen		
14.12.2022 Ö 7 50/2040/XVII/2022	Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2023	50 - Sozialamt	Nach Rückmeldung der Abteilung 50.3 wurde der Beschluss öffentlich bekannt gemacht und der Auftrag an die Verwaltung damit umgesetzt. Das Ausschreibungsverfahren läuft derzeit noch.	16.03.2023
14.12.2022 Ö 8 50/2031/XVII/2022	Mietobergrenzen/Heizkosten ab 2023	50 - Sozialamt	Die Richtlinie der Kosten der Unterkunft und Heizung mit den beschlossenen Mietobergrenzen und den Regelungen zur Angemessenheit der Heizkosten nach Verbrauch ist mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getreten.	01.02.2023
14.12.2022 Ö 9 40/1898/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Fachkraft Küche" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung liegt noch nicht vor.	
14.12.2022 Ö 10 40/1899/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger in praxisintegrierter Form" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung der Bezirksregierung liegt noch nicht vor.	
14.12.2022 Ö 11 40/1900/XVII/2022	Erhöhung der Zügigkeit im Bildungsgang "Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (integrierte Form)" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung der Bezirksregierung liegt noch nicht vor.	
14.12.2022 Ö 12 40/1897/XVII/2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss	40 - Amt für Schulen und Kultur	Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Mittagessen an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss wurde vom Landrat unterschrieben und anschließend veröffentlicht. Die Schulen und Eltern /Schüler/innen wurden informiert.	20.01.2023
14.12.2022 Ö 13 40/1869/XVII/2022	Eintrittsfreiheit Kreismuseum Zons	40 - Amt für Schulen und Kultur	Die Bekanntmachung wurde veröffentlicht.	16.01.2023
14.12.2022 Ö 14 014/1611/XVII/2022	Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung mit der Stadt Neuss	014 - Rechnungsprüfung	Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss ist von beiden Parteien unterschrieben; die Vereinbarung wurde am 16.01.2023 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.	21.02.2023
14.12.2022 Ö 15 68/2001/XVII/2022	Abfallgebühren 2023	68 - Amt für Umweltschutz		17.02.2023
14.12.2022 Ö 16 ZS3/2104/XVII/2022	Tischvorlage: Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 17 ZS3/2102/XVII/2022	Tischvorlage: Abberufung des Kreisbrandmeisters des Rhein-Kreises Neuss	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 18 65/2124/XVII/2022	Tischvorlage: Mitgliedschaft in der Genossenschaft KoPart eG, Düsseldorf	65 - Amt für Gebäudewirtschaft	Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied seit 24.01.2023.	09.03.2023
14.12.2022 Ö 19.1 010/2098/XVII/2022	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2022 zum Thema "Prüfauftrag: Errichten einer kommunalen Patenschaft mit der Ukraine"	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		

